

CA/46/04

Orig.: de

München, den 28.05.2004

BETRIFFT: Entwurf eines Basisvorschlags für eine Revision des EPÜ zur Umsetzung der organisatorischen Verselbständigung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts im Rahmen der Europäischen Patentorganisation

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER:

1. Verwaltungsrat (zur Stellungnahme)
2. Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
3. Haushalts- und Finanzausschuß (zur Unterrichtung)

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende vollständige Entwurf eines Basisvorschlags für eine Revision des EPÜ zur organisatorischen Verselbständigung der Beschwerdekammern berücksichtigt die Ergebnisse der abschließenden Diskussion im Ausschuß "Patentrecht" auf seiner 24. Sitzung vom 27.-28. April 2004 und die Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses auf seiner 81. Sitzung vom 10.-12. Mai 2004. Er wird dem Verwaltungsrat zur abschließenden Stellungnahme zugeleitet, insbesondere im Hinblick auf die Alternativen betreffend die Ernennung der Richter am Beschwerdegericht (siehe Artikel 21g EPÜ - Alternativen A und B)

Im Interesse der Vollständigkeit enthält der Entwurf auch die Artikel des EPÜ 2000, die bei der vorgeschlagenen Revision unverändert bleiben sollen.

Sollte der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung im Juni 2004 beschließen, kurzfristig eine Diplomatische Konferenz einzuberufen, wird vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf als Basisvorschlag anzunehmen und der Diplomatischen Konferenz zuzuleiten. Die für diese Revision des EPÜ erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation werden zur Konferenz vorgelegt werden.

- a -

Um der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich über die geplante Revision zu informieren und zur organisatorischen Verselbständigung der Beschwerdekammern Stellung zu nehmen, soll der Entwurf des Basisvorschlags nach seiner Beratung im Verwaltungsrat auf der Website des EPA veröffentlicht werden.

**Entwurf eines Basisvorschlags für eine Revision des EPÜ zur Umsetzung der
organisatorischen Verselbständigung der Beschwerdekammern des Europäischen
Patentamts
im Rahmen der Europäischen Patentorganisation**

Artikel 1

ARTIKEL 1 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Europäisches Patentübereinkommen

ERSTER TEIL

**ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE
VORSCHRIFTEN**

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

**Europäisches Recht für die Erteilung von
Patenten**

Durch dieses Übereinkommen wird ein den Vertragsstaaten gemeinsames Recht für die Erteilung von Erfindungspatenten geschaffen.

Revidierte Fassung

Europäisches Patentübereinkommen

ERSTER TEIL

**ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE
VORSCHRIFTEN**

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

unverändert

Artikel 2

ARTIKEL 2 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 2
Europäisches Patent***unverändert*

- (1) Die nach diesem Übereinkommen erteilten Patente werden als europäische Patente bezeichnet.
- (2) Das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt.

Artikel 3

ARTIKEL 3 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 3
Territoriale Wirkung

unverändert

Die Erteilung eines europäischen Patents
kann für einen oder mehrere
Vertragsstaaten beantragt werden.

ARTIKEL 4 EPÜ

Erläuterungen

1. Mit der vorgeschlagenen Änderung von **Artikel 4 (2) EPÜ 2000** werden die bisherigen Beschwerdekammern und die Große Beschwerdekammer aus dem Europäischen Patentamt ausgegliedert und erhalten den Status eines dritten Organs der Europäischen Patentorganisation. Damit wird in der Organisation die für eine konstitutionelle Gewaltenteilung typische Dreiteilung in Legislative, Exekutive und Judikative etabliert. Das Europäische Patentbeschwerdegericht, nachstehend "Beschwerdegericht" genannt, stellt die Judikative dar.
2. Nach dem **neuen Artikel 4 (3) Satz 2 EPÜ** erfüllt das Beschwerdegericht die Aufgaben, die ihm durch das EPÜ zugewiesen werden. Diese Aufgaben sind identisch mit denen der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer nach dem EPÜ 2000.
3. Als direkte Folge der organisatorischen Verselbständigung der Beschwerdekammern übt nach dem vorgeschlagenen **neuen Artikel 4 (3) Satz 3 EPÜ** der Verwaltungsrat auch die Aufsicht über das Beschwerdegericht aus. Diese Aufsicht darf jedoch nicht die richterliche Unabhängigkeit des Beschwerdegerichts beeinträchtigen.

Geltende Fassung**Artikel 4****Europäische Patentorganisation**

(1) Durch dieses Übereinkommen wird eine Europäische Patentorganisation gegründet, nachstehend Organisation genannt. Sie ist mit verwaltungsmäßiger und finanzieller Selbstständigkeit ausgestattet.

(2) Die Organe der Organisation sind:

- a) das Europäische Patentamt;
- b) der Verwaltungsrat.

(3) Die Organisation hat die Aufgabe, europäische Patente zu erteilen. Diese Aufgabe wird vom Europäischen Patentamt durchgeführt, dessen Tätigkeit vom Verwaltungsrat überwacht wird.

Revidierte Fassung**Artikel 4****Europäische Patentorganisation**

(1) Durch dieses Übereinkommen wird eine Europäische Patentorganisation gegründet, nachstehend Organisation genannt, **die die Aufgabe hat, europäische Patente zu erteilen**. Sie ist mit verwaltungsmäßiger und finanzieller Selbstständigkeit ausgestattet.

(2) Die Organe der Organisation sind:

- a) das Europäische Patentamt, **nachstehend Amt genannt;**
- b) **das Europäische Patentbeschwerdegericht, nachstehend Beschwerdegericht genannt;**
- c) der Verwaltungsrat.

(3) **Die Aufgabe der Organisation wird vom Amt wahrgenommen. Das Beschwerdegericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtes in Verfahren nach diesem Übereinkommen. Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Amtes und, vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit, die des Beschwerdegerichts.**

Artikel 4a

ARTIKEL 4a EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

**Artikel 4a
Konferenz der Minister der
Vertragsstaaten**

unverändert

Eine Konferenz der für Angelegenheiten des Patentwesens zuständigen Minister der Vertragsstaaten tritt mindestens alle fünf Jahre zusammen, um über Fragen der Organisation und des europäischen Patentsystems zu beraten.

ARTIKEL 5 EPÜ

Erläuterungen

Artikel 5 (3) EPÜ: Mit der Änderung wird die Definition des vorgeschlagenen Artikels 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Kapitel II****Die Europäische Patentorganisation****Artikel 5
Rechtsstellung**

- (1) Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Organisation besitzt in jedem Vertragsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.
- (3) Der Präsident des Europäischen Patentamts vertritt die Organisation.

Revidierte Fassung**Kapitel II****Die Europäische Patentorganisation****Artikel 5
Rechtsstellung**

- (1) *unverändert*
- (2) *unverändert*
- (3) Der Präsident des **Amts** vertritt die Organisation.

ARTIKEL 6 EPÜ

Erläuterungen

1. Die Organisation hat ihren Sitz in München. Da das Beschwerdegericht ein Organ der Organisation ist, ist sein Sitz ebenfalls in München.
2. Das Verbleiben des Sitzes des Beschwerdegerichts in München erlaubt die optimale Mitnutzung der Logistik des Europäischen Patentamts und damit die Niedrighaltung der Kosten für die Verwirklichung der Verselbständigung der Beschwerdekammern als drittes Organ der Organisation.

Geltende Fassung

Artikel 6
Sitz

(1) Die Organisation hat ihren Sitz in München.

(2) Das Europäische Patentamt befindet sich in München. Es hat eine Zweigstelle in Den Haag.

Revidierte Fassung

Artikel 6
Sitz

(1) Die Organisation hat ihren Sitz in München.

(2) Das Amt **und das Beschwerdegericht befinden** sich in München. **Das Amt** hat eine Zweigstelle in Den Haag.

ARTIKEL 7 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 7
Dienststellen des Europäischen
Patentamts**

In den Vertragsstaaten und bei zwischenstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes können, soweit erforderlich und vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats oder der betreffenden Organisation, durch Beschluss des Verwaltungsrats Dienststellen des Europäischen Patentamts zu Informations- oder Verbindungszwecken geschaffen werden.

Revidierte Fassung**Artikel 7
Dienststellen des Amts**

In den Vertragsstaaten und bei zwischenstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes können, soweit erforderlich und vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats oder der betreffenden Organisation, durch Beschluss des Verwaltungsrats Dienststellen des **Amts** zu Informations- oder Verbindungszwecken geschaffen werden.

NEUER ARTIKEL 7a EPÜ

Erläuterungen

1. Durch die Schaffung des Beschwerdegerichts als drittes Organ der Organisation neben dem Europäischen Patentamt und dem Verwaltungsrat erscheint es systematisch übersichtlicher, die Sprachen für die Organisation insgesamt zu regeln. Zu diesem Zweck wird der **neue Artikel 7a EPÜ** eingefügt. Er entspricht *mutatis mutandis* Artikel 14 EPÜ 2000, der jedoch nur die Sprachen des Amts regelt. Die Änderungen gegenüber Artikel 14 EPÜ 2000 sichern, daß die Sprachenregelung für den gesamten Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereich der Organisation gilt.
2. Artikel 7a (1a) EPÜ übernimmt die Regelungen des bisherigen Artikels 31 EPÜ.
3. Die Sprachenregelung für den Verwaltungsrat ist bisher in Artikel 31 EPÜ 2000 getrennt von der Regelung für das Amt in Artikel 14 EPÜ 2000 getroffen. Der neue Artikel 7a EPÜ macht die Artikel 14 und 31 EPÜ redundant; beide können daher gestrichen werden.

Geltende Fassung**Artikel 14****Sprachen des Europäischen Patentamts, europäischer Patentanmeldungen und anderer Schriftstücke**

(1) Die Amtssprachen des Europäischen Patentamts sind Deutsch, Englisch und Französisch.

(2) Eine europäische Patentanmeldung ist in einer Amtssprache einzureichen oder, wenn sie in einer anderen Sprache eingereicht wird, nach Maßgabe der Ausführungsordnung in eine Amtssprache zu übersetzen. Diese Übersetzung kann während des gesamten Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. Wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Die Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der die europäische Patentanmeldung eingereicht oder in die sie übersetzt worden ist, ist in allen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt als Verfahrenssprache zu verwenden, soweit die Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt.

Revidierte Fassung**Artikel 7a****Sprachen der Organisation, europäischer Patentanmeldungen und anderer Schriftstücke**

(1) Die Amtssprachen **der Organisation** sind Deutsch, Englisch und Französisch.

(1a) Der Verwaltungsrat bedient sich bei seinen Beratungen der **Amtssprachen der Organisation**. Die ihm unterbreiteten Dokumente und die Protokolle über seine Beratungen werden **in diesen** Sprachen erstellt.

(2) Eine europäische Patentanmeldung ist in einer Amtssprache einzureichen oder, wenn sie in einer anderen Sprache eingereicht wird, nach Maßgabe der Ausführungsordnung in eine Amtssprache zu übersetzen. Diese Übersetzung kann **in den Verfahren nach diesem Übereinkommen** mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. Wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Die Amtssprache [...], in der die europäische Patentanmeldung eingereicht oder in die sie übersetzt worden ist, ist in den Verfahren **nach diesem Übereinkommen** als Verfahrenssprache zu verwenden, soweit die Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt.

Geltende Fassung

(4) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können auch fristgebundene Schriftstücke in einer Amtssprache dieses Vertragsstaats einreichen. Sie müssen jedoch nach Maßgabe der Ausführungsordnung eine Übersetzung in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts einreichen. Wird ein Schriftstück, das nicht zu den Unterlagen der europäischen Patentanmeldung gehört, nicht in der vorgeschriebenen Sprache eingereicht oder wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht.

(5) Europäische Patentanmeldungen werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

(6) Europäische Patentschriften werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht und enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts.

(7) In den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts werden veröffentlicht:

- a) das Europäische Patentblatt;
- b) das Amtsblatt des Europäischen Patentamts.

Revidierte Fassung

(4) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können auch fristgebundene Schriftstücke in einer Amtssprache dieses Vertragsstaats einreichen. Sie müssen jedoch nach Maßgabe der Ausführungsordnung eine Übersetzung in einer Amtssprache **der Organisation** einreichen. Wird ein Schriftstück, das nicht zu den Unterlagen der europäischen Patentanmeldung gehört, nicht in der vorgeschriebenen Sprache eingereicht oder wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht.

(5) Europäische Patentanmeldungen werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

(6) Europäische Patentschriften werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht und enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen [...].

(7) In den drei Amtssprachen [...] werden veröffentlicht:

- a) das Europäische Patentblatt;
- b) das Amtsblatt des Europäischen Patentamts.

Geltende Fassung

(8) Die Eintragungen in das Europäische Patentregister werden in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Verfahrenssprache maßgebend.

Revidierte Fassung

(8) Die Eintragungen in das Europäische Patentregister werden in den drei Amtssprachen [...] vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Verfahrenssprache maßgebend.

ARTIKEL 8 EPÜ

Erläuterungen

1. Nur die Europäische Patentorganisation hat Rechtspersönlichkeit. Eine vertragliche Beziehung kann daher nur mit der Organisation bestehen.

Die Bediensteten des Amts stehen zweifelsfrei im Dienste der Organisation und sind somit Bedienstete derselben.

Mit der Bezeichnung "Bedienstete des Amts" wird lediglich verdeutlicht, in welchem Organ der Organisation die betreffenden Personen tätig sind.

2. Wird die GD 3 also als ein vom Amt getrenntes Organ der Organisation etabliert, so ist es angebracht, im EPÜ durchgehend die Begriffe "Beamte/Bedienstete des Amts" durch "Beamte/Bedienstete der Organisation" zu ersetzen, wenn die Gesamtheit der Bediensteten gemeint ist.
3. Dieselbe Änderung ist in den Artikeln 9 (2) und (3) sowie 33 (2) b) EPÜ 2000 und im Immunitätenprotokoll notwendig.

Geltende Fassung**Artikel 8****Vorrechte und Immunitäten**

Die Organisation, die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Bediensteten des Europäischen Patentamts und die sonstigen Personen, die in dem diesem Übereinkommen beigefügten Protokoll über Vorrechte und Immunitäten bezeichnet sind und an der Arbeit der Organisation teilnehmen, genießen in jedem Vertragsstaat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe dieses Protokolls.

Revidierte Fassung**Artikel 8****Vorrechte und Immunitäten**

Die Organisation, die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Bediensteten **der Organisation** und die sonstigen Personen, die in dem diesem Übereinkommen beigefügten Protokoll über Vorrechte und Immunitäten bezeichnet sind und an der Arbeit der Organisation teilnehmen, genießen in jedem Vertragsstaat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe dieses Protokolls.

NEUER ARTIKEL 8a EPÜ

Erläuterungen

1. Der **neue Artikel 8a EPÜ** regelt die Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten der Organisation. Die Vorschrift entspricht Artikel 12 EPÜ 2000, der die Verpflichtungen der Bediensteten des Amtes regelt. Der Wortlaut des neuen Artikels 8a EPÜ stellt allerdings klar, daß die Verschwiegenheitspflicht alle Bediensteten der Organisation trifft, unabhängig davon, ob sie für das Amt oder das Beschwerdegericht tätig sind. Es erscheint systematisch befriedigender, statt getrennter (inhaltsgleicher) Regelungen die Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten, die für das Amt tätig sind und der Bediensteten, die für das Beschwerdegericht arbeiten, in einem einzigen Artikel einheitlich zu regeln.
2. Artikel 12 EPÜ wird gestrichen.

Geltende Fassung**Artikel 12
Amtspflichten**

Die Bediensteten des Europäischen Patentamts dürfen auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Kenntnisse, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, weder preisgeben noch verwenden.

Revidierte Fassung**Artikel 8a
Verschwiegenheitspflicht**

Die Bediensteten **der Organisation** dürfen auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Kenntnisse, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, weder preisgeben noch verwenden.

ARTIKEL 9 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderung von **Artikel 9 (2) und (3) EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Europäischen Patentorganisation bedingt.

Geltende Fassung**Artikel 9****Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung der Organisation bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Die außervertragliche Haftung der Organisation für Schäden, die durch sie oder die Bediensteten des Europäischen Patentamts in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht worden sind, bestimmt sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Ist der Schaden durch die Zweigstelle in Den Haag oder eine Dienststelle oder durch Bedienstete, die einer dieser Stellen angehören, verursacht worden, so ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dem sich die betreffende Stelle befindet.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten des Europäischen Patentamts gegenüber der Organisation bestimmt sich nach ihrem Statut oder den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

(4) Für die Regelung von Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sind folgende Gerichte zuständig:

a) bei Streitigkeiten nach Absatz 1 die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, sofern in dem von den Parteien geschlossenen Vertrag nicht ein Gericht eines anderen Staats bestimmt worden ist;

b) bei Streitigkeiten nach Absatz 2 die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland oder des Staats, in dem sich die Zweigstelle oder die Dienststelle befindet.

Revidierte Fassung**Artikel 9****Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung der Organisation bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Die außervertragliche Haftung der Organisation für Schäden, die durch sie oder die Bediensteten **der Organisation** in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht worden sind, bestimmt sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Ist der Schaden durch die Zweigstelle in Den Haag oder eine Dienststelle oder durch Bedienstete, die einer dieser Stellen angehören, verursacht worden, so ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dem sich die betreffende Stelle befindet.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten **der Organisation** gegenüber der Organisation bestimmt sich nach ihrem Statut oder den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

(4) Für die Regelung von Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sind folgende Gerichte zuständig:

a) bei Streitigkeiten nach Absatz 1 die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, sofern in dem von den Parteien geschlossenen Vertrag nicht ein Gericht eines anderen Staats bestimmt worden ist;

b) bei Streitigkeiten nach Absatz 2 die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland oder des Staats, in dem sich die Zweigstelle oder die Dienststelle befindet.

NEUER ARTIKEL 9a EPÜ

Erläuterungen

1. Der **neue Artikel 9a EPÜ** regelt das Verfahren für Streitsachen zwischen der Organisation und ihren Bediensteten. Er entspricht Artikel 13 EPÜ 2000, der das Verfahren für Streitsachen zwischen der Organisation und den Bediensteten regelt, die ihre Funktion beim Amt ausüben. Der Wortlaut des vorgeschlagenen Artikels 9a EPÜ ist an die Tatsache angepaßt, daß sowohl Bedienstete des Beschwerdegerichts als auch diejenigen des Amts Bedienstete der Organisation sind; beide Gruppen von Bediensteten werden von der neuen Vorschrift erfaßt.
2. Die Definition in Artikel 4 (1) EPÜ wurde im vorgeschlagenen Artikel 9a (1) EPÜ nicht übernommen, um sprachliche Unklarheit insbesondere der französischen Fassung der Vorschrift zu vermeiden.
3. Artikel 13 EPÜ wird gestrichen.

Geltende Fassung**Artikel 13****Streitsachen zwischen der Organisation
und den Bediensteten des
Europäischen Patentamts**

(1) Die Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten des Europäischen Patentamts oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, in Streitsachen zwischen ihnen und der Europäischen Patentorganisation das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation nach dessen Satzung und innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen anzurufen, die im Statut der Beamten oder in der Versorgungsordnung festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ergeben.

(2) Eine Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Betreffende alle Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft hat, die ihm das Statut der Beamten, die Versorgungsordnung oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eröffnen.

Revidierte Fassung**Artikel 9a****Streitsachen zwischen der Organisation
und ihren Bediensteten [...]**

(1) Die Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten **der Europäischen Patentorganisation** oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, in Streitsachen zwischen ihnen und der **Europäischen Patentorganisation** das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation nach dessen Satzung und innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen anzurufen, die im Statut der Beamten oder in der Versorgungsordnung festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ergeben.

(2) Eine Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Betreffende alle Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft hat, die ihm das Statut der Beamten, die Versorgungsordnung oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eröffnen.

ARTIKEL 10 EPÜ

Erläuterungen

1. Die Etablierung der bisherigen Generaldirektion 3 des Europäischen Patentamts als eigenständiges Organ der Europäischen Patentorganisation unter einem Präsidenten des Beschwerdegerichts und mit einem eigenem Haushalt erfordert gewisse Anpassungen des **Artikels 10 EPÜ 2000** über die Leitungsbefugnisse im Europäischen Patentamt.
2. Da es zukünftig zwei Präsidenten geben wird, nämlich den Präsidenten des Europäischen Patentamts und den Präsidenten des Europäischen Patentbeschwerdegerichts, wird im vorgeschlagenen **Artikel 10 (1) EPÜ** klargestellt, daß es sich hier um den ersteren handelt.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Kapitel III****Kapitel III****Das Europäische Patentamt****Das Europäische Patentamt****Artikel 10****Artikel 10****Leitung****Leitung**

(1) Die Leitung des Europäischen Patentamts obliegt dem Präsidenten, der dem Verwaltungsrat gegenüber für die Tätigkeit des Amts verantwortlich ist.

(1) Die Leitung des **Amts** obliegt **seinem** Präsidenten, der dem Verwaltungsrat gegenüber für **dessen** Tätigkeit [...] verantwortlich ist.

(2) Zu diesem Zweck hat der Präsident insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

(2) Zu diesem Zweck hat der Präsident **des Amts** insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) er trifft alle für die Tätigkeit des Europäischen Patentamts zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Unterrichtung der Öffentlichkeit;

a) er trifft alle für die Tätigkeit des **Amts** zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Unterrichtung der Öffentlichkeit;

b) er bestimmt, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, welche Handlungen beim Europäischen Patentamt in München und welche Handlungen bei dessen Zweigstelle in Den Haag vorzunehmen sind;

b) er bestimmt, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, welche Handlungen beim **Amt** in München und welche Handlungen bei dessen Zweigstelle in Den Haag vorzunehmen sind;

c) er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für eine Änderung dieses Übereinkommens, für allgemeine Durchführungsbestimmungen und für Beschlüsse vorlegen, die zur Zuständigkeit des Verwaltungsrats gehören;

c) er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für eine Änderung dieses Übereinkommens, für allgemeine Durchführungsbestimmungen und für Beschlüsse vorlegen, die zur Zuständigkeit des Verwaltungsrats gehören;

3. Der vorgeschlagene **Artikel 10 (2) d) EPÜ** trägt dem Umstand Rechnung, daß es zukünftig zwar immer noch nur einen Haushalt der Europäischen Patentorganisation gibt, der aber in zwei Unterhaushalte zerfällt, nämlich einen für das Amt und einen für das Beschwerdegericht (s. den vorgeschlagenen Artikel 42 EPÜ). Jeder der beiden Haushalte wird vom Präsidenten des jeweiligen Organs vorbereitet und ausgeführt.
4. Im vorgeschlagenen **Artikel 10 (2) f) EPÜ** wird als Folge der Ausgliederung der GD 3 aus dem Amt klargestellt, daß die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis des Präsidenten des Amts nur bezüglich des dem Amt zugewiesenen Personals besteht.
5. Im vorgeschlagenen **Artikel 10 (2) g) EPÜ** wird klargestellt, daß der Präsident des Amts nur die dem Amt zugewiesenen Bediensteten ernennt.
6. Im vorgeschlagenen **Artikel 10 (2) h) EPÜ** wird klargestellt, daß die Disziplinarbefugnis nur bezüglich der dem Amt zugewiesenen Bediensteten besteht. Ferner ist der Hinweis auf Artikel 11 (3) EPÜ gestrichen, der die Ernennung von Vorsitzenden und Mitgliedern der Beschwerdekammern betrifft; diese Vorschrift wird gestrichen, weil die Materie im vorgeschlagenen Artikel 21f EPÜ geregelt ist.
7. Die vorgeschlagene Änderung von **Artikel 10 (3) EPÜ** trägt dem Umstand Rechnung, daß es in Zukunft einen Präsidenten des Europäischen Patentamts und einen Präsidenten des Europäischen Patentbeschwerdegerichts geben soll.

Geltende Fassung

- d) er bereitet den Haushaltsplan und etwaige Berichtigungs- und Nachtrags- haushaltspläne vor und führt sie aus;
- e) er legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor;
- f) er übt das Weisungsrecht und die Aufsicht über das Personal aus;
- g) vorbehaltlich des Artikels 11 ernennt er die Bediensteten und entscheidet über ihre Beförderung;
- h) er übt die Disziplinargewalt über die nicht in Artikel 11 genannten Bediensteten aus und kann dem Verwaltungsrat Disziplinar- maßnahmen gegenüber den in Artikel 11 Absätze 2 und 3 genannten Bediensteten vorschlagen;
- i) er kann seine Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- 3) Der Präsident wird von mehreren Vize- präsidenten unterstützt. Ist der Präsident abwesend oder verhindert, so wird er nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einem der Vizepräsidenten vertreten.

Revidierte Fassung

- d)** er bereitet den Haushaltsplan **des Amts und etwaige** Berichtigungs- und Nach- trags- haushaltspläne vor und führt **sie** aus;
- e)** er legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor;
- f)** er übt das Weisungsrecht und die Aufsicht über das **beim Amt tätige** Personal aus;
- g)** vorbehaltlich des Artikels 11 ernennt er die Bediensteten **des Amts** und entscheidet über ihre Beförderung;
- h)** er übt die Disziplinargewalt über die **beim Amt tätigen und** nicht in Artikel 11 genannten Bediensteten aus und kann dem Verwaltungsrat Disziplinarmaßnahmen gegenüber den in Artikel 11 **Absatz 2** genannten Bediensteten vorschlagen;
- i)** er kann seine Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- 3) Der Präsident **des Amts** wird von mehreren Vizepräsidenten unterstützt. Ist **er** abwesend oder verhindert, so wird er nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einem der Vizepräsidenten vertreten.

ARTIKEL 11 EPÜ

Erläuterungen

1. **Artikel 11 (3) EPÜ 2000** regelt die Ernennung von Vorsitzenden und Mitgliedern der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer. Er wird gestrichen, da diese Ernennungen im vorgeschlagenen Artikel 21f (1) bis (3) EPÜ geregelt werden.
2. Artikel 11 (4) EPÜ 2000 wird wegen des Wegfalls des vorhergehenden Absatzes zu **Artikel 11 (3) EPÜ**.
3. **Artikel 11 (5) EPÜ 2000** betreffend die Ernennung von externen Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer wird gestrichen, da diese Ernennungen im vorgeschlagenen neuen Artikel 21f (4) EPÜ geregelt werden.

Geltende Fassung**Artikel 11****Ernennung hoher Bediensteter**

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts wird vom Verwaltungsrat ernannt.

(2) Die Vizepräsidenten werden nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom Verwaltungsrat ernannt.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer einschließlich der Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom Verwaltungsrat ernannt. Sie können vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts wieder ernannt werden.

(4) Der Verwaltungsrat übt die Disziplinar-gewalt über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bediensteten aus.

(5) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts auch rechtskundige Mitglieder nationaler Gerichte oder gerichtsähnlicher Behörden der Vertragsstaaten, die ihre richterliche Tätigkeit auf nationaler Ebene weiterhin ausüben können, zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer ernennen. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können wieder ernannt werden.

Revidierte Fassung**Artikel 11****Ernennung hoher Bediensteter**

(1) Der Präsident des **Amts** wird vom Verwaltungsrat ernannt.

(2) Die Vizepräsidenten werden nach Anhörung des Präsidenten des **Amts** vom Verwaltungsrat ernannt.

gestrichen

(3) Der Verwaltungsrat übt die Disziplinar-gewalt über die in den Absätzen 1 **und 2** genannten Bediensteten aus.

gestrichen

ARTIKEL 12 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift wird gestrichen. Siehe die Erläuterungen zum neuen Artikel 8a.

Geltende Fassung

Artikel 12
Amtspflichten

...

Revidierte Fassung

Artikel 12
***Gestrichen** - Inhalt überführt in Artikel 8a.*

ARTIKEL 13 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift wird gestrichen. Siehe die Erläuterungen zum neuen Artikel 9a.

Geltende Fassung

Artikel 13

**Streitsachen zwischen der Organisation
und den Bediensteten des
Europäischen Patentamts**

...

Revidierte Fassung

Artikel 13

Gestrichen - Inhalt überführt in Artikel 9a.

ARTIKEL 14 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift wird gestrichen. Siehe die Erläuterungen zum neuen Artikel 7a.

Geltende Fassung

Artikel 14

**Sprachen des Europäischen
Patentamts, europäischer
Patentanmeldungen und anderer
Schriftstücke**

...

Revidierte Fassung

Artikel 14

Gestrichen - Inhalt überführt in Artikel 7a.

ARTIKEL 15 EPÜ

Erläuterungen

Die Streichung der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer in **Artikel 15 f) und g) EPÜ 2000** ist eine unmittelbare Folge der Schaffung des Europäischen Patentbeschwerdegerichts als ein vom Europäischen Patentamt getrenntes drittes Organ der Organisation.

Geltende Fassung**Artikel 15
Organe im Verfahren**

Im Europäischen Patentamt werden für die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren gebildet:

- a) eine Eingangsstelle;
- b) Recherchenabteilungen;
- c) Prüfungsabteilungen;
- d) Einspruchsabteilungen;
- e) eine Rechtsabteilung;
- f) Beschwerdekammern;
- g) eine Große Beschwerdekammer.

Revidierte Fassung**Artikel 15
Organe im Verfahren**

Im **Amt** werden [...] gebildet:

- a) eine Eingangsstelle;
- b) Recherchenabteilungen;
- c) Prüfungsabteilungen;
- d) Einspruchsabteilungen;
- e) eine Rechtsabteilung.
- f) ***gestrichen***
- g) ***gestrichen***

Artikel 16

ARTIKEL 16 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

**Artikel 16
Eingangsstelle**

Unverändert

Die Eingangsstelle ist für die Eingangs- und Formalprüfung europäischer Patentanmeldungen zuständig.

Artikel 17

ARTIKEL 17 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

**Artikel 17
Recherchenabteilungen**

Unverändert

Die Recherchenabteilungen sind für die Erstellung europäischer Recherchenberichte zuständig.

Artikel 18

ARTIKEL 18 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 18
Prüfungsabteilungen***Unverändert*

(1) Die Prüfungsabteilungen sind für die Prüfung europäischer Patentanmeldungen zuständig.

(2) Eine Prüfungsabteilung setzt sich aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen. Bis zum Erlass der Entscheidung über die europäische Patentanmeldung wird jedoch in der Regel ein Mitglied der Prüfungsabteilung mit der Bearbeitung der Anmeldung beauftragt. Die mündliche Verhandlung findet vor der Prüfungsabteilung selbst statt. Hält es die Prüfungsabteilung nach Art der Entscheidung für erforderlich, so wird sie durch einen rechtskundigen Prüfer ergänzt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung den Ausschlag.

ARTIKEL 19 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 19
Einspruchsabteilungen***Unverändert*

(1) Die Einspruchsabteilungen sind für die Prüfung von Einsprüchen gegen europäische Patente zuständig.

(2) Eine Einspruchsabteilung setzt sich aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen, von denen mindestens zwei nicht in dem Verfahren zur Erteilung des europäischen Patents mitgewirkt haben dürfen, gegen das sich der Einspruch richtet. Ein Prüfer, der in dem Verfahren zur Erteilung des europäischen Patents mitgewirkt hat, kann nicht den Vorsitz führen. Bis zum Erlass der Entscheidung über den Einspruch kann die Einspruchsabteilung eines ihrer Mitglieder mit der Bearbeitung des Einspruchs beauftragen. Die mündliche Verhandlung findet vor der Einspruchsabteilung selbst statt. Hält es die Einspruchsabteilung nach Art der Entscheidung für erforderlich, so wird sie durch einen rechtskundigen Prüfer ergänzt, der in dem Verfahren zur Erteilung des Patents nicht mitgewirkt haben darf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Einspruchsabteilung den Ausschlag.

ARTIKEL 20 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

**Artikel 20
Rechtsabteilung**

Unverändert

(1) Die Rechtsabteilung ist zuständig für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen im Europäischen Patentregister sowie für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen in der Liste der zugelassenen Vertreter.

(2) Entscheidungen der Rechtsabteilung werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen.

ARTIKEL 20a EPÜ

Erläuterungen

1. Der bisherige Artikel 25 EPÜ 2000 betreffend technische Gutachten gehört systematisch in das Kapitel III über das Europäische Patentamt. Sein Inhalt wird somit an das Ende dieses Kapitels, d. h. in den **neuen Artikel 20a EPÜ** überführt.
2. Mit der Änderung des Wortlauts wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 25****Technische Gutachten**

Auf Ersuchen des mit einer Verletzungs- oder Nichtigkeitsklage befassten zuständigen nationalen Gerichts ist das Europäische Patentamt verpflichtet, gegen eine angemessene Gebühr ein technisches Gutachten über das europäische Patent zu erstatten, das Gegenstand des Rechtsstreits ist. Für die Erstattung der Gutachten sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

Revidierte Fassung**Artikel 20a****Technische Gutachten**

Auf Ersuchen des mit einer Verletzungs- oder Nichtigkeitsklage befassten zuständigen nationalen Gerichts ist das **Amt** verpflichtet, gegen eine angemessene Gebühr ein technisches Gutachten über das europäische Patent zu erstatten, das Gegenstand des Rechtsstreits ist. Für die Erstattung der Gutachten sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

NEUES KAPITEL IIIa

Erläuterungen

Mit der Verselbständigung werden die Beschwerdekammern neben dem Europäischen Patentamt und dem Verwaltungsrat das dritte Organ der Europäischen Patentorganisation. Demgemäß wird dem neuen Organ im Ersten Teil des EPÜ (Allgemeine und institutionelle Vorschriften) ein eigenes **Kapitel IIIa** mit der Bezeichnung "**Das Europäische Patentbeschwerdegericht**" gewidmet, das zwischen den Kapiteln über die beiden bisherigen Organe eingefügt wird.

ARTIKEL 21 EPÜ

1. Der vorgeschlagene **Artikel 21 EPÜ** nennt die innerhalb des Europäischen Patentbeschwerdegerichts für die Rechtsprechungstätigkeit zuständigen Organe, nämlich die Beschwerdekammern und die Große Kammer. Ferner werden das Präsidium des Beschwerdegerichts, das im vorgeschlagenen Artikel 21c (1) EPÜ als autonomes Organ des Beschwerdegerichts definiert wird, sowie die Geschäftsstelle erwähnt, die in jedem Gericht eine wichtige Funktion ausübt.
2. Die für die Behandlung von Beschwerden nach dem EPÜ zuständigen Organe sind die nach dem vorgeschlagenen **Artikel 21 (1) a) und b) EPÜ** gebildeten Beschwerdekammern und die Große Kammer. Ihre diesbezüglichen Zuständigkeiten sowie ihre Zusammensetzung werden im neuen Artikel 21a EPÜ (entspricht Art. 21 EPÜ 2000) und in Artikel 21b EPÜ (entspricht Art. 22 EPÜ 2000) festgelegt und ändern sich gegenüber der Rechtslage nach dem EPÜ 2000 nicht.
3. Das Präsidium des Beschwerdegerichts nach dem vorgeschlagenen **Artikel 21 (1) c) EPÜ** ist heute nur auf der Ebene der Ausführungsordnung zum EPÜ (R. 10 EPÜ 2000) erwähnt. Für eine Gerichtsbehörde ist jedoch die Transparenz ihrer Struktur wesentlich. Aus diesem Grund und auch angesichts der wichtigen Aufgaben des Präsidiums im Rahmen der richterlichen Selbstverwaltung rechtfertigt sich dessen Verankerung auf der Ebene des EPÜ. Die Kernaufgaben des Präsidiums sind im vorgeschlagenen Artikel 21c EPÜ genannt.
4. Die Geschäftsstelle der Kammern wird durch den vorgeschlagenen **Artikel 21 (2) EPÜ** auf der Ebene des EPÜ verankert. Ihre Aufgaben werden im neuen Artikel 21d EPÜ umrissen.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Kapitel IIIa

**Das Europäische Patent-
beschwerdegericht**

Artikel 21

Das Beschwerdegericht

**(1) Im Beschwerdegericht werden
gebildet:**

- a) Beschwerdekammern;**
- b) eine Große Kammer;**
- c) ein Präsidium.**

**(2) Das Beschwerdegericht hat eine
Geschäftsstelle.**

NEUER ARTIKEL 21a EPÜ

Erläuterungen

Der vorgeschlagene neue Artikel 21a EPÜ enthält Definitionen für Begriffe, die in den Bestimmungen über das Beschwerdegericht verwendet werden.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 21a
Begriffsbestimmungen****Im Sinne des Übereinkommens**

a) ist "Richter am Beschwerdegericht", wer nach Artikel 21g Absatz 1 Satz 2 oder Artikel 21g Absatz 2 hierzu ernannt wurde;

b) ist "Vorsitzender Richter" ein nach Artikel 21g Absatz 2 zum Vorsitzenden Richter einer Beschwerdekammer ernannter Richter am Beschwerdegericht;

c) umfassen Bezugnahmen auf "Richter am Beschwerdegericht" alle nach Artikel 21g Absatz 2 ernannten Personen, sofern nicht ausdrücklich zwischen Vorsitzenden Richtern und Richtern am Beschwerdegericht unterscheiden wird, und den Präsidenten des Beschwerdegerichts;

d) umfassen Bezugnahmen auf "Mitglieder der Grossen Kammer" die nach Artikel 21g Absatz 3 und 4 ernannten Mitglieder.

NEUER ARTIKEL 21b EPÜ

Erläuterungen

1. Der neue Artikel 21b EPÜ entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 21 EPÜ 2000. Er wird lediglich angepaßt an die geänderte Bezeichnung der Beschwerdekammern (nur in der englischen Fassung). Ferner werden die bisherigen Mitglieder der Beschwerdekammern ihrer Funktion entsprechend nun als "Richter" bezeichnet.
2. Der Begriff "**Richter am Beschwerdegericht**" umfaßt die nach dem vorgeschlagenen Artikel 21g (1) und (2) EPÜ ernannten Personen. Richter am Beschwerdegericht können durch Ernennung nach dem vorgeschlagenen Artikel 21g (3) EPÜ "**Mitglieder der Großen Kammer**" sein. Nach dem vorgeschlagenen Artikel 21g (4) EPÜ ernannte "externe" Mitglieder der Großen Kammer sind nicht Richter am Beschwerdegericht, werden aber vom Begriff "**Mitglied der Großen Kammer**" umfaßt.

Geltende Fassung**Artikel 21****Beschwerdekammern**

(1) Die Beschwerdekammern sind für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung zuständig.

(2) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung der Eingangsstelle oder der Rechtsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen.

(3) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Prüfungsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder die Erteilung, die Beschränkung oder den Widerruf eines europäischen Patents betrifft und von einer aus weniger als vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist;

b) drei technisch vorgebildeten und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert;

c) drei rechtskundigen Mitgliedern in allen anderen Fällen.

Revidierte Fassung**Artikel 21b****Aufgaben und Zusammensetzung der Beschwerdekammern**

(1) Die Beschwerdekammern sind für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung zuständig.

(2) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung der Eingangsstelle oder der Rechtsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer aus drei rechtskundigen **Richtern am Beschwerdegericht** zusammen.

(3) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Prüfungsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

a) zwei technisch vorgebildeten **Richtern am Beschwerdegericht** und einem rechtskundigen **Richter am Beschwerdegericht**, wenn die Entscheidung die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder die Erteilung, die Beschränkung oder den Widerruf eines europäischen Patents betrifft und von einer aus weniger als vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist;

b) drei technisch vorgebildeten und zwei rechtskundigen **Richtern am Beschwerdegericht**, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert;

c) drei rechtskundigen **Richtern am Beschwerdegericht** in allen anderen Fällen.

Geltende Fassung

(4) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist;

b) drei technisch vorgebildeten und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert.

Revidierte Fassung

(4) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

a) zwei technisch vorgebildeten **Richtern am Beschwerdegericht** und einem rechtskundigen **Richter am Beschwerdegericht**, wenn die Entscheidung von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist;

b) drei technisch vorgebildeten und zwei rechtskundigen **Richtern am Beschwerdegericht**, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert.

NEUER ARTIKEL 21c EPÜ

Erläuterungen

1. Der **neue Artikel 21c (1) EPÜ** enthält die Befugnisse der Großen Kammer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, die mit den Befugnissen der Großen Beschwerdekammer nach Artikel 22 (1) EPÜ 2000 übereinstimmen. Statt "Große Beschwerdekammer" wird die Bezeichnung "Große Kammer" verwendet.
2. Der **neue Artikel 21c (2) EPÜ** entspricht, mit Ausnahme der Bezeichnung "Große Kammer", Artikel 22 (2) EPÜ 2000 und regelt die Zusammensetzung der Großen Kammer in den in Absatz 1 genannten Verfahren.

Geltende Fassung**Artikel 22****Große Beschwerdekammer**

(1) Die Große Beschwerdekammer ist zuständig für:

- a) Entscheidungen über Rechtsfragen, die ihr von den Beschwerdekammern nach Artikel 112 vorgelegt werden;
- b) die Abgabe von Stellungnahmen zu Rechtsfragen, die ihr vom Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Artikel 112 vorgelegt werden;
- c) Entscheidungen über Anträge auf Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen nach Artikel 112a.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 a) und b) setzt sich die Große Beschwerdekammer aus fünf rechtskundigen und zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern zusammen. In Verfahren nach Absatz 1 c) setzt sich die Große Beschwerdekammer nach Maßgabe der Ausführungsordnung aus drei oder fünf Mitgliedern zusammen. In allen Verfahren führt ein rechtskundiges Mitglied den Vorsitz.

Revidierte Fassung**Artikel 21c****Große Kammer**

(1) Die **Große Kammer** ist zuständig für:

- a) Entscheidungen über Rechtsfragen, die ihr von den Beschwerdekammern nach Artikel 112 vorgelegt werden;
- b) die Abgabe von Stellungnahmen zu Rechtsfragen, die ihr vom Präsidenten des **Amts** nach Artikel 112 vorgelegt werden;
- c) Entscheidungen über Anträge auf Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen nach Artikel 112a.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 a) und b) setzt sich die **Große Kammer** aus fünf rechtskundigen und zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern zusammen. In Verfahren nach Absatz 1 c) setzt sich die **Große Kammer** nach Maßgabe der Ausführungsordnung aus drei oder fünf Mitgliedern zusammen. In allen Verfahren führt ein rechtskundiges Mitglied den Vorsitz.

3. Der **neue Artikel 21c (3) EPÜ** enthält weitere Befugnisse der Großen Kammer außerhalb des Beschwerdeverfahrens, die, mit Ausnahme der Amtsenthebung, die schon jetzt im EPÜ geregelt ist, heute lediglich in der Ausführungsordnung zum EPÜ enthalten sind.
4. **Artikel 21c (3) a) EPÜ**: Die Befugnis der Großen Kammer zum Erlaß ihrer Verfahrensordnung ist heute in Regel 11 EPÜ enthalten und wird nunmehr zum Bestandteil des Übereinkommens selbst gemacht. Ebenso wie nach Artikel 23 (4) EPÜ bedarf die Verfahrensordnung der Genehmigung des Verwaltungsrats.
5. **Artikel 21c (3) b) EPÜ** verankert die Befugnis zum Erlaß des Geschäftsverteilungsplans der Großen Kammer, heute lediglich in Regel 11 EPÜ geregelt, auf der Ebene des Übereinkommens. Der Erlaß des Geschäftsverteilungsplans umfaßt die Bestimmung der ständigen Mitglieder der Großen Kammer und ihrer Vertreter sowie Regelungen bezüglich der Besetzung, insbesondere über die Hinzuziehung dieser Vertreter und der nach Artikel 21g (4) EPÜ ernannten Mitglieder der Großen Kammer.
6. **Artikel 21c (3) c) EPÜ**: Diese Befugnis betrifft den Vorschlag für die Amtsenthebung, falls ein Richter am Beschwerdegericht infolge seines Verhaltens oder körperlichen oder geistigen Unvermögens seinen Amtspflichten nicht mehr nachkommen kann (vorgeschlagener Artikel 23 (4) EPÜ).
7. **Artikel 21c (4) EPÜ** legt die Zusammensetzung der Großen Kammer für die in Absatz 3 genannten Angelegenheiten fest. Nach dem vorgeschlagenen **Artikel 21c (4) b) Satz 2 EPÜ** obliegt es dem Präsidium, die Regeln für die Zusammensetzung der Großen Kammer für ein Verfahren betreffend die Amtsenthebung eines Richters am Beschwerdegericht nach dem vorgeschlagenen Artikel 23 (4) EPÜ festzulegen.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

(3) Die Große Kammer ist ferner zuständig für

a) den Erlass ihrer Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf;

b) der Erlaß des Geschäftsverteilungsplans für Verfahren nach Absatz 1;

c) Vorschläge nach Artikel 23 Absatz 4.

(4) Die Große Kammer setzt sich zusammen aus

a) ihrem Vorsitzenden und den gemäß Artikel 21g Absatz 3 ernannten Mitgliedern bei Angelegenheiten nach Absatz 3 a) und b);

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

b) neun Mitgliedern einschließlich gemäß Artikel 21g Absatz 4 ernannter Mitglieder bei Angelegenheiten nach Absatz 3 c). Das Präsidium des Beschwerdegerichts bestimmt nach Maßgabe der von ihm erlassenen Regeln die Mitglieder der Großen Kammer für die in Absatz 3 c) genannten Angelegenheiten.

NEUER ARTIKEL 21d EPÜ

Erläuterungen

1. Der **neue Artikel 21d (1) EPÜ** übernimmt *mutatis mutandis* die jetzt in Regel 10 (1) EPÜ enthaltene Definition des Präsidiums als "autonomes Organ des Beschwerdegerichts". Wie nach der gegenwärtigen Regel 10 EPÜ werden die Mitglieder des Präsidiums von den Richtern am Beschwerdegericht nach Maßgabe der Ausführungsordnung gewählt. Da dem Präsidium des Beschwerdegerichts mit der Befugnis zum Erlaß der Geschäftsverteilung eine für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beschwerdeverfahren entscheidende Aufgabe übertragen ist, muß sichergestellt sein, daß in jedem Geschäftsjahr ein funktionsfähiges Präsidium besteht. Das soll dadurch geschehen, daß die Ausführungsordnung alle wahlberechtigten Richter am Beschwerdegericht zur Teilnahme an der Wahl und alle wählbaren Richter zur Annahme der Wahl verpflichtet.
2. Der vorgeschlagene **Artikel 21d (2) a) bis c) EPÜ** nennt wesentliche Aufgaben des Präsidiums. Die vom Präsidium erlassene Verfahrensordnung der Beschwerdekammern bedarf - ebenso wie nach dem geltenden Artikel 23 (4) EPÜ - der Genehmigung des Verwaltungsrats.
3. Der Erlaß des Geschäftsverteilungsplans nach dem vorgeschlagenen Artikel 21d (2) b) EPÜ umfaßt die Verteilung der Geschäfte unter den Beschwerdekammern nach IPC-Klassen und die Bestimmung der den einzelnen Beschwerdekammern ständig zugewiesenen Richter am Beschwerdegericht und ihrer Vertreter sowie Regeln über die Besetzung.
4. Der vorgeschlagene **Artikel 21d (2) d) EPÜ** verweist auf die Aufgaben, die dem Präsidium an anderer Stelle im EPÜ zugewiesen werden, nämlich
 - die Befugnis aus dem vorgeschlagenen Artikel 21c (4) b) Satz 2 EPÜ, die Zusammensetzung der Großen Kammer für Verfahren betreffend die Amtsenthebung eines Richters am Beschwerdegericht zu bestimmen;
 - die Festlegung des Verfahrens und der Zusammensetzung der Auswahlausschüsse für Richter und Vorsitzende Richter am Beschwerdegericht (vorgeschlagener Artikel 21g (2) Satz 2 EPÜ);
 - die Regelung der Vertretung des Präsidenten des Beschwerdegerichts (vorgeschlagener Artikel 21f (3) EPÜ);
 - die Benennung von Richtern, die am Verfahren zur Auswahl eines neuen Präsidenten des Beschwerdegerichts beteiligt sind (vorgeschlagener Artikel 21g (1) letzter Satz EPÜ);
 - die Befugnis, Vorschläge für Ernennungen betreffend die Große Kammer vorzubereiten und einen Auswahlausschuß dafür zu bilden und dessen Zusammensetzung und das anzuwendende Verfahren zu bestimmen (vorgeschlagener Artikel 21g (3) EPÜ);
 - die Festlegung von Regeln für die Zusammensetzung des Disziplinausschusses (vorgeschlagener Artikel 21g (5) EPÜ).

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 21d****Das Präsidium des Beschwerdegerichts**

(1) Das Präsidium des Beschwerdegerichts wird als autonomes Organ des Beschwerdegerichts tätig. Es setzt sich aus dem Präsidenten des Beschwerdegerichts und aus mindestens drei Vorsitzenden Richtern und mindestens drei Richtern am Beschwerdegericht zusammen, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung von der Gesamtheit der Richter am Beschwerdegericht gewählt werden.

(2) Dem Präsidium des Beschwerdegerichts obliegt es,

a) die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern zu erlassen, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf;

b) den Geschäftsverteilungsplan der Beschwerdekammern zu erlassen; in diesem Fall umfasst das Präsidium des Beschwerdegerichts neben seinen Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 2 auch die anderen Vorsitzenden Richter;

c) den Präsidenten des Beschwerdegerichts zu beraten;

d) sonstige Aufgaben auszuführen, die ihm durch dieses Übereinkommen oder andere nach Maßgabe des Übereinkommens erlassene Bestimmungen zugewiesen werden.

5. Der vorgeschlagene Artikel 21d (2) d) EPÜ eröffnet auch die Möglichkeit, dem Präsidium weitere Aufgaben auf der Ebene der nachgeordneten Gesetzgebung zu übertragen.
6. Nach dem vorgeschlagenen **Artikel 21d (3) EPÜ** ist der Präsident des Beschwerdegerichts verpflichtet, das Präsidium zum Entwurf des Haushaltsplans und in allen Angelegenheiten, die die Funktionsweise des Beschwerdegerichts **im allgemeinen** betreffen, zu konsultieren. Letzteres umfaßt auch legislative Vorschläge, die das Beschwerdegericht betreffen und in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, jedoch keine Einzelfallentscheidungen.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

(3) Der Präsident des Beschwerdegerichts konsultiert das Präsidium unter anderem

a) zum Entwurf des Haushaltsplans, bevor dieser dem Verwaltungsrat vorgelegt wird, und

b) in allen Angelegenheiten, die die Funktionsweise des Beschwerdegerichts im allgemeinen betreffen.

NEUER ARTIKEL 21e EPÜ

Erläuterungen

In den Gerichtsorganisationen spielt die Geschäftsstelle wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung in den einzelnen Verfahren eine wichtige Rolle (administrative Unterstützung des Spruchkörpers, Vorbereitung und Ausführung von Verfahrensschritten, Kontakte mit den Parteien und ihren Vertretern). Daher werden auch sie im Interesse der Transparenz ausdrücklich im EPÜ erwähnt.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 21e

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt das Beschwerdegericht bei der Durchführung seiner Aufgaben und erfüllt die ihr durch die Ausführungsordnung und die Verfahrensordnungen der Großen Kammer und der Beschwerdekammern zugewiesenen Aufgaben.

NEUER ARTIKEL 21f EPÜ

Erläuterungen

1. Der **neue Artikel 21f EPÜ** ist im wesentlichen ein Spiegelbild des vorgeschlagenen Artikels 10 EPÜ betreffend die Leitung des Europäischen Patentamts und legt, entsprechend angepaßt, die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten des Patentbeschwerdegerichts fest.
2. **Artikel 21f (1) EPÜ** entspricht dem vorgeschlagenen Artikel 10 (1) EPÜ, wobei allerdings ausdrücklich klargestellt wird, daß die Leitung Verwaltungsangelegenheiten betrifft. Dies und der Vorbehalt zugunsten der richterlichen Unabhängigkeit sollen jeden Anschein vermeiden, daß der Präsident des Patentbeschwerdegerichts in unzulässiger Weise in die Rechtsprechungstätigkeit der Beschwerdekammern eingreifen könnte.

Wie der Präsident des Amts ist auch der Präsident des Patentbeschwerdegerichts für seine Amtsführung und somit auch für die Tätigkeit des Beschwerdegerichts (mit Ausnahme des Inhalts der Rechtsprechung und der Tatbestände, wo ihm keine oder keine alleinige Entscheidungsbefugnis zusteht) dem Verwaltungsrat verantwortlich.

3. **Artikel 21f (2) a) EPÜ** entspricht dem vorgeschlagenen Artikel 10 (2) a) EPÜ.
4. Die Vertretung der Europäischen Patentorganisation als Völkerrechtssubjekt ist gemäß Artikel 5 (3) EPÜ 2000 dem Präsidenten des Amts vorbehalten, also auch in bezug auf Angelegenheiten betreffend das Patentbeschwerdegericht. Das betrifft vorab hoheitliches Handeln, aber auch privatrechtliche Rechtsgeschäfte. Im letzteren Bereich soll nach dem vorgeschlagenen **Artikel 21f (2) b) EPÜ** dem Präsidenten des Beschwerdegerichts ebenfalls eine Befugnis eingeräumt werden, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die das Patentbeschwerdegericht betreffen, wie z. B. für die Anschaffung von Büromaterial oder Mobiliar. Die Begrenzung auf Rechtsgeschäfte bezüglich des Beschwerdegerichts ergibt sich aus dem vorgeschlagenen Artikel 21f (1) EPÜ, der die Leitungsbefugnisse des Gerichtspräsidenten auf das Beschwerdegericht beschränkt. Selbstverständlich hat sich diese rechtsgeschäftliche Tätigkeit im Rahmen des vom Verwaltungsrat festgestellten Haushalts für das Beschwerdegericht zu bewegen.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 21f

Leitung des Beschwerdegerichts

(1) Vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit obliegt die Leitung des Beschwerdegerichts in allen Verwaltungsangelegenheiten seinem Präsidenten, der dem Verwaltungsrat gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich ist.

(2) Zu diesem Zweck hat der Präsident des Beschwerdegerichts insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) er trifft alle für die Tätigkeit des Beschwerdegerichts zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen an die Öffentlichkeit;

b) er ist befugt, das Beschwerdegericht betreffende Rechtsgeschäfte im Namen der Organisation abzuschließen;

5. **Artikel 21f (2) c) EPÜ** entspricht inhaltlich Artikel 10 (2) c) EPÜ 2000 betreffend die entsprechende Befugnis des Präsidenten des Amts. Das Vorschlagsrecht des Gerichtspräsidenten ist auf Angelegenheiten beschränkt, die das Patentbeschwerdegericht betreffen. In diesem Bereich umfaßt das Recht aber auch Vorschläge zur Änderung des EPÜ.
6. **Artikel 21f (2) d) EPÜ**: Das Beschwerdegericht wird im Rahmen des Haushalts der Europäischen Patentorganisation seinen eigenen Haushalt haben. Der Haushaltsplan ist von dessen Präsidenten zu erstellen und auszuführen. Für den Haushalt des Amts siehe den vorgeschlagenen Artikel 10 (2) e) EPÜ.
7. **Artikel 21f (2) e) EPÜ** spiegelt, bezogen auf das Beschwerdegericht, den vorgeschlagenen Artikel 10 (2) e) EPÜ wider.
8. **Artikel 21f (2) f) EPÜ**: Wie im vorgeschlagenen Artikel 10 (2) f) EPÜ für den Präsidenten des Amts in bezug auf die dort tätigen Bediensteten festgelegt, übt auch der Präsident des Beschwerdegerichts das Weisungsrecht und die Aufsicht über das dem Beschwerdegericht zugeteilte Personal aus. Selbstverständlich erstreckt sich dieses Recht nicht auf die Rechtsprechungstätigkeit als solche, wie durch den Vorbehalt des Artikels 23 EPÜ klargestellt wird.
9. **Artikel 21f (2) g) EPÜ**: Als Folge der organisatorischen Verselbständigung der Beschwerdekammern werden die dem Beschwerdegericht zugewiesenen Bediensteten von dessen Präsidenten ernannt. Dies gilt allerdings nicht für die Richter und Vorsitzenden Richter des Beschwerdegerichts, die vom Verwaltungsrat ernannt werden; sie sind mit dem Hinweis auf den neuen Artikel 21g EPÜ ausgenommen.
10. **Artikel 21f (2) h) EPÜ**: Wie der Präsident des Amts soll der Präsident des Beschwerdegerichts die Disziplinarbefugnis über die von ihm ernannten Bediensteten haben. Diese Bestimmung betrifft nur das unterstützende Personal des Beschwerdegerichts und nicht die Richter des Beschwerdegerichts, da diese vom Verwaltungsrat ernannt werden und einer anderen Regelung unterliegen (s. Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 21g (5) EPÜ). Das Disziplinarverfahren soll, unter Berücksichtigung des erwähnten Übergangs der Disziplinarbefugnis, genauso geregelt sein wie heute.
11. **Artikel 21f (2) i) EPÜ**: Wie der Präsident des Amts kann auch der Präsident des Beschwerdegerichts seine Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung**

c) er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für eine Änderung des Übereinkommens sowie Entwürfe für allgemeine Durchführungsbestimmungen und Beschlüsse vorlegen, die das Beschwerdegericht betreffen und zur Zuständigkeit des Verwaltungsrats gehören;

d) er bereitet den Haushaltsplan und etwaige Berichtigungs- und Nachtrags- haushaltspläne des Beschwerde- gerichts vor und führt sie aus;

e) er legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor;

f) vorbehaltlich des Artikels 23 übt er das Weisungsrecht und die Aufsicht über das am Beschwerdegericht tätige Personal aus;

g) vorbehaltlich des Artikels 21g ernennt er die am Beschwerdegericht tätigen Bediensteten und entscheidet über ihre Beförderung;

h) er übt die Disziplinargewalt über die von ihm ernannten Bediensteten aus;

i) er kann seine Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(3) Ist der Präsident des Beschwerde- gerichts abwesend oder verhindert, so wird er nach dem vom Präsidium des Beschwerdegerichts festgelegten Verfahren von einem der Richter am Beschwerdegericht vertreten.

12. Angesichts der Größe des Patentbeschwerdegerichts (heute weniger als 200 Bedienstete) kann auf eine Regel über die Unterstützung des Präsidenten des Beschwerdegerichts durch Vizepräsidenten, wie sie für den Präsidenten des Amts gilt, verzichtet werden. Hingegen soll die Vertretung des Gerichtspräsidenten im Fall seiner Verhinderung vom Präsidium des Beschwerdegerichts geregelt werden; gedacht ist an die Vertretung durch einen Vorsitzenden Richter oder gegebenenfalls den Vorsitzenden der Großen Kammer; das Präsidium könnte jedoch auch die Vertretung durch einen anderen Richter am Beschwerdegericht vorsehen.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

NEUER ARTIKEL 21g EPÜ – ALTERNATIVE A

Erläuterungen

1. Die Ernennung des Präsidenten des Beschwerdegerichts (bisher der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident) sowie der Vorsitzenden Richter und Richter des Beschwerdegerichts wird im **neuen Artikel 21g EPÜ** im Kapitel über das Europäische Patentbeschwerdegericht geregelt, da der bisherige Standort (Art. 11 (3) EPÜ 2000 im Kapitel über das Europäische Patentamt) wegen der Verselbständigung der Beschwerdekammern nicht mehr paßt.
2. Der vorgeschlagene **Artikel 21g (1) EPÜ** regelt die Ernennung des Präsidenten des Beschwerdegerichts. Er wird, wie heute der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident, vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt und kann wiederernannt werden. Gleichzeitig soll er zum Richter am Beschwerdegericht ernannt werden, wobei diese Ernennung eine Ernennung auf Lebenszeit ist (s. Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 23 EPÜ). Die Ernennung zum Richter ist selbstverständlich dann nicht erforderlich, wenn der zu ernennende Präsident bereits Richter am Beschwerdegericht ist. Die Zugehörigkeit zu einem Spruchkörper integriert den Präsidenten in das Beschwerdegericht und erhöht seine Autorität nach innen und außen und sichert seine persönliche Unabhängigkeit auch institutionell ab. Im Falle seiner Nicht-Wiederernennung als Präsident bleibt er Richter am Beschwerdegericht, weil diese Ernennung wie bei den anderen Richtern auf Lebenszeit erfolgt. Seine Doppelstellung verpflichtet ihn, die Interessen der Gerichtsverwaltung im Einklang mit den Anforderungen der Spruchkörper wahrzunehmen.
3. Wegen der gleichzeitigen Ernennung des Gerichtspräsidenten zum Richter am Beschwerdegericht würde eigentlich das im vorgeschlagenen Artikel 21g (2) EPÜ geregelte Verfahren Anwendung finden (Ernennung der Richter auf Vorschlag des Präsidenten des Beschwerdegerichts, wobei der Vorschlag von einem gerichtlichen internen Auswahlausschuß vorbereitet wird). Im Fall der Ernennung des Gerichtspräsidenten erscheint es jedoch nicht sachgerecht, daß der Verwaltungsrat von einem gerichtlichen intern vorbereiteten Vorschlag abhängig ist. Andererseits muß der Präsident des Beschwerdegerichts außer den Qualifikationen, die für die Leitung der Gerichtsbehörde erforderlich sind, auch jene besitzen, die vom Beschwerdegericht für die richterliche Tätigkeit gefordert werden. Daher wird vorgeschlagen, im EPÜ vorzusehen, daß vom Präsidium benannte Richter am Beschwerdegericht bei der Auswahl des Gerichtspräsidenten beteiligt werden.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 21g
(Alternative A)
Ernennungen

(1) Der Präsident des Beschwerdegerichts wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Er kann wieder ernannt werden. Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Beschwerdegerichts bei seiner Ernennung gleichzeitig zum Richter am Beschwerdegericht im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, sofern er dies nicht bereits ist. An dem Auswahlverfahren nehmen vom Präsidium des Beschwerdegerichts benannte Richter am Beschwerdegericht teil.

4. Gemäß dem vorgeschlagenen **Artikel 21g (2) EPÜ** werden die Richter des Beschwerdegerichts, einschließlich der Vorsitzenden Richter vom Verwaltungsrat ernannt (wie bisher die Mitglieder und Vorsitzenden der Beschwerdekammern). Allerdings geht entsprechend der Ausgliederung der Beschwerdekammern aus dem Amt und ihrer Etablierung als drittes Organ der Europäischen Patentorganisation das Vorschlagsrecht vom Präsidenten des Amtes auf den Präsidenten des Beschwerdegerichts über. Sein Vorschlag wird von einem aus Vorsitzenden Richtern und Richtern bestehenden Auswahlausschuß vorbereitet, in dem der Präsident des Beschwerdegerichts den Vorsitz führt. Dies wird bedeuten, daß der Präsident des Beschwerdegerichts an die Mehrheitsentscheidung des Ausschusses gebunden ist, wobei ihm bei Stimmgleichheit allerdings der Stichentscheid zukommt. Es ist vorgesehen, daß das Präsidium des Beschwerdegerichts die Zusammensetzung des Auswahlausschusses regelt. Dabei wird sich kaum empfehlen, die Mitglieder des Ausschusses bereits weit im voraus, zum Beispiel jährlich, zu bestimmen, da je nach den zu besetzenden Stellen unterschiedliche Personen teilnehmen sollten und es nicht immer voraussehbar ist, welche Ernennungen im Laufe eines Jahres notwendig werden. So wäre es unerwünscht, wenn der Auswahlausschuß für die Besetzung einer Stelle in einer auf dem Gebiet der Chemie tätigen Kammer ausschließlich mit Personen besetzt wäre, die als Ingenieure ausgebildet wurden. Ebenso unerwünscht wäre es, wenn der Vorsitzende derjenigen Kammer, für die ein neuer Richter gesucht wird, nicht Mitglied des Ausschusses wäre. Dessen Zusammensetzung mit Rücksicht auf ein konkretes Auswahlverfahren vermeidet zwar derartige Situationen, hat aber den Nachteil des verwaltungsmäßigen Aufwands. Am ehesten geeignet schiene daher eine Lösung, wonach das Präsidium die objektiven Kriterien festlegt, nach denen der Ausschuß in den verschiedenen Fällen zusammengesetzt wird.
5. Es wird vorgeschlagen, die Richter am Beschwerdegericht, abweichend von der bisherigen Rechtslage, "auf Lebenszeit" zu ernennen. Das bedeutet, daß ihr Richteramt endet, wenn einer der im vorgeschlagenen Artikel 23 Absätze 3 und 4 EPÜ genannten Tatbestände erfüllt ist. Im Regelfall endet das Richteramt gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 23 (3) EPÜ mit Erreichen des im Beamtenstatut festgelegten Ruhestandsalters; gleichzeitig scheidet sie auch als Beamte der Organisation aus dem aktiven Dienst aus. Vor Erreichen dieser Altersgrenze können Richter jederzeit ihre Entlassung aus dem Richteramt beantragen, wenn sie entweder andere Aufgaben innerhalb der Europäischen Patentorganisation übernehmen oder ganz aus dem Dienst der Organisation ausscheiden wollen.
6. Nach dem vorgeschlagenen **Artikel 21g (3) EPÜ** wird der Vorsitzende der Großen Kammer wie heute vom Verwaltungsrat ernannt und muß eine juristische Ausbildung haben (s. vorgeschlagener Art. 21c (2) EPÜ). Soll der Präsident des Beschwerdegerichts, wie das heutiger Praxis entspricht, gleichzeitig als Vorsitzender der Großen Kammer ernannt werden, hängt die Ernennung von keinem aus der Richterschaft kommenden Vorschlag ab. Damit soll dem Verwaltungsrat die Freiheit erhalten bleiben, denjenigen, den er zum Präsidenten des Beschwerdegerichts ernennen möchte, auch als Vorsitzenden der Großen Kammer zu ernennen. Will der Verwaltungsrat jemand anderen als den Präsidenten des Beschwerdegerichts zum Vorsitzenden der Großen Kammer ernennen, bedarf

Geltende Fassung**Revidierte Fassung**

(2) Die Richter am Beschwerdegericht, einschließlich der Vorsitzenden Richter, werden, vorbehaltlich des Artikels 23 Absätze 3 und 4, auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennungen nimmt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten des Beschwerdegerichts vor. Jeder Ernennungsvorschlag wird von einem aus Richtern am Beschwerdegericht und dem Präsidenten des Beschwerdegerichts bestehenden Auswahlausschuss erstellt, in dem letzterer den Vorsitz führt. Das Verfahren und die Zusammensetzung des Ausschusses werden vom Präsidium des Beschwerdegerichts festgelegt.

(3) Der Vorsitzende der Großen Kammer, der ein rechtskundiger Richter am Beschwerdegericht sein muss, und die Mitglieder der Großen Kammer werden vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt; sie können wieder ernannt werden. Wird der Präsident des Beschwerdegerichts nicht zugleich zum Vorsitzenden der Großen Kammer ernannt, so wird der Vorsitzende auf Vorschlag des Präsidiums des Beschwerdegerichts ernannt. Die Mitglieder der Großen Kammer werden auf Vorschlag des Präsidenten des Beschwerdegerichts aus dem Kreis der Richter am Beschwerdegericht ernannt. Jeder Ernennungsvorschlag wird von einem aus Richtern am Beschwerdegericht, dem Vorsitzenden der Großen Kammer und dem Präsidenten des Beschwerdegerichts bestehenden Auswahlausschuß erstellt, in dem letzterer den Vorsitz führt. Absatz 2, Satz 4 gilt entsprechend.

die Ernennung eines Vorschlags des Präsidiums des Beschwerdegerichts. In diesem Fall geht es nämlich um eine rein richterliche Funktion, so daß die Anwendung des auch sonst hierfür vorgesehenen Verfahrens gerechtfertigt erscheint.

7. Die Mitglieder der Großen Kammer werden, entsprechend der heutigen Situation, vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vorsitzenden Richter und Richter des Beschwerdegerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt jedoch nicht mehr auf Vorschlag des Präsidenten des Amtes, sondern auf Vorschlag des Präsidenten des Beschwerdegerichts. Der Vorschlag wird von einem Auswahlausschuß erstellt.

Anders als bei der Ernennung zum Richter am Beschwerdegericht werden die Mitglieder der Großen Kammer, einschließlich ihres Vorsitzenden, für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt und können wiederernannt werden. Damit soll eine gewisse Flexibilität sichergestellt werden. Die für die Lebenszeiternennung von Richtern am Beschwerdegericht (freilich vorbehaltlich des Artikels 23(3) und (4) EPÜ) genannten Gründe fallen hier weniger ins Gewicht, da ein nicht wiederernanntes Mitglied der Großen Kammer Mitglied der Beschwerdekammern bleibt und somit seinen Status als Richter nicht verliert.

8. Der vorgeschlagene **Artikel 21g (4) EPÜ** entspricht Artikel 11 (5) EPÜ 2000, wobei das Anhörungsrecht des Präsidenten durch dasjenige des Vorsitzenden der Großen Kammer ersetzt wird.
9. Die Disziplinargewalt über den Präsidenten des Beschwerdegerichts steht nach dem vorgeschlagenen **Artikel 21g (5) EPÜ** dem Verwaltungsrat zu; das entspricht der gegenwärtigen Rechtslage bezüglich des für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten. Das gleiche gilt in bezug auf die Richter und Vorsitzenden Richter der Beschwerdekammern und den Vorsitzenden und die Mitglieder der Großen Kammer (ausgenommen deren "externe" Mitglieder nach dem vorgeschlagenen Art. 21f (4) EPÜ). Hingegen fällt als Folge der Ausgliederung der Beschwerdekammern aus dem Amt das Vorschlagsrecht des Amtspräsidenten aus dem geltenden Artikel 10 (2) h) weg.
10. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Vorsitzende Richter oder Richter des Beschwerdegerichts kann nach dem vorgeschlagenen Artikel 21g (5) EPÜ nur auf Vorschlag eines Disziplinarausschusses erfolgen, der aus Richtern besteht, d.h. es können auch nach dem vorgeschlagenen Artikel 21g (4) EPÜ ernannte "externe" Mitglieder der Großen Kammer beteiligt werden. Es ist Aufgabe des Präsidiums, Regeln für die Zusammensetzung des Disziplinarausschusses festzulegen.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung**

(4) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorsitzenden der Großen Kammer auch rechtskundige Mitglieder nationaler Gerichte oder gerichtsähnlicher Behörden der Vertragsstaaten, die ihre richterliche Tätigkeit auf nationaler Ebene weiterhin ausüben können, zu Mitgliedern der Großen Kammer ernennen. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können wieder ernannt werden.

(5) Der Verwaltungsrat übt die Disziplinargewalt über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen auf Vorschlag eines Disziplinarausschusses aus, der sich aus Richtern am Beschwerdegericht und nach Artikel 21g Absatz 4 ernannten Mitgliedern der Großen Kammer zusammensetzt; das Präsidium des Beschwerdegerichts bestimmt nach Maßgabe der von ihm festgelegten Regeln die Mitglieder des Disziplinarausschusses. Vorschläge des Disziplinarausschusses erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Der Verwaltungsrat darf vorgeschlagene Sanktionen nicht verschärfen. Der Verwaltungsrat legt die Regeln für das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten fest.

11. Das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß, das justizförmig ausgestaltet sein muß, ist in der nachgeordneten Gesetzgebung durch den Verwaltungsrat zu regeln. Grundlage eines Disziplinarverfahrens soll ein Vorschlag des Disziplinarausschusses zu der Frage sein, ob eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen ist und gegebenenfalls welche. Der Präsident des Beschwerdegerichts oder das Präsidium des Beschwerdegerichts soll ein Disziplinarverfahren einleiten können. Der Vorschlag des Disziplinarausschusses, eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, soll einer qualifizierten Mehrheit im Ausschuß bedürfen. Folgt der Verwaltungsrat dem Vorschlag des Disziplinarausschusses nicht, soll er nur eine geringere Maßnahme oder den Verzicht auf Maßnahmen beschließen dürfen, jedoch keine Verschärfung. Für die Entscheidung des Verwaltungsrats soll ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit erforderlich sein (siehe vorgeschlagene Änderung von Art. 35 (2) EPÜ 2000).
12. Für die Mitglieder der Großen Kammer erübrigt sich eine eigene Regelung, da einerseits die "internen" Mitglieder alle Vorsitzende Richter oder Richter in den Beschwerdekammern sind und daher der für diese geltenden Disziplinarordnung unterliegen und andererseits die "externen" Mitglieder nicht der Disziplinargewalt des Verwaltungsrats unterstehen.
13. Was den Präsidenten des Beschwerdegerichts anbelangt, kann zunächst kaum verlangt werden, daß er ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst einleitet. Ein solches Verfahren wird daher durch den Präsidenten des Verwaltungsrats eingeleitet. Zudem ist zu berücksichtigen, daß der Präsident des Beschwerdegerichts gleichzeitig Richter am Beschwerdegericht ist und auch Vorsitzender der Großen Kammer sein kann. Daher muß danach unterschieden werden, ob das ihm vorgeworfene Verhalten im Zusammenhang mit seiner Rechtsprechungstätigkeit steht oder nicht. Im ersteren Fall kann der Verwaltungsrat eine Disziplinarmaßnahme nur auf Vorschlag des oben erwähnten Disziplinarausschusses aussprechen. Für den zweiten Fall sollte der Verwaltungsrat hingegen ein anderes Verfahren festlegen.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

NEUER ARTIKEL 21g - ALTERNATIVE B

Erläuterungen

1. **Die Alternative B für den vorgeschlagenen neuen Artikel 21g EPÜ** sieht ein System der Wiederernennung nach fünf Jahren vor.
2. Die Regelung in **Satz 2 der vorgeschlagenen Alternative B zu Artikel 21g (1) EPÜ** stellt sicher, dass der Präsident während seiner ganzen Amtszeit Richter am Beschwerdegericht ist und die beiden Amtszeiten nicht auseinander fallen können. Nach Artikel 23 (3) i.V.m. der Definition in Art. 21a, dass Bezugnahmen auf Richter am Beschwerdegericht den Präsidenten umfassen, enden beide Amtszeiten mit Erreichen des Pensionsalters.
3. Nach dem vorgeschlagenen **Artikel 21g (3) Satz 1 EPÜ in der Fassung der Alternative B** ist die Wiederernennung eines Richters am Beschwerdegericht die Regel. Eine Nichtwiederernennung setzt den entsprechenden Vorschlag eines Ausschusses des Beschwerdegerichts voraus. Jedoch kann der Verwaltungsrat nach dem **vorgeschlagenen Artikel 21g (3) Satz 2 EPÜ in der Fassung der Alternative B** einen Richter am Beschwerdegericht abweichend vom Vorschlag des Ausschusses des Beschwerdegerichts wieder ernennen; es wird vorgeschlagen, in Artikel 35 Absatz 2 EPÜ für einen solchen Beschluß die Dreiviertelmehrheit vorzusehen (siehe auch Erläuterung Nr. 2 zum vorgeschlagenen Artikel 35 EPÜ).

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 21g
(Alternative B)
Ernennungen**

(1) Der Präsident des Beschwerdegerichts wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Gleichzeitig ernennt ihn der Verwaltungsrat zum Richter am Beschwerdegericht; ist er dies bereits, verlängert sich seine Amtszeit als Richter am Beschwerdegericht bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Präsident des Beschwerdegerichts. Er kann wieder ernannt werden. An dem Auswahlverfahren für den Präsidenten des Beschwerdegerichts nehmen vom Präsidium des Beschwerdegerichts benannte Richter am Beschwerdegericht teil.

(2) Die Richter am Beschwerdegericht, einschließlich der Vorsitzenden Richter, werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten des Beschwerdegerichts für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Jeder Ernennungsvorschlag wird von einem aus Richtern am Beschwerdegericht und dem Präsidenten des Beschwerdegerichts bestehenden Auswahlausschuss erstellt, in dem letzterer den Vorsitz führt. Das Verfahren und die Zusammensetzung des Ausschusses legt das Präsidium des Beschwerdegerichts fest.

(3) Der Verwaltungsrat ernennt einen Richter am Beschwerdegericht oder einen Vorsitzenden Richter wieder, es sei denn, ein Ausschuss des Beschwerdegerichts schlägt mit Dreiviertelmehrheit vor, ihn nicht wieder zu

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

ernennen. Der Verwaltungsrat kann die Wiederernennung abweichend vom Vorschlag des Ausschusses vornehmen. Der Ausschuss nach Satz 1 besteht aus dem Präsidenten des Beschwerdegerichts und aus Richtern am Beschwerdegericht; das Verfahren und die Zusammensetzung des Ausschusses legt das Präsidium des Beschwerdegerichts fest.

(4) - (6) *entsprechen den Absätzen 3 bis 5 der Alternative A.*

NEUER ARTIKEL 21h EPÜ

Erläuterungen

Die Verselbständigung der Beschwerdekammern soll nicht zu einer Verdoppelung der Verwaltungsstrukturen (Automation, Gehaltsverwaltung, Kassenwesen, usw.) führen, da dies wirtschaftlich keinen Sinn ergibt und die Kosten unnötigerweise in die Höhe treiben würde. Vielmehr ist vorgesehen, in dieser Beziehung auf die bewährte Logistik des Europäischen Patentamts zurückzugreifen. Dies soll vor allem mittels Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Amt und dem Beschwerdegericht geschehen. Der vorgeschlagene **Artikel 21h EPÜ** bildet hierfür die Grundlage.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 21h

**Zusammenarbeit zwischen dem Amt
und dem Beschwerdegericht**

**Das Amt arbeitet mit dem Beschwerde-
gericht in Verwaltungsangelegenheiten
zusammen und gewährt ihm technische
Unterstützung.**

ARTIKEL 22 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift wird gestrichen. Siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Artikel 21b EPÜ.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 22

Große Beschwerdekammer

...

Artikel 22

Gestrichen - Inhalt überführt in Artikel 21b
Absätze 1 und 2

ARTIKEL 23 EPÜ

Erläuterungen

1. Der vorgeschlagene **Artikel 23 (1) EPÜ** ist mit Artikel 23 (3) EPÜ 2000 identisch, aber im Wortlaut an die neue Bezeichnung "Richter am Beschwerdegericht" angepaßt. Die Unabhängigkeit der Entscheidung muß selbstverständlich auch für die nach dem vorgeschlagenen Artikel 21g (4) EPÜ ernannten "externen" Mitglieder der Großen Kammer gelten, die ja nicht Richter am Beschwerdegericht sind.
2. Zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit gehört auch, daß die Richter am Beschwerdegericht nicht gleichzeitig den Organen angehören, deren Entscheidungen sie überprüfen. Im vorgeschlagenen **Artikel 23 (2) EPÜ** wird dieser Grundsatz, der in Artikel 23 (2) EPÜ 2000 bereits enthalten ist, übernommen. Gesetzestechnisch wird auf den vorgeschlagenen Artikel 15 EPÜ verwiesen, statt wie in Artikel 23 (2) EPÜ 2000 die erstinstanzlichen Organe aufzuzählen. Zusätzlich wird klargestellt, daß jede Funktion ausgeschlossen sein soll, die mit dem richterlichen Status nicht im Einklang steht.
3. Zur Stärkung der persönlichen Unabhängigkeit der Richter am Beschwerdegericht erfolgt ihre Ernennung nicht mehr für eine Amtszeit von fünf Jahren mit Wiederernennungsmöglichkeit, sondern auf Lebenszeit (siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Artikel 21g (2) EPÜ). Der vorgeschlagene **Artikel 23 (3) und (4) EPÜ** regelt abschließend die Tatbestände, die das Richteramt beenden (Artikel 23 (3) EPÜ) oder die eine Amtsenthebung durch Entscheidung des Verwaltungsrats gestatten (Artikel 23 (4) EPÜ). Eine Beendigung der Amtszeit oder eine Amtsenthebung führt nicht zu einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Die Voraussetzungen für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis richten sich ausschließlich nach dem Beamtenstatut, auf das im vorgeschlagenen Artikel 23 (5) EPÜ verwiesen wird.

Der vorgeschlagene Artikel 23 (3) EPÜ hat seine Entsprechung in Artikel 23 (1) EPÜ 2000.

Geltende Fassung**Artikel 23****Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern**

(1) Die Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und der Beschwerdekammern werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt und können während dieses Zeitraums ihres Amtes nicht enthoben werden, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe vorliegen und der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Großen Beschwerdekammer einen entsprechenden Beschluss fasst. Unbeschadet des Satzes 1 endet die Amtszeit der Mitglieder der Kammern mit der Entlassung aus dem Dienst auf ihren Antrag oder mit Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamts.

(2) Die Mitglieder der Kammern dürfen nicht der Eingangsstelle, den Prüfungsabteilungen, den Einspruchsabteilungen oder der Rechtsabteilung angehören.

(3) Die Mitglieder der Kammern sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur diesem Übereinkommen unterworfen.

Revidierte Fassung**Artikel 23****Unabhängigkeit der Richter am Beschwerdegericht und der Mitglieder der Großen Kammer**

(1) Die **Richter am Beschwerdegericht und die Mitglieder der Großen Kammer** sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur diesem Übereinkommen unterworfen.

(2) **Ein Richter am Beschwerdegericht darf keine Funktion in einem der in Artikel 15 genannten Organe des Amts ausüben und auch keine andere Funktion, die mit seinem richterlichen Status unvereinbar ist.**

(3) **Die Amtszeit der Richter am Beschwerdegericht endet, wenn sie auf ihren Antrag entlassen oder nach Maßgabe des Statuts der Beamten der Organisation in den Ruhestand versetzt werden.**

4. Das Amtsenthebungsverfahren nach dem vorgeschlagenen **Artikel 23 (4) EPÜ** ist in der nachgeordneten Gesetzgebung durch den Verwaltungsrat justizförmig auszugestalten; der Vorschlag der Großen Kammer an den Verwaltungsrat soll einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Für die Entscheidung des Verwaltungsrats soll ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit erforderlich sein (siehe vorgeschlagene Änderung von Art. 35 (2) EPÜ 2000). Die Formulierung "wenn dieser aufgrund seines Verhaltens oder körperlichen oder geistigen Unvermögens seine Amtspflichten nicht mehr erfüllen kann" ist der Nr. 18 der "Basic Principles on the Independence of Judges" nachgebildet, die die Vereinten Nationen verabschiedet haben.
5. Die Richterfunktion kann nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen enden. Außerdem sind die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zu beachten. Diese Gründe und die entsprechenden Verfahren sind im vorgeschlagenen Artikel 23 (3) und (4) EPÜ geregelt.

Die Beendigung der Richterfunktion hat keinen Einfluß auf die dienstrechtliche Stellung des Betroffenen, der weiterhin Bediensteter der Organisation bleibt. Das wird im vorgeschlagenen **Artikel 23 (5) EPÜ** zum Ausdruck gebracht: Der dienstrechtliche Status eines Richters, dessen Amtszeit beendet oder der seines Amtes enthoben wird, richtet sich nach dem Beamtenstatut.

Geltende Fassung

(4) Die Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer werden nach Maßgabe der Ausführungsordnung erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Revidierte Fassung

(4) Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe eines von ihm festgelegten Verfahrens einen Richter am Beschwerdegericht nur dann seines Amtes entheben, wenn dieser aufgrund seines Verhaltens oder körperlichen oder geistigen Unvermögens seine Amtspflichten nicht mehr erfüllen kann und die Große Kammer die Amtsenthebung mit Dreiviertelmehrheit vorschlägt.

(5) Ein Richter am Beschwerdegericht, dessen Amtszeit nach Absatz 3 endet oder der nach Absatz 4 seines Amtes enthoben wird, bleibt vorbehaltlich des Statuts der Beamten Bediensteter der Organisation.

ARTIKEL 24 EPÜ

Erläuterungen

Der vorgeschlagene Artikel 24 EPÜ ist inhaltlich gegenüber dem EPÜ 2000 unverändert und wird nur sprachlich an die neuen Bezeichnungen der Großen Beschwerdekammer bzw. (nur in der englischen Fassung) der Beschwerdekammern und an die neue Amtsbezeichnung "Richter" angepaßt.

Geltende Fassung**Artikel 24****Ausschließung und Ablehnung**

(1) Die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind oder an deren abschließender Entscheidung in der Vorinstanz sie mitgewirkt haben.

(2) Glaubt ein Mitglied einer Beschwerdekammer oder der Großen Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund an einem Verfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Kammer mit.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der Beteiligte Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.

(4) Die Beschwerdekammern und die Große Beschwerdekammer entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei dieser Entscheidung wird das abgelehnte Mitglied durch seinen Vertreter ersetzt.

Revidierte Fassung**Artikel 24****Ausschließung und Ablehnung**

(1) Die **Richter am Beschwerdegericht und die Mitglieder der Großen Kammer** dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind oder an deren abschließender Entscheidung in der Vorinstanz sie mitgewirkt haben.

(2) Glaubt ein **Richter am Beschwerdegericht oder ein Mitglied der Großen Kammer** aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund an einem Verfahren nicht mitwirken zu können, so teilt **er** dies der Kammer mit.

(3) Die **Richter am Beschwerdegericht oder die Mitglieder der Großen Kammer** können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der Beteiligte Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.

(4) Die Beschwerdekammern und die **Große Kammer** entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen **Richters oder** Mitglieds. Bei dieser Entscheidung wird **der abgelehnte Richter oder** das abgelehnte Mitglied durch seinen Vertreter ersetzt.

ARTIKEL 25 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift wird gestrichen. Der Inhalt wird in den neuen Artikel 20a EPÜ überführt.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 25

Technische Gutachten

...

Artikel 25

Gestrichen - Inhalt überführt in Artikel 20a

Artikel 26

ARTIKEL 26 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Kapitel IV****Der Verwaltungsrat****Artikel 26
Zusammensetzung**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern. Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Verwaltungsrat zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

Revidierte Fassung**Kapitel IV****Der Verwaltungsrat**

Unverändert

Artikel 27

ARTIKEL 27 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

**Artikel 27
Vorsitz**

Unverändert

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten von Amts wegen, wenn dieser verhindert ist.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 28

ARTIKEL 28 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 28
Präsidium***Unverändert*

- (1) Beträgt die Zahl der Vertragsstaaten mindestens acht, so kann der Verwaltungsrat ein aus fünf seiner Mitglieder bestehendes Präsidium bilden.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrats sind von Amtswegen Mitglieder des Präsidiums; die drei übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der vom Verwaltungsrat gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Das Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Geschäftsordnung zuweist.

ARTIKEL 29 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderung von **Artikel 29 (2) EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Organisation bedingt und übernimmt die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 29**
Tagungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats teil.
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; außerdem tritt er auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten zusammen.
- (4) Der Verwaltungsrat berät nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung auf der Grundlage einer Tagesordnung.
- (5) Jede Frage, die auf Antrag eines Vertragsstaats nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, wird in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

Revidierte Fassung**Artikel 29**
Tagungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident des **Amts und der Präsident des Beschwerdegerichts nehmen** an den Beratungen des Verwaltungsrats teil.
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; außerdem tritt er auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten zusammen.
- (4) Der Verwaltungsrat berät nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung auf der Grundlage einer Tagesordnung.
- (5) Jede Frage, die auf Antrag eines Vertragsstaats nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, wird in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

Artikel 30

ARTIKEL 30 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 30
Teilnahme von Beobachtern***Unverändert*

(1) Die Weltorganisation für geistiges Eigentum ist nach Maßgabe eines Abkommens zwischen der Organisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf den Tagungen des Verwaltungsrats vertreten.

(2) Andere zwischenstaatliche Organisationen, die mit der Durchführung internationaler patentrechtlicher Verfahren beauftragt sind und mit denen die Organisation ein Abkommen geschlossen hat, sind nach Maßgabe dieses Abkommens auf den Tagungen des Verwaltungsrats vertreten.

(3) Alle anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die eine die Organisation betreffende Tätigkeit ausüben, können vom Verwaltungsrat eingeladen werden, sich auf seinen Tagungen bei der Erörterung von Fragen, die von gemeinsamem Interesse sind, vertreten zu lassen.

ARTIKEL 31 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift wird gestrichen. Die Regelung in Artikel 31 (1) EPÜ 2000 wird durch den vorgeschlagenen Artikel 7a (1a) EPÜ redundant.

Geltende Fassung

Artikel 31

Sprachen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bedient sich bei seinen Beratungen der deutschen, englischen und französischen Sprache.

(2) Die dem Verwaltungsrat unterbreiteten Dokumente und die Protokolle über seine Beratungen werden in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen erstellt.

Revidierte Fassung

Artikel 31

Gestrichen - siehe Artikel 7a (1a)

ARTIKEL 32 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 32
Personal, Räumlichkeiten und
Ausstattung**

Das Europäische Patentamt stellt dem Verwaltungsrat sowie den vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüssen das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

Revidierte Fassung**Artikel 32
Personal, Räumlichkeiten und
Ausstattung**

Das **Amt** stellt dem Verwaltungsrat sowie den vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüssen das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

ARTIKEL 33 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderung von **Artikel 33 (2) b) EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Organisation bedingt.

Geltende Fassung**Artikel 33****Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen**

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, zu ändern:

a) die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen;

b) die Vorschriften des Zweiten bis Achten und des Zehnten Teils dieses Übereinkommens, um ihre Übereinstimmung mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Patentwesens zu gewährleisten;

c) die Ausführungsordnung.

Revidierte Fassung**Artikel 33****Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen**

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, zu ändern:

a) die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen;

b) die Vorschriften des Zweiten bis Achten und des Zehnten Teils dieses Übereinkommens, um ihre Übereinstimmung mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Patentwesens zu gewährleisten;

c) die Ausführungsordnung.

Geltende Fassung

(2) Der Verwaltungsrat ist befugt, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zu erlassen und zu ändern:

- a) die Finanzordnung;
- b) das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts, ihre Besoldung sowie die Art der zusätzlichen Vergütung und die Verfahrensrichtlinien für deren Gewährung;
- c) die Versorgungsordnung und Erhöhungen der Versorgungsbezüge entsprechend einer Erhöhung der Dienstbezüge;
- d) die Gebührenordnung;
- e) seine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat ist befugt zu beschließen, dass abweichend von Artikel 18 Absatz 2 die Prüfungsabteilungen für bestimmte Gruppen von Fällen aus einem technisch vorgebildeten Prüfer bestehen, wenn die Erfahrung dies rechtfertigt. Dieser Beschluss kann rückgängig gemacht werden.

Revidierte Fassung

(2) Der Verwaltungsrat ist befugt, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zu erlassen und zu ändern:

- a) die Finanzordnung;
- b) das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten **der Organisation**, ihre Besoldung sowie die Art der zusätzlichen Vergütung und die Verfahrensrichtlinien für deren Gewährung;
- c) die Versorgungsordnung und Erhöhungen der Versorgungsbezüge entsprechend einer Erhöhung der Dienstbezüge;
- d) die Gebührenordnung;
- e) seine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat ist befugt zu beschließen, dass abweichend von Artikel 18 Absatz 2 die Prüfungsabteilungen für bestimmte Gruppen von Fällen aus einem technisch vorgebildeten Prüfer bestehen, wenn die Erfahrung dies rechtfertigt. Dieser Beschluss kann rückgängig gemacht werden.

Erläuterungen

Artikel 33 (4) EPÜ: Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung

(4) Der Verwaltungsrat ist befugt, den Präsidenten des Europäischen Patentamts zu ermächtigen, Verhandlungen über Abkommen mit Staaten oder zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit Dokumentationszentren, die aufgrund von Vereinbarungen mit solchen Organisationen errichtet worden sind, zu führen und diese Abkommen mit Genehmigung des Verwaltungsrats für die Europäische Patentorganisation zu schließen.

(5) Ein Beschluss des Verwaltungsrats nach Absatz 1 b) kann nicht gefasst werden:

- in Bezug auf einen internationalen Vertrag vor dessen In-Kraft-Treten;
- in Bezug auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vor deren In-Kraft-Treten oder, wenn diese eine Frist für ihre Umsetzung vorsehen, vor Ablauf dieser Frist.

Revidierte Fassung

(4) Der Verwaltungsrat ist befugt, den Präsidenten des **Amts** zu ermächtigen, Verhandlungen über Abkommen mit Staaten oder zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit Dokumentationszentren, die aufgrund von Vereinbarungen mit solchen Organisationen errichtet worden sind, zu führen und diese Abkommen mit Genehmigung des Verwaltungsrats für die **Organisation** zu schließen.

(5) Ein Beschluss des Verwaltungsrats nach Absatz 1 b) kann nicht gefasst werden:

- in Bezug auf einen internationalen Vertrag vor dessen In-Kraft-Treten;
- in Bezug auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vor deren In-Kraft-Treten oder, wenn diese eine Frist für ihre Umsetzung vorsehen, vor Ablauf dieser Frist.

Artikel 34

ARTIKEL 34 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

**Artikel 34
Stimmrecht**

Unverändert

(1) Stimmberechtigt im Verwaltungsrat sind nur die Vertragsstaaten.

(2) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme, soweit nicht Artikel 36 anzuwenden ist.

ARTIKEL 35 EPÜ

Erläuterungen

1. Nach dem vorgeschlagenen **Artikel 35 (2) EPÜ** soll auch für folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein:
 - die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Präsidenten des Beschwerdegerichts oder einem Richter am Beschwerdegericht gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 21g (5) EPÜ (in der Fassung der Alternative A); und
 - die Amtsenthebung eines Richters am Beschwerdegericht gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 23 (4) EPÜ.

2. Würde die **Alternative B des vorgeschlagenen Artikels 21g EPÜ** gewählt, erhielte Artikel 35 (2) EPÜ folgende Fassung:

"(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 7, Artikel 11 Absatz 1, **Artikel 21g Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6, Artikel 23 Absatz 4**, Artikel 33 Absatz 1 a) und c) und Absätze 2 bis 4, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 40 Absätze 2 und 4, Artikel 46, Artikel 134a, Artikel 149a Absatz 2, Artikel 152, Artikel 153 Absatz 7, Artikel 166 und Artikel 172 befugt ist."

Geltende Fassung**Artikel 35**
Abstimmungen

(1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.

(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 7, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 1 a) und c) und Absätze 2 bis 4, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 40 Absätze 2 und 4, Artikel 46, Artikel 134a, Artikel 149a Absatz 2, Artikel 152, Artikel 153 Absatz 7, Artikel 166 und Artikel 172 befugt ist.

(3) Einstimmigkeit der Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 33 Absatz 1 b) befugt ist. Der Verwaltungsrat fasst einen solchen Beschluss nur dann, wenn alle Vertragsstaaten vertreten sind. Ein nach Artikel 33 Absatz 1 b) gefasster Beschluss wird nicht wirksam, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum des Beschlusses einer der Vertragsstaaten erklärt, dass dieser Beschluss nicht verbindlich sein soll.

(4) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Revidierte Fassung**Artikel 35**
Abstimmungen

(1) *Unverändert*

(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 7, Artikel 11 Absatz 1, **Artikel 21g Absatz 5, Artikel 23 Absatz 4**, Artikel 33 Absatz 1 a) und c) und Absätze 2 bis 4, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 40 Absätze 2 und 4, Artikel 46, Artikel 134a, Artikel 149a Absatz 2, Artikel 152, Artikel 153 Absatz 7, Artikel 166 und Artikel 172 befugt ist.

(3) *Unverändert*

(4) *Unverändert*

Artikel 36

ARTIKEL 36 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 36
Stimmenwägung***Unverändert*

(1) Jeder Vertragsstaat kann für die Annahme und Änderung der Gebührenordnung sowie, falls dadurch die finanzielle Belastung der Vertragsstaaten vergrößert wird, für die Feststellung des Haushaltsplans und eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans der Organisation nach einer ersten Abstimmung, in der jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, unabhängig vom Ausgang der Abstimmung verlangen, dass unverzüglich eine zweite Abstimmung vorgenommen wird, in der die Stimmen nach Absatz 2 gewogen werden. Diese zweite Abstimmung ist für den Beschluss maßgebend.

(2) Die Zahl der Stimmen, über die jeder Vertragsstaat in der neuen Abstimmung verfügt, errechnet sich wie folgt:

- a) Die sich für jeden Vertragsstaat ergebende Prozentzahl des in Artikel 40 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungsschlüssels für die besonderen Finanzbeiträge wird mit der Zahl der Vertragsstaaten multipliziert und durch fünf dividiert.
- b) Die so errechnete Stimmenzahl wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.
- c) Dieser Stimmenzahl werden fünf weitere Stimmen hinzugezählt.
- d) Die Zahl der Stimmen eines Vertragsstaats beträgt jedoch höchstens 30.

VORBEMERKUNG ZU DEN FINANZVORSCHRIFTEN

1. Beschwerdegericht und Amt sollen auf Verwaltungsebene zusammenarbeiten (siehe den vorgeschlagenen neuen Artikel 21h EPÜ). Dies stellt die Unabhängigkeit der Beschwerdekammern nicht in Frage und erlaubt es, auf die gut funktionierende Infrastruktur des EPA zurückzugreifen und die Kosten für die Ausgliederung gering zu halten. Bereiche wie zum Beispiel Automation, Gehaltsverwaltung, Sprachendienst, Verhandlungssäle und Kassenwesen können durch Vereinbarungen der beiden Organe abgedeckt werden.
2. Dieser skizzierte Ansatz bedeutet, daß sich die Mehrkosten für die organisatorische Verselbständigung der Beschwerdekammern niedrigem Niveau halten. Die Gesamtkosten für die GD 3 werden 2003 ca. 40 Mio. Euro betragen, 2004 ca. 43 Mio. Euro. Davon entfallen ca. 28 Mio. Euro (für 2003) bzw. 30 Mio. Euro (für 2004) auf Personalkosten. Der Differenzbetrag betrifft anteilige Infrastruktur- und Overheadkosten. Für die Verwirklichung des vorgeschlagenen Ausgliederungsprojekts werden voraussichtlich nicht mehr als fünf neue Stellen notwendig werden für die Erstellung des Haushalts des Gerichts, für Buchführung und die EDV-Unterstützung (ein bis zwei A-Stellen, der Rest B-Stellen); die Kosten dafür liegen zwischen 600 000 und 700 000 Euro einschließlich der Büro- und Overheadkosten.
3. Steht der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen EPÜ-Revision fest, fallen in der Phase der Vorbereitung der Ausgliederung, d. h. in fünf bis zehn Jahren, Kosten an für die Anpassung der EDV-Systeme, den Aufbau der neuen Strukturen des Finanzbereichs und die Vorbereitung der notwendigen Änderungen in der nachgeordneten Gesetzgebung. Da diese Arbeiten zumindest teilweise in die regelmäßige Modernisierung der Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe integriert werden können oder in den normalen Tätigkeitsbereich der Amtsjuristen fallen, dürften sich auch diese Kosten auf niedrigem Niveau halten. Aufwendiger wird die Anpassung des Buchhaltungssystems einschließlich der Änderungen von FIPS sein; hier werden Kosten von circa 200 000 bis 300 000 Euro entstehen. Formulare, Briefpapier und Visitenkarten können im Zuge der regelmäßigen Erneuerung ausgetauscht werden, so dass der Aufwand dafür und für andere Sachkosten wie neue Stempel und Schilder 20 000 Euro kaum übersteigen wird.
4. Da die Infrastruktur- und Overhead-Kosten einer ausgegliederten GD 3 weitgehend unverändert bleiben, werden sich die Kosten einer organisatorischen Verselbständigung der Beschwerdekammern in einer Größenordnung von weniger als 1‰ des Gesamthaushalts der Europäischen Patentorganisation bewegen.

ARTIKEL 37 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Kapitel V****Finanzvorschriften****Artikel 37****Finanzierung des Haushalts**

Der Haushalt der Organisation wird finanziert:

- a) durch eigene Mittel der Organisation;
- b) durch Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente in diesen Staaten erhobenen Gebühren;
- c) erforderlichenfalls durch besondere Finanzbeiträge der Vertragsstaaten;
- d) gegebenenfalls durch die in Artikel 146 vorgesehenen Einnahmen;
- e) gegebenenfalls und ausschließlich für Sachanlagen durch bei Dritten aufgenommene und durch Grundstücke oder Gebäude gesicherte Darlehen;
- f) gegebenenfalls durch Drittmittel für bestimmte Projekte.

Revidierte Fassung**Kapitel V****Finanzvorschriften**

Unverändert

Artikel 38

ARTIKEL 38 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 38
Eigene Mittel der Organisation

Unverändert

Eigene Mittel der Organisation sind:

- a) alle Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Quellen sowie Rücklagen der Organisation;
- b) die Mittel des Pensionsreservefonds, der als zweckgebundenes Sondervermögen der Organisation zur Sicherung ihres Versorgungssystems durch die Bildung angemessener Rücklagen dient.

Artikel 39

ARTIKEL 39 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 39****Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund
der für die Aufrechterhaltung der
europäischen Patente erhobenen
Gebühren***Unverändert*

(1) Jeder Vertragsstaat zahlt an die Organisation für jedes in diesem Staat aufrechterhaltene europäische Patent einen Betrag in Höhe eines vom Verwaltungsrat festzusetzenden Anteils an der Jahresgebühr, der 75 % nicht übersteigen darf und für alle Vertragsstaaten gleich ist. Liegt der Betrag unter einem vom Verwaltungsrat festgesetzten einheitlichen Mindestbetrag, so hat der betreffende Vertragsstaat der Organisation diesen Mindestbetrag zu zahlen.

(2) Jeder Vertragsstaat teilt der Organisation alle Angaben mit, die der Verwaltungsrat für die Feststellung der Höhe dieser Zahlungen für notwendig erachtet.

(3) Die Fälligkeit dieser Zahlungen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

(4) Wird eine Zahlung nicht fristgerecht in voller Höhe geleistet, so hat der Vertragsstaat den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an zu verzinsen.

Artikel 40

ARTIKEL 40 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 40****Bemessung der Gebühren und Anteile -
besondere Finanzbeiträge***Unverändert*

(1) Die Höhe der Gebühren nach Artikel 38 und der Anteil nach Artikel 39 sind so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus den Ausgleich des Haushalts der Organisation gewährleisten.

(2) Ist die Organisation jedoch nicht in der Lage, den Haushaltsplan nach Maßgabe des Absatzes 1 auszugleichen, so zahlen die Vertragsstaaten der Organisation besondere Finanzbeiträge, deren Höhe der Verwaltungsrat für das betreffende Haushaltsjahr festsetzt.

(3) Die besonderen Finanzbeiträge werden für jeden Vertragsstaat auf der Grundlage der Anzahl der Patentanmeldungen des vorletzten Jahrs vor dem In-Kraft-Treten dieses Übereinkommens nach folgendem Aufbringungsschlüssel festgelegt:

a) zur Hälfte im Verhältnis der Zahl der in dem jeweiligen Vertragsstaat eingereichten Patentanmeldungen;

b) zur Hälfte im Verhältnis der zweithöchsten Zahl von Patentanmeldungen, die von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in dem jeweiligen Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaaten eingereicht worden sind.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung**

Die Beträge, die von den Staaten zu tragen sind, in denen mehr als 25 000 Patentanmeldungen eingereicht worden sind, werden jedoch zusammengefasst und erneut im Verhältnis der Gesamtzahl der in diesen Staaten eingereichten Patentanmeldungen aufgeteilt.

(4) Kann für einen Vertragsstaat ein Beteiligungssatz nicht nach Absatz 3 ermittelt werden, so legt ihn der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit diesem Staat fest.

(5) Artikel 39 Absätze 3 und 4 ist auf die besonderen Finanzbeiträge entsprechend anzuwenden.

(6) Die besonderen Finanzbeiträge werden mit Zinsen zu einem Satz zurückgezahlt, der für alle Vertragsstaaten einheitlich ist. Die Rückzahlungen erfolgen, soweit zu diesem Zweck Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können; der bereitgestellte Betrag wird nach dem in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungsschlüssel auf die Vertragsstaaten verteilt.

(7) Die in einem bestimmten Haushaltsjahr gezahlten besonderen Finanzbeiträge müssen in vollem Umfang zurückgezahlt sein, bevor in einem späteren Haushaltsjahr gezahlte besondere Finanzbeiträge ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

ARTIKEL 41 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 41
Vorschüsse**

(1) Die Vertragsstaaten gewähren der Organisation auf Antrag des Präsidenten des Europäischen Patentamts Vorschüsse auf ihre Zahlungen und Beiträge in der vom Verwaltungsrat festgesetzten Höhe. Diese Vorschüsse werden auf die Vertragsstaaten im Verhältnis der Beträge, die von diesen Staaten für das betreffende Haushaltsjahr zu zahlen sind, aufgeteilt.

(2) Artikel 39 Absätze 3 und 4 ist auf die Vorschüsse entsprechend anzuwenden.

Revidierte Fassung**Artikel 41
Vorschüsse**

(1) Die Vertragsstaaten gewähren der Organisation auf Antrag des Präsidenten des **Amts** Vorschüsse auf ihre Zahlungen und Beiträge in der vom Verwaltungsrat festgesetzten Höhe. Diese Vorschüsse werden auf die Vertragsstaaten im Verhältnis der Beträge, die von diesen Staaten für das betreffende Haushaltsjahr zu zahlen sind, aufgeteilt.

(2) *Unverändert*

ARTIKEL 42 EPÜ

Erläuterungen

1. Der vorgeschlagene **Artikel 42 (1) EPÜ** sieht vor, daß sich der künftige Haushaltsplan der Europäischen Patentorganisation aus den jeweiligen Haushaltsplänen des Europäischen Patentamts und des Beschwerdegerichts zusammensetzt.
2. Derzeit entspricht der Haushalt der Europäischen Patentorganisation de facto dem des Europäischen Patentamts einschließlich der Beschwerdekammern. Gemäß diesem Vorschlag wird sich der künftige Haushalt der Europäischen Patentorganisation aus zwei separaten Teilen zusammensetzen: dem Haushalt des Europäischen Patentamts und dem des Gerichts (s. vorgeschlagener Art. 42 EPÜ).
3. Im bestehenden System arbeiten die Beschwerdekammern (wie die meisten nationalen Gerichte) nicht kostendeckend, da die Beschwerdegebühren hierfür nicht ausreichen. Auch im vorgeschlagenen System wird das Gericht nicht über eigene Mittel verfügen. Der Haushalt der Organisation wird somit auch weiterhin finanziert aus
 - allen Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Quellen sowie Rücklagen der Organisation (Art. 38 a) EPÜ 2000);
 - den Mitteln des Pensionsreservefonds (Art. 38 b) EPÜ 2000);
 - Zahlungen der Vertragsstaaten nach Artikel 39 EPÜ 2000 aufgrund der für die Aufrechterhaltung der Patente erhobenen Gebühren;
 - erforderlichenfalls besonderen Finanzbeiträgen nach Artikel 40 (2) und (3) EPÜ 2000.

Geltende Fassung**Artikel 42**
Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan der Organisation ist auszugleichen. Er wird nach Maßgabe der in der Finanzordnung festgelegten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Falls erforderlich, können Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne festgestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der Finanzordnung bestimmt wird.

Revidierte Fassung**Artikel 42**
Haushaltsplan

(1) **Der Haushaltsplan der Organisation besteht aus dem Haushaltsplan des Amts und dem Haushaltsplan des Beschwerdegerichts. Er** ist auszugleichen **und** wird nach Maßgabe der in der Finanzordnung festgelegten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Falls erforderlich, können Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne festgestellt werden.

(2) **Die Haushaltspläne werden** in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der Finanzordnung bestimmt wird.

Artikel 43

ARTIKEL 43 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 43
Bewilligung der Ausgaben***Unverändert*

(1) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Nach Maßgabe der Finanzordnung dürfen Mittel, die bis zum Ende eines Haushaltsjahrs nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden; eine Übertragung von Mitteln, die für Personalausgaben vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

(3) Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der Finanzordnung unterteilt.

Artikel 44

ARTIKEL 44 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 44

Mittel für unvorhergesehene Ausgaben

Unverändert

(1) Im Haushaltsplan der Organisation können Mittel für unvorhergesehene Ausgaben veranschlagt werden.

(2) Die Verwendung dieser Mittel durch die Organisation setzt die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats voraus.

Artikel 45

ARTIKEL 45 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

**Artikel 45
Haushaltsjahr**

Unverändert

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ARTIKEL 46 EPÜ

Erläuterungen

Im vorgeschlagenen **Artikel 46 (1) EPÜ** wird zwischen den jeweiligen Zuständigkeiten des Amtspräsidenten und des Gerichtspräsidenten unterschieden. Dieser Artikel, der sich auf die Haushaltskompetenzen der beiden Präsidenten bezieht, steht mit den vorgeschlagenen Artikeln 10 (2) d) und 21f (2) d) EPÜ in Einklang.

Geltende Fassung

Artikel 46

**Entwurf und Feststellung des
Haushaltsplans**

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans bis zu dem in der Finanzordnung vorgeschriebenen Zeitpunkt vor.

(2) Der Haushaltsplan sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne werden vom Verwaltungsrat festgestellt.

Revidierte Fassung

Artikel 46

**Entwurf und Feststellung der
Haushaltspläne**

(1) **Der Präsident des Amts und der Präsident des Beschwerdegerichts legen dem Verwaltungsrat den Entwurf des jeweiligen Haushaltsplans nach Maßgabe der Finanzordnung vor.**

(2) **Die Haushaltspläne** sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne werden vom Verwaltungsrat festgestellt.

ARTIKEL 47 EPÜ

Erläuterungen

Aus dem vorgeschlagenen **Artikel 47 (1) EPÜ** folgt, daß die Haushaltspläne des Amts und des Beschwerdegerichts getrennt festgestellt werden. Ist einer der Haushaltspläne noch nicht festgestellt, so gilt die Regelung über die vorläufige Haushaltsführung nur für diesen Haushaltsplan.

Geltende Fassung**Artikel 47****Vorläufige Haushaltsführung**

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, so können nach der Finanzordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im Haushaltsplan für das vorausgegangene Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; der Präsident des Europäischen Patentamts darf jedoch höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

(2) Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der sonstigen Vorschriften des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

(3) Die in Artikel 37 b) genannten Zahlungen werden einstweilen weiter nach Maßgabe der Bedingungen geleistet, die nach Artikel 39 für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegt worden sind.

(4) Jeden Monat zahlen die Vertragsstaaten einstweilen nach dem in Artikel 40 Absätze 3 und 4 festgelegten Aufbringungsschlüssel besondere Finanzbeiträge, sofern dies notwendig ist, um die Durchführung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten. Artikel 39 Absatz 4 ist auf diese Beiträge entsprechend anzuwenden.

Revidierte Fassung**Artikel 47****Vorläufige Haushaltsführung**

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs **einer der Haushaltspläne** vom Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, so können nach der Finanzordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben **in Bezug auf diesen Haushaltsplan** bis zur Höhe eines Zwölftels der im Haushaltsplan für das vorausgegangene Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; der Präsident des **Amts beziehungsweise der Präsident des Beschwerdegerichts** darf jedoch höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem Entwurf des Haushaltsplans **für das Amt beziehungsweise das Beschwerdegericht** vorgesehen sind.

(2) Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der sonstigen Vorschriften des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

(3) Die in Artikel 37 b) genannten Zahlungen werden einstweilen weiter nach Maßgabe der Bedingungen geleistet, die nach Artikel 39 für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegt worden sind.

(4) Jeden Monat zahlen die Vertragsstaaten einstweilen nach dem in Artikel 40 Absätze 3 und 4 festgelegten Aufbringungsschlüssel besondere Finanzbeiträge, sofern dies notwendig ist, um die Durchführung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten. Artikel 39 Absatz 4 ist auf diese Beiträge entsprechend anzuwenden.

ARTIKEL 48

Erläuterungen

Die Änderung von **Artikel 48 (1) und (2) EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Organisation bedingt.

Geltende Fassung**Artikel 48****Ausführung des Haushaltsplans**

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt der Präsident des Europäischen Patentamts den Haushaltsplan sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann im Rahmen des Haushaltsplans nach Maßgabe der Finanzordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Revidierte Fassung**Artikel 48****Ausführung des Haushaltsplans**

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Mittel **führen** der Präsident des **Amts und der Präsident des Beschwerdegerichts ihren jeweiligen** Haushaltsplan sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Präsident des **Amts und der Präsident des Beschwerdegerichts können im jeweiligen Haushaltsplan** nach Maßgabe der Finanzordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

ARTIKEL 49 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderung von **Artikel 49 (3) und (4) EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Organisation bedingt.

Geltende Fassung**Artikel 49****Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Organisation werden von Rechnungsprüfern geprüft, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen und vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden; die Bestellung kann verlängert oder erneuert werden.

(2) Die Prüfung erfolgt anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle. Durch die Prüfung wird die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgestellt. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs erstellen die Rechnungsprüfer einen Bericht, der einen unterzeichneten Bestätigungsvermerk enthält.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts legt dem Verwaltungsrat jährlich die Rechnungen des abgelaufenen Haushaltsjahrs für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.

(4) Der Verwaltungsrat genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

Revidierte Fassung**Artikel 49****Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Organisation werden von Rechnungsprüfern geprüft, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen und vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden; die Bestellung kann verlängert oder erneuert werden.

(2) Die Prüfung erfolgt anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle. Durch die Prüfung wird die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgestellt. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs erstellen die Rechnungsprüfer einen Bericht, der einen unterzeichneten Bestätigungsvermerk enthält.

(3) Der Präsident des **Amts und der Präsident des Beschwerdegerichts legen** dem Verwaltungsrat jährlich die Rechnungen des abgelaufenen Haushaltsjahrs für die Rechnungsvorgänge **ihrer Haushaltspläne** und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.

(4) Der Verwaltungsrat genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem **Präsidenten des Amts und dem Präsidenten des Beschwerdegerichts** Entlastung hinsichtlich der Ausführung **ihrer Haushaltspläne**.

Artikel 50

ARTIKEL 50 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 50
Finanzordnung***Unverändert*

Die Finanzordnung regelt insbesondere:

- a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
- b) die Art und Weise sowie das Verfahren, wie die in Artikel 37 vorgesehenen Zahlungen und Beiträge sowie die in Artikel 41 vorgesehenen Vorschüsse von den Vertragsstaaten der Organisation zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen;
- d) die Sätze der in den Artikeln 39, 40 und 47 vorgesehenen Zinsen;
- e) die Art und Weise der Berechnung der nach Artikel 146 zu leistenden Beiträge;
- f) Zusammensetzung und Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses, der vom Verwaltungsrat eingesetzt werden soll;
- g) die dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss zugrunde zu legenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

Artikel 51

ARTIKEL 51

Erläuterungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in **Artikel 51 (1) EPÜ 2000** wird sprachlich angepaßt, um der neuen Struktur der Organisation Rechnung zu tragen.

Geltende Fassung**Artikel 51**
Gebühren

- (1) Das Europäische Patentamt kann Gebühren für die nach diesem Übereinkommen durchgeführten amtlichen Aufgaben und Verfahren erheben.
- (2) Fristen für die Entrichtung von Gebühren, die nicht bereits im Übereinkommen bestimmt sind, werden in der Ausführungsordnung festgelegt.
- (3) Sieht die Ausführungsordnung vor, dass eine Gebühr zu entrichten ist, so werden dort auch die Rechtsfolgen ihrer nicht rechtzeitigen Entrichtung festgelegt.
- (4) Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

Revidierte Fassung**Artikel 51**
Gebühren

- (1) **Für** die nach diesem Übereinkommen durchgeführten amtlichen Aufgaben und Verfahren **können Gebühren erhoben werden**.
- (2) Fristen für die Entrichtung von Gebühren, die nicht bereits im Übereinkommen bestimmt sind, werden in der Ausführungsordnung festgelegt.
- (3) Sieht die Ausführungsordnung vor, dass eine Gebühr zu entrichten ist, so werden dort auch die Rechtsfolgen ihrer nicht rechtzeitigen Entrichtung festgelegt.
- (4) Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

Artikel 52

ARTIKEL 52

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**ZWEITER TEIL****MATERIELLES PATENTRECHT****Kapitel I****Patentierbarkeit****Artikel 52
Patentierbare Erfindungen**

(1) Europäische Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

(2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

- a) Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- b) ästhetische Formschöpfungen;
- c) Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- d) die Wiedergabe von Informationen.

(3) Absatz 2 steht der Patentierbarkeit der dort genannten Gegenstände oder Tätigkeiten nur insoweit entgegen, als sich die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent auf diese Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht.

Revidierte Fassung**ZWEITER TEIL****MATERIELLES PATENTRECHT****Kapitel I****Patentierbarkeit**

Unverändert

Artikel 53

ARTIKEL 53

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 53****Ausnahmen von der Patentierbarkeit***Unverändert*

Europäische Patente werden nicht erteilt für:

a) Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass die Verwertung in allen oder einigen Vertragsstaaten durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist;

b) Pflanzensorten oder Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Dies gilt nicht für mikrobiologische Verfahren und die mithilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse;

c) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren.

Artikel 54

ARTIKEL 54

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 54
Neuheit***Unverändert*

(1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

(2) Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

(3) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt der europäischen Patentanmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Anmeldetag vor dem in Absatz 2 genannten Tag liegt und die erst an oder nach diesem Tag veröffentlicht worden sind.

(4) Gehören Stoffe oder Stoffgemische zum Stand der Technik, so wird ihre Patentierbarkeit durch die Absätze 2 und 3 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem in Artikel 53 c) genannten Verfahren bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(5) Ebenso wenig wird die Patentierbarkeit der in Absatz 4 genannten Stoffe oder Stoffgemische zur spezifischen Anwendung in einem in Artikel 53 c) genannten Verfahren durch die Absätze 2 und 3 ausgeschlossen, wenn diese Anwendung nicht zum Stand der Technik gehört.

Artikel 55

ARTIKEL 55

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 55
Unschädliche Offenbarungen***Unverändert*

(1) Für die Anwendung des Artikels 54 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

a) auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder

b) auf die Tatsache, dass der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinn des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten und zuletzt am 30. November 1972 revidierten Übereinkommens über internationale Ausstellungen zur Schau gestellt hat.

(2) Im Fall des Absatzes 1 b) ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung angibt, dass die Erfindung tatsächlich zur Schau gestellt worden ist, und innerhalb der Frist und unter den Bedingungen, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind, eine entsprechende Bescheinigung einreicht.

Artikel 56

ARTIKEL 56

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Artikel 56**
Erfinderische Tätigkeit

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Gehören zum Stand der Technik auch Unterlagen im Sinn des Artikels 54 Absatz 3, so werden diese bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht gezogen.

Revidierte Fassung*Unverändert*

Artikel 57

ARTIKEL 57

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 57
Gewerbliche Anwendbarkeit

Unverändert

Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

Artikel 58

ARTIKEL 58

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Kapitel II

**Zur Einreichung und Erlangung des
europäischen Patents berechnigte
Personen - Erfindernennung**

**Artikel 58
Recht zur Anmeldung europäischer
Patente**

Jede natürliche oder juristische Person und jede Gesellschaft, die nach dem für sie maßgebenden Recht einer juristischen Person gleichgestellt ist, kann die Erteilung eines europäischen Patents beantragen.

Revidierte Fassung

Kapitel II

**Zur Einreichung und Erlangung des
europäischen Patents berechnigte
Personen - Erfindernennung**

Unverändert

Artikel 59

ARTIKEL 59

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 59
Mehrere Anmelder

Unverändert

Die europäische Patentanmeldung kann auch von gemeinsamen Anmeldern oder von mehreren Anmeldern, die verschiedene Vertragsstaaten benennen, eingereicht werden.

ARTIKEL 60

Erläuterungen

Der im vorgeschlagenen **Artikel 60 (3) EPÜ** verwendete Ausdruck "Verfahren nach diesem Übereinkommen" ersetzt die bisherige Formulierung "Verfahren vor dem Europäischen Patentamt", damit die Bestimmungen des EPÜ sowohl Verfahren vor dem Europäischen Patentamt als auch Verfahren vor dem Europäischen Patentbeschwerdegericht erfassen. Diese Ersetzung wurde im vorliegenden Revisionsentwurf des EPÜ an allen Stellen vorgenommen, wo dies notwendig war.

Die Änderung ist erforderlich in den Artikeln 60, 65, 70, 113 (1), 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 133, 134, 134a, 137 und 175 EPÜ 2000.

Geltende Fassung**Artikel 60****Recht auf das europäische Patent**

(1) Das Recht auf das europäische Patent steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu. Ist der Erfinder ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich das Recht auf das europäische Patent nach dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist; ist nicht festzustellen, in welchem Staat der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist, so ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Arbeitgeber den Betrieb unterhält, dem der Arbeitnehmer angehört.

(2) Haben mehrere eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das europäische Patent demjenigen zu, dessen europäische Patentanmeldung den früheren Anmeldetag hat, sofern diese frühere Anmeldung veröffentlicht worden ist.

(3) Im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt gilt der Anmelder als berechtigt, das Recht auf das europäische Patent geltend zu machen.

Revidierte Fassung**Artikel 60****Recht auf das europäische Patent**

(1) Das Recht auf das europäische Patent steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu. Ist der Erfinder ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich das Recht auf das europäische Patent nach dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist; ist nicht festzustellen, in welchem Staat der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist, so ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Arbeitgeber den Betrieb unterhält, dem der Arbeitnehmer angehört.

(2) Haben mehrere eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das europäische Patent demjenigen zu, dessen europäische Patentanmeldung den früheren Anmeldetag hat, sofern diese frühere Anmeldung veröffentlicht worden ist.

(3) **In den Verfahren nach diesem Übereinkommen** gilt der Anmelder als berechtigt, das Recht auf das europäische Patent geltend zu machen.

Artikel 61

ARTIKEL 61

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 61**
Anmeldung europäischer Patente
durch Nichtberechtigte*Unverändert*

(1) Wird durch rechtskräftige Entscheidung der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents einer Person zugesprochen, die nicht der Anmelder ist, so kann diese Person nach Maßgabe der Ausführungsordnung

a) die europäische Patentanmeldung anstelle des Anmelders als eigene Anmeldung weiterverfolgen,

b) eine neue europäische Patentanmeldung für dieselbe Erfindung einreichen oder

c) beantragen, dass die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird.

(2) Auf eine nach Absatz 1 b) eingereichte neue europäische Patentanmeldung ist Artikel 76 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

ARTIKEL 62 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderung von **Artikel 62 EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Organisation bedingt.

Geltende Fassung

Artikel 62

Recht auf Erfindernennung

Der Erfinder hat gegenüber dem Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents das Recht, vor dem Europäischen Patentamt als Erfinder genannt zu werden.

Revidierte Fassung

Artikel 62

Recht auf Erfindernennung

Der Erfinder hat gegenüber dem Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents das Recht, nach **Maßgabe der Ausführungsordnung** als Erfinder genannt zu werden.

ARTIKEL 63 EPÜ

Erläuterungen

Artikel 63 (4) EPÜ: Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Kapitel III****Kapitel III****Wirkungen des europäischen Patents
und der europäischen Patentanmeldung****Wirkungen des europäischen Patents
und der europäischen Patentanmeldung****Artikel 63****Artikel 63****Laufzeit des europäischen Patents****Laufzeit des europäischen Patents**

(1) Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt zwanzig Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an.

(1) *Unverändert*

(2) Absatz 1 lässt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, unter den gleichen Bedingungen, die für nationale Patente gelten, die Laufzeit eines europäischen Patents zu verlängern oder entsprechenden Schutz zu gewähren, der sich an den Ablauf der Laufzeit des Patents unmittelbar anschließt,

(2) *Unverändert*

a) um einem Kriegsfall oder einer vergleichbaren Krisenlage dieses Staats Rechnung zu tragen;

b) wenn der Gegenstand des europäischen Patents ein Erzeugnis oder ein Verfahren zur Herstellung oder eine Verwendung eines Erzeugnisses ist, das vor seinem In-Verkehr-Bringen in diesem Staat einem gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungsverfahren unterliegt.

(3) Absatz 2 ist auf die für eine Gruppe von Vertragsstaaten im Sinne des Artikels 142 gemeinsam erteilten europäischen Patente entsprechend anzuwenden.

(3) *Unverändert*

Geltende Fassung

(4) Ein Vertragsstaat, der eine Verlängerung der Laufzeit oder einen entsprechenden Schutz nach Absatz 2 b) vorsieht, kann aufgrund eines Abkommens mit der Organisation dem Europäischen Patentamt mit der Durchführung dieser Vorschriften verbundene Aufgaben übertragen.

Revidierte Fassung

(4) Ein Vertragsstaat, der eine Verlängerung der Laufzeit oder einen entsprechenden Schutz nach Absatz 2 b) vorsieht, kann aufgrund eines Abkommens mit der Organisation dem **Amt** mit der Durchführung dieser Vorschriften verbundene Aufgaben übertragen.

Artikel 64

ARTIKEL 64 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 64****Rechte aus dem europäischen Patent***Unverändert*

(1) Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung im Europäischen Patentblatt in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, vorbehaltlich des Absatzes 2 dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

(2) Ist Gegenstand des europäischen Patents ein Verfahren, so erstreckt sich der Schutz auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

(3) Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt.

Artikel 65

ARTIKEL 65

Erläuterungen

Zu **Artikel 65 (1) EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 65****Übersetzung des europäischen Patents**

(1) Jeder Vertragsstaat kann, wenn das vom Europäischen Patentamt erteilte, in geänderter Fassung aufrechterhaltene oder beschränkte europäische Patent nicht in einer seiner Amtssprachen abgefasst ist, vorschreiben, dass der Patentinhaber bei seiner Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung des Patents in der erteilten, geänderten oder beschränkten Fassung nach seiner Wahl in einer seiner Amtssprachen, oder, soweit dieser Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache einzureichen hat. Die Frist für die Einreichung der Übersetzung endet drei Monate, nachdem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht worden ist, sofern nicht der betreffende Staat eine längere Frist vorschreibt.

(2) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 1 erlassen hat, kann vorschreiben, dass der Patentinhaber innerhalb einer von diesem Staat bestimmten Frist die Kosten für eine Veröffentlichung der Übersetzung ganz oder teilweise zu entrichten hat.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass im Fall der Nichtbeachtung einer nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschrift die Wirkungen des europäischen Patents in diesem Staat als von Anfang an nicht eingetreten gelten.

Revidierte Fassung**Artikel 65****Übersetzung des europäischen Patents**

(1) Jeder Vertragsstaat kann, wenn das **in einem Verfahren nach diesem Übereinkommen** erteilte, in geänderter Fassung aufrechterhaltene oder beschränkte europäische Patent nicht in einer seiner Amtssprachen abgefasst ist, vorschreiben, dass der Patentinhaber bei seiner Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung des Patents in der erteilten, geänderten oder beschränkten Fassung nach seiner Wahl in einer seiner Amtssprachen, oder, soweit dieser Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache einzureichen hat. Die Frist für die Einreichung der Übersetzung endet drei Monate, nachdem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht worden ist, sofern nicht der betreffende Staat eine längere Frist vorschreibt.

(2) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 1 erlassen hat, kann vorschreiben, dass der Patentinhaber innerhalb einer von diesem Staat bestimmten Frist die Kosten für eine Veröffentlichung der Übersetzung ganz oder teilweise zu entrichten hat.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass im Fall der Nichtbeachtung einer nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschrift die Wirkungen des europäischen Patents in diesem Staat als von Anfang an nicht eingetreten gelten.

Artikel 66

ARTIKEL 66

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 66**
Wirkung der europäischen
Patentanmeldung als nationale
Anmeldung*Unverändert*

Eine europäische Patentanmeldung, der ein Anmeldetag zuerkannt worden ist, hat in den benannten Vertragsstaaten die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung, gegebenenfalls mit der für die europäische Patentanmeldung in Anspruch genommenen Priorität.

Artikel 67

ARTIKEL 67

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 67****Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung***Unverändert*

(1) Die europäische Patentanmeldung gewährt dem Anmelder vom Tag ihrer Veröffentlichung an in den benannten Vertragsstaaten einstweilen den Schutz nach Artikel 64.

(2) Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, dass die europäische Patentanmeldung nicht den Schutz nach Artikel 64 gewährt. Der Schutz, der mit der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung verbunden ist, darf jedoch nicht geringer sein als der Schutz, der sich aufgrund des Rechts des betreffenden Staats aus der zwingend vorgeschriebenen Veröffentlichung der ungeprüften nationalen Patentanmeldungen ergibt. Zumindest hat jeder Vertragsstaat vorzusehen, dass der Anmelder für die Zeit von der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an von demjenigen, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat unter Voraussetzungen benutzt hat, die nach dem nationalen Recht im Fall der Verletzung eines nationalen Patents sein Verschulden begründen würden, eine den Umständen nach angemessene Entschädigung verlangen kann.

(3) Jeder Vertragsstaat kann für den Fall, dass keine seiner Amtssprachen Verfahrenssprache ist, vorsehen, dass der einstweilige Schutz nach den Absätzen 1 und 2 erst von dem Tag an eintritt, an dem eine Übersetzung der Patentansprüche nach Wahl des Anmelders in einer der Amtssprachen dieses Staats oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache

Geltende Fassung**Revidierte Fassung**

a) der Öffentlichkeit unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen zugänglich gemacht worden ist oder

b) demjenigen übermittelt worden ist, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat benutzt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Wirkungen der europäischen Patentanmeldung gelten als von Anfang an nicht eingetreten, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden ist, als zurückgenommen gilt oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Das Gleiche gilt für die Wirkungen der europäischen Patentanmeldung in einem Vertragsstaat, dessen Benennung zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

Artikel 68

ARTIKEL 68

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 68****Wirkung des Widerrufs oder der
Beschränkung des europäischen Patents***Unverändert*

Die in den Artikeln 64 und 67 vorgesehenen Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des darauf erteilten europäischen Patents gelten in dem Umfang, in dem das Patent im Einspruchs-, Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren widerrufen oder beschränkt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

Artikel 69

ARTIKEL 69

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 69
Schutzbereich***Unverändert*

(1) Der Schutzbereich des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung wird durch die Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

(2) Für den Zeitraum bis zur Erteilung des europäischen Patents wird der Schutzbereich der europäischen Patentanmeldung durch die in der veröffentlichten Anmeldung enthaltenen Patentansprüche bestimmt. Jedoch bestimmt das europäische Patent in seiner erteilten oder im Einspruchs-, Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren geänderten Fassung rückwirkend den Schutzbereich der Anmeldung, soweit deren Schutzbereich nicht erweitert wird.

ARTIKEL 70

Erläuterungen

Zu **Artikel 70 (1) EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Zu **Artikel 70 (2) EPÜ** siehe Erläuterungen zum neuen Artikel 7a EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 70****Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents**

(1) Der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache stellt in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sowie in jedem Vertragsstaat die verbindliche Fassung dar.

(2) Ist die europäische Patentanmeldung jedoch in einer Sprache eingereicht worden, die nicht Amtssprache des Europäischen Patentamts ist, so ist dieser Text die ursprünglich eingereichte Fassung der Anmeldung im Sinne dieses Übereinkommens.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, dass in diesem Staat eine von ihm nach diesem Übereinkommen vorgeschriebene Übersetzung in einer seiner Amtssprachen für den Fall maßgebend ist, dass der Schutzbereich der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents in der Sprache der Übersetzung enger ist als der Schutzbereich in der Verfahrenssprache; dies gilt nicht für Nichtigkeitsverfahren.

(4) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 3 erlässt,

Revidierte Fassung**Artikel 70****Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents**

(1) Der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache stellt in **den Verfahren nach diesem Übereinkommen** sowie in jedem Vertragsstaat die verbindliche Fassung dar.

(2) Ist die europäische Patentanmeldung jedoch in einer Sprache eingereicht worden, die nicht Amtssprache **der Organisation** ist, so ist dieser Text die ursprünglich eingereichte Fassung der Anmeldung im Sinne dieses Übereinkommens.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, dass in diesem Staat eine von ihm nach diesem Übereinkommen vorgeschriebene Übersetzung in einer seiner Amtssprachen für den Fall maßgebend ist, dass der Schutzbereich der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents in der Sprache der Übersetzung enger ist als der Schutzbereich in der Verfahrenssprache; dies gilt nicht für Nichtigkeitsverfahren.

(4) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 3 erlässt,

Geltende Fassung

- a) muss dem Anmelder oder Patentinhaber gestatten, eine berichtigte Übersetzung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents einzureichen. Die berichtigte Übersetzung hat erst dann rechtliche Wirkung, wenn die von dem Vertragsstaat in entsprechender Anwendung der Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 3 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) kann vorsehen, dass derjenige, der in diesem Staat in gutem Glauben eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung der Anmeldung oder des Patents in der Fassung der ursprünglichen Übersetzung darstellen würde, nach Eintritt der rechtlichen Wirkung der berichtigten Übersetzung die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen darf.

Revidierte Fassung

- a) muss dem Anmelder oder Patentinhaber gestatten, eine berichtigte Übersetzung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents einzureichen. Die berichtigte Übersetzung hat erst dann rechtliche Wirkung, wenn die von dem Vertragsstaat in entsprechender Anwendung der Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 3 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) kann vorsehen, dass derjenige, der in diesem Staat in gutem Glauben eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung der Anmeldung oder des Patents in der Fassung der ursprünglichen Übersetzung darstellen würde, nach Eintritt der rechtlichen Wirkung der berichtigten Übersetzung die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen darf.

Artikel 71

ARTIKEL 71 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Kapitel IV

**Die europäische Patentanmeldung als
Gegenstand des Vermögens**

Artikel 71

**Übertragung und Bestellung von
Rechten**

Die europäische Patentanmeldung kann für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten übertragen werden oder Gegenstand von Rechten sein.

Revidierte Fassung

Kapitel IV

**Die europäische Patentanmeldung als
Gegenstand des Vermögens**

Unverändert

Artikel 72

ARTIKEL 72 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 72
Rechtsgeschäftliche Übertragung

Unverändert

Die rechtsgeschäftliche Übertragung der europäischen Patentanmeldung muss schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien.

Artikel 73

ARTIKEL 73 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 73
Vertragliche Lizenzen

Unverändert

Eine europäische Patentanmeldung kann ganz oder teilweise Gegenstand von Lizenzen für alle oder einen Teil der Hoheitsgebiete der benannten Vertragsstaaten sein.

Artikel 74

ARTIKEL 74 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Artikel 74
Anwendbares Recht**

Soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, unterliegt die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens in jedem benannten Vertragsstaat und mit Wirkung für diesen Staat dem Recht, das in diesem Staat für nationale Patentanmeldungen gilt.

Revidierte Fassung

Unverändert

ARTIKEL 75 EPÜ

Erläuterungen

Artikel 75 (1) a) EPÜ: Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung

DRITTER TEIL

**DIE EUROPÄISCHE
PATENTANMELDUNG**

Kapitel I

**Einreichung und Erfordernisse der
europäischen Patentanmeldung**

Artikel 75

**Einreichung der europäischen
Patentanmeldung**

(1) Die europäische Patentanmeldung kann eingereicht werden:

- a) beim Europäischen Patentamt oder
- b) vorbehaltlich des Artikels 76 Absatz 1 bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaats, wenn das Recht dieses Staats es gestattet. Eine in dieser Weise eingereichte Anmeldung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie an demselben Tag beim Europäischen Patentamt eingereicht worden wäre.

(2) Absatz 1 steht der Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht entgegen, die in einem Vertragsstaat

- a) für Erfindungen gelten, die wegen ihres Gegenstands nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staats ins Ausland übermittelt werden dürfen, oder

Revidierte Fassung

DRITTER TEIL

**DIE EUROPÄISCHE
PATENTANMELDUNG**

Kapitel I

**Einreichung und Erfordernisse der
europäischen Patentanmeldung**

Artikel 75

**Einreichung der europäischen
Patentanmeldung**

(1) Die europäische Patentanmeldung kann eingereicht werden:

- a) beim **Amt** oder
- b) vorbehaltlich des Artikels 76 Absatz 1 bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaats, wenn das Recht dieses Staats es gestattet. Eine in dieser Weise eingereichte Anmeldung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie an demselben Tag beim Europäischen Patentamt eingereicht worden wäre.

(2) *Unverändert*

Geltende Fassung

b) bestimmen, dass Patentanmeldungen zuerst bei einer nationalen Behörde eingereicht werden müssen, oder die unmittelbare Einreichung bei einer anderen Behörde von einer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

Revidierte Fassung

ARTIKEL 76 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 76
Europäische Teilanmeldung**

(1) Eine europäische Teilanmeldung ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung unmittelbar beim Europäischen Patentamt einzureichen. Sie kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht; soweit diesem Erfordernis entsprochen wird, gilt die Teilanmeldung als an dem Anmeldetag der früheren Anmeldung eingereicht und genießt deren Prioritätsrecht.

(2) In der europäischen Teilanmeldung gelten alle Vertragsstaaten als benannt, die bei Einreichung der Teilanmeldung auch in der früheren Anmeldung benannt sind.

Revidierte Fassung**Artikel 76
Europäische Teilanmeldung**

(1) Eine europäische Teilanmeldung ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung unmittelbar beim **Amt** einzureichen. Sie kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht; soweit diesem Erfordernis entsprochen wird, gilt die Teilanmeldung als an dem Anmeldetag der früheren Anmeldung eingereicht und genießt deren Prioritätsrecht.

(2) *Unverändert*

Artikel 77

ARTIKEL 77 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Artikel 77**
Weiterleitung europäischer
Patentanmeldungen

(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats leitet die bei ihr oder einer anderen zuständigen Behörde dieses Staats eingereichten europäischen Patentanmeldungen nach Maßgabe der Ausführungsordnung an das Europäische Patentamt weiter.

(2) Eine europäische Patentanmeldung, deren Gegenstand unter Geheimschutz gestellt worden ist, wird nicht an das Europäische Patentamt weitergeleitet.

(3) Eine europäische Patentanmeldung, die nicht rechtzeitig an das Europäische Patentamt weitergeleitet wird, gilt als zurückgenommen.

Revidierte Fassung**Artikel 77**

Unverändert

Artikel 78

ARTIKEL 78 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 78
Erfordernisse der europäischen
Patentanmeldung***Unverändert*

(1) Die europäische Patentanmeldung muss

- a) einen Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents;
- b) eine Beschreibung der Erfindung;
- c) einen oder mehrere Patentansprüche;
- d) die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen;
- e) eine Zusammenfassung

enthalten und den Erfordernissen genügen, die in der Ausführungsordnung vorge-schrieben sind.

(2) Für die europäische Patentanmeldung sind die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr zu entrichten. Wird die Anmeldegebühr oder die Recherchen-gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Artikel 79

ARTIKEL 79 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 79****Benennung der Vertragsstaaten***Unverändert*

(1) Im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents gelten alle Vertragsstaaten als benannt, die diesem Übereinkommen bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung angehören.

(2) Für die Benennung eines Vertragsstaats kann eine Benennungsgebühr erhoben werden.

(3) Die Benennung eines Vertragsstaats kann bis zur Erteilung des europäischen Patents jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 80

ARTIKEL 80 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

**Artikel 80
Anmeldetag**

Unverändert

Der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind.

Artikel 81

ARTIKEL 81 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Artikel 81
Erfindernennung**

In der europäischen Patentanmeldung ist der Erfinder zu nennen. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat die Erfindernennung eine Erklärung darüber zu enthalten, wie der Anmelder das Recht auf das europäische Patent erlangt hat.

Revidierte Fassung

Unverändert

Artikel 82

ARTIKEL 82 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 82
Einheitlichkeit der Erfindung***Unverändert*

Die europäische Patentanmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

Artikel 83

ARTIKEL 83 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Artikel 83
Offenbarung der Erfindung

Die Erfindung ist in der europäischen Patentanmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Revidierte Fassung

Unverändert

Artikel 84

ARTIKEL 84 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 84
Patentansprüche

Unverändert

Die Patentansprüche müssen den Gegenstand angeben, für den Schutz begehrt wird. Sie müssen deutlich und knapp gefasst sein und von der Beschreibung gestützt werden.

ARTIKEL 85 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 85
Zusammenfassung***Unverändert*

Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Information; sie kann nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Bestimmung des Umfangs des begehrten Schutzes und für die Anwendung des Artikels 54 Absatz 3, herangezogen werden.

ARTIKEL 86 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 86**
Jahresgebühren für die europäische
Patentanmeldung

(1) Für die europäische Patentanmeldung sind nach Maßgabe der Ausführungsordnung Jahresgebühren an das Europäische Patentamt zu entrichten. Sie werden für das dritte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, geschuldet. Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren endet mit der Zahlung der Jahresgebühr, die für das Jahr fällig ist, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird.

Revidierte Fassung**Artikel 86**
Jahresgebühren für die europäische
Patentanmeldung

(1) Für die europäische Patentanmeldung sind nach Maßgabe der Ausführungsordnung Jahresgebühren an das **Amt** zu entrichten. Sie werden für das dritte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, geschuldet. Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(2) *Unverändert*

ARTIKEL 87 EPÜ

Erläuterungen

Artikel 87 (5) EPÜ: Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Kapitel II****Priorität****Artikel 87
Prioritätsrecht**

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für

a) einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder

b) ein Mitglied der Welthandelsorganisation

eine Anmeldung für ein Patent, ein Gebrauchsmuster oder ein Gebrauchszertifikat vorschriftsmäßig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Anmeldung derselben Erfindung zum europäischen Patent während einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem nationalen Recht des Staats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen unter Einschluss dieses Übereinkommens die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tags ausreicht, an dem die Anmeldung eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

Revidierte Fassung**Kapitel II****Priorität****Artikel 87
Prioritätsrecht**

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

Geltende Fassung

(4) Als die erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die denselben Gegenstand betrifft wie eine erste ältere in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zur Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallen gelassen oder zurückgewiesen worden ist, und zwar bevor sie öffentlich ausgelegt worden ist und ohne dass Rechte bestehen geblieben sind; ebenso wenig darf diese ältere Anmeldung schon Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen sein. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

(5) Ist die erste Anmeldung bei einer nicht der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation unterliegenden Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz eingereicht worden, so sind die Absätze 1 bis 4 anzuwenden, wenn diese Behörde nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Europäischen Patentamts anerkennt, dass eine erste Anmeldung beim Europäischen Patentamt ein Prioritätsrecht unter Voraussetzungen und mit Wirkungen begründet, die denen der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar sind.

Revidierte Fassung

(4) *Unverändert*

(5) Ist die erste Anmeldung bei einer nicht der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation unterliegenden Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz eingereicht worden, so sind die Absätze 1 bis 4 anzuwenden, wenn diese Behörde nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des **Amts** anerkennt, dass eine erste Anmeldung beim **Amt** ein Prioritätsrecht unter Voraussetzungen und mit Wirkungen begründet, die denen der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar sind.

Artikel 88

ARTIKEL 88 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 88
Inanspruchnahme der Priorität***Unverändert*

- (1) Der Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung und weitere erforderliche Unterlagen nach Maßgabe der Ausführungsordnung einzureichen.
- (2) Für eine europäische Patentanmeldung können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie aus verschiedenen Staaten stammen. Für einen Patentanspruch können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden. Werden mehrere Prioritäten in Anspruch genommen, so beginnen Fristen, die vom Prioritätstag an laufen, vom frühesten Prioritätstag an zu laufen.
- (3) Werden eine oder mehrere Prioritäten für die europäische Patentanmeldung in Anspruch genommen, so umfasst das Prioritätsrecht nur die Merkmale der europäischen Patentanmeldung, die in der Anmeldung oder den Anmeldungen enthalten sind, deren Priorität in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Sind bestimmte Merkmale der Erfindung, für die die Priorität in Anspruch genommen wird, nicht in den in der früheren Anmeldung aufgestellten Patentansprüchen enthalten, so reicht es für die Gewährung der Priorität aus, dass die Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der früheren Anmeldung diese Merkmale deutlich offenbart.

ARTIKEL 89 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 89
Wirkung des Prioritätsrechts

Unverändert

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass für die Anwendung des Artikels 54 Absätze 2 und 3 und des Artikels 60 Absatz 2 der Prioritätstag als Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung gilt.

ARTIKEL 90 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**VIERTER TEIL****ERTEILUNGSVERFAHREN****Artikel 90****Eingangs- und Formalprüfung**

(1) Das Europäische Patentamt prüft nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob die Anmeldung den Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügt.

(2) Kann ein Anmeldetag nach der Prüfung nach Absatz 1 nicht zuerkannt werden, so wird die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt.

(3) Ist der europäischen Patentanmeldung ein Anmeldetag zuerkannt worden, so prüft das Europäische Patentamt nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob den Erfordernissen der Artikel 14, 78, 81 und gegebenenfalls des Artikels 88 Absatz 1 und des Artikels 133 Absatz 2 sowie den weiteren in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernissen entsprochen worden ist.

(4) Stellt das Europäische Patentamt bei der Prüfung nach Absatz 1 oder 3 behebbare Mängel fest, so gibt es dem Anmelder Gelegenheit, diese Mängel zu beseitigen.

(5) Wird ein bei der Prüfung nach Absatz 3 festgestellter Mangel nicht beseitigt, so wird die europäische Patentanmeldung zurückewiesen, sofern dieses Übereinkommen keine andere Rechtsfolge vorsieht. Betrifft der Mangel den Prioritätsanspruch, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Anmeldung.

Revidierte Fassung**VIERTER TEIL****ERTEILUNGSVERFAHREN****Artikel 90****Eingangs- und Formalprüfung**

(1) Das **Amt** prüft nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob die Anmeldung den Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügt.

(2) *Unverändert*

(3) Ist der europäischen Patentanmeldung ein Anmeldetag zuerkannt worden, so prüft das **Amt** nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob den Erfordernissen der Artikel 14, 78, 81 und gegebenenfalls des Artikels 88 Absatz 1 und des Artikels 133 Absatz 2 sowie den weiteren in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernissen entsprochen worden ist.

(4) Stellt das **Amt** bei der Prüfung nach Absatz 1 oder 3 behebbare Mängel fest, so gibt es dem Anmelder Gelegenheit, diese Mängel zu beseitigen.

(5) *Unverändert*

Artikel 91

ARTIKEL 91 EPÜ

Erläuterungen

Siehe Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

Geltende Fassung

Artikel 91
Formalprüfung
(gestrichen)

Revidierte Fassung



ARTIKEL 92 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 92
Erstellung des europäischen
Recherchenberichts**

Das Europäische Patentamt erstellt und veröffentlicht nach Maßgabe der Ausführungsordnung einen europäischen Recherchenbericht zu der europäischen Patentanmeldung auf der Grundlage der Patentansprüche unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und der vorhandenen Zeichnungen.

Revidierte Fassung**Artikel 92
Erstellung des europäischen
Recherchenberichts**

Das **Amt** erstellt und veröffentlicht nach Maßgabe der Ausführungsordnung einen europäischen Recherchenbericht zu der europäischen Patentanmeldung auf der Grundlage der Patentansprüche unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und der vorhandenen Zeichnungen.

ARTIKEL 93 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 93
Veröffentlichung der europäischen
Patentanmeldung**

(1) Das Europäische Patentamt veröffentlicht die europäische Patentanmeldung so bald wie möglich

a) nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag oder

b) auf Antrag des Anmelders vor Ablauf dieser Frist.

(2) Die europäische Patentanmeldung wird gleichzeitig mit der europäischen Patentschrift veröffentlicht, wenn die Entscheidung über die Erteilung des Patents vor Ablauf der in Absatz 1 a) genannten Frist wirksam wird.

Revidierte Fassung**Artikel 93
Veröffentlichung der europäischen
Patentanmeldung**

(1) Das **Amt** veröffentlicht die europäische Patentanmeldung so bald wie möglich

a) nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag oder

b) auf Antrag des Anmelders vor Ablauf dieser Frist.

(2) Die europäische Patentanmeldung wird gleichzeitig mit der europäischen Patentschrift veröffentlicht, wenn die Entscheidung über die Erteilung des Patents vor Ablauf der in Absatz 1 a) genannten Frist wirksam wird.

ARTIKEL 94 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 94
Prüfung der europäischen
Patentanmeldung**

(1) Das Europäische Patentamt prüft nach Maßgabe der Ausführungsordnung auf Antrag, ob die europäische Patentanmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen dieses Übereinkommens genügen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist.

(2) Wird ein Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Ergibt die Prüfung, dass die Anmeldung oder die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen dieses Übereinkommens nicht genügt, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder so oft wie erforderlich auf, eine Stellungnahme einzureichen und, vorbehaltlich des Artikels 123 Absatz 1, die Anmeldung zu ändern.

(4) Unterlässt es der Anmelder, auf eine Mitteilung der Prüfungsabteilung rechtzeitig zu antworten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Revidierte Fassung**Artikel 94
Prüfung der europäischen
Patentanmeldung**

(1) Das **Amt** prüft nach Maßgabe der Ausführungsordnung auf Antrag, ob die europäische Patentanmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen dieses Übereinkommens genügen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist.

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

(4) *Unverändert*

Artikel 95

ARTIKEL 95 EPÜ

Erläuterungen

Siehe Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

Geltende Fassung

Artikel 95
Verlängerung der Frist zur Stellung des
Prüfungsantrags
(gestrichen)

Revidierte Fassung

Artikel 96

ARTIKEL 96 EPÜ

Erläuterungen

Siehe Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

Geltende Fassung

Artikel 96
Prüfung der europäischen
Patentanmeldung
(gestrichen)

Revidierte Fassung

Artikel 97

ARTIKEL 97 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 97**
Erteilung oder Zurückweisung*Unverändert*

(1) Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, dass die europäische Patentanmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen dieses Übereinkommens genügen, so beschließt sie die Erteilung des europäischen Patents, sofern die in der Ausführungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, dass die europäische Patentanmeldung oder die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen dieses Übereinkommens nicht genügt, so weist sie die Anmeldung zurück, sofern dieses Übereinkommen keine andere Rechtsfolge vorsieht.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents wird an dem Tag wirksam, an dem der Hinweis auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird.

ARTIKEL 98 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung

Artikel 98
Veröffentlichung der europäischen
Patentschrift

Das Europäische Patentamt veröffentlicht die europäische Patentschrift so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt.

Revidierte Fassung

Artikel 98
Veröffentlichung der europäischen
Patentschrift

Das **Amt** veröffentlicht die europäische Patentschrift so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt.

ARTIKEL 99 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) übernommen.

Geltende Fassung**FÜNFTER TEIL****EINSPRUCHS- UND
BESCHRÄNKUNGSVERFAHREN****Artikel 99
Einspruch**

(1) Innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt kann jedermann nach Maßgabe der Ausführungsordnung beim Europäische Patentamt gegen dieses Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist.

(2) Der Einspruch erfasst das europäische Patent für alle Vertragsstaaten, in denen es Wirkung hat.

(3) Am Einspruchsverfahren sind neben dem Patentinhaber die Einsprechenden beteiligt.

(4) Weist jemand nach, dass er in einem Vertragsstaat aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung anstelle des bisherigen Patentinhabers in das Patentregister dieses Staats eingetragen ist, so tritt er auf Antrag in Bezug auf diesen Staat an die Stelle des bisherigen Patentinhabers. Abweichend von Artikel 118 gelten der bisherige Patentinhaber und derjenige, der sein Recht geltend macht, nicht als gemeinsame Inhaber, es sei denn, dass beide dies verlangen.

Revidierte Fassung**FÜNFTER TEIL****EINSPRUCHS- UND
BESCHRÄNKUNGSVERFAHREN****Artikel 99
Einspruch**

(1) Innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt kann jedermann nach Maßgabe der Ausführungsordnung beim **Amt** gegen dieses Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist.

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

(4) *Unverändert*

Artikel 100

ARTIKEL 100 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Artikel 100
Einspruchsgründe**

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) der Gegenstand des europäischen Patents nach den Artikeln 52 bis 57 nicht patentierbar ist;
- b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann;
- c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 eingereichten neuen Anmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Revidierte Fassung

Unverändert

Artikel 101

ARTIKEL 101 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 101
Prüfung des Einspruchs -
Widerruf oder Aufrechterhaltung des
europäischen Patents***Unverändert*

(1) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Einspruchsabteilung nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob wenigstens ein Einspruchsgrund nach Artikel 100 der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegensteht. Bei dieser Prüfung fordert die Einspruchsabteilung die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

(2) Ist die Einspruchsabteilung der Auffassung, dass wenigstens ein Einspruchsgrund der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegensteht, so widerruft sie das Patent. Andernfalls weist sie den Einspruch zurück.

(3) Ist die Einspruchsabteilung der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das europäische Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat,

a) den Erfordernissen dieses Übereinkommens genügen, so beschließt sie die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung, sofern die in der Ausführungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind;

b) den Erfordernissen dieses Übereinkommens nicht genügen, so widerruft sie das Patent.

Artikel 102

ARTIKEL 102 EPÜ

Erläuterungen

Siehe Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

Geltende Fassung

Artikel 102
Widerruf oder Aufrechterhaltung
des europäischen Patents
(gestrichen)

Revidierte Fassung

ARTIKEL 103 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 103
Veröffentlichung einer neuen
europäischen Patentschrift**

Ist das europäische Patent nach Artikel 101 Absatz 3 a) in geänderter Fassung aufrechterhalten worden, so veröffentlicht das Europäische Patentamt eine neue europäische Patentschrift so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung über den Einspruch im Europäischen Patentblatt.

Revidierte Fassung**Artikel 103
Veröffentlichung einer neuen
europäischen Patentschrift**

Ist das europäische Patent nach Artikel 101 Absatz 3 a) in geänderter Fassung aufrechterhalten worden, so veröffentlicht das **Amt** eine neue europäische Patentschrift so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung über den Einspruch im Europäischen Patentblatt.

ARTIKEL 104 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 104
Kosten**

(1) Im Einspruchsverfahren trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Einspruchsabteilung, wenn dies der Billigkeit entspricht, nach Maßgabe der Ausführungsordnung eine andere Verteilung der Kosten anordnet.

(2) Das Verfahren zur Kostenfestsetzung regelt die Ausführungsordnung.

(3) Jede unanfechtbare Entscheidung des Europäischen Patentamts über die Festsetzung der Kosten wird in jedem Vertragsstaat in Bezug auf die Vollstreckung wie ein rechtskräftiges Urteil eines Zivilgerichts des Staats behandelt, in dem die Vollstreckung stattfindet. Eine Überprüfung dieser Entscheidung darf sich lediglich auf ihre Echtheit beziehen.

Revidierte Fassung**Artikel 104
Kosten**

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) Jede unanfechtbare Entscheidung des **Amts** über die Festsetzung der Kosten wird in jedem Vertragsstaat in Bezug auf die Vollstreckung wie ein rechtskräftiges Urteil eines Zivilgerichts des Staats behandelt, in dem die Vollstreckung stattfindet. Eine Überprüfung dieser Entscheidung darf sich lediglich auf ihre Echtheit beziehen.

Artikel 105

ARTIKEL 105 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 105
Beitritt des vermeintlichen
Patentverletzers***Unverändert*

(1) Jeder Dritte kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Maßgabe der Ausführungsordnung dem Einspruchsverfahren beitreten, wenn er nachweist, dass

a) gegen ihn Klage wegen Verletzung dieses Patents erhoben worden ist oder

b) er nach einer Aufforderung des Patentinhabers, eine angebliche Patentverletzung zu unterlassen, gegen diesen Klage auf Feststellung erhoben hat, dass er das Patent nicht verletze.

(2) Ein zulässiger Beitritt wird als Einspruch behandelt.

ARTIKEL 105a EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 105a
Antrag auf Beschränkung oder
Widerruf**

(1) Auf Antrag des Patentinhabers kann das europäische Patent widerrufen oder durch Änderung der Patentansprüche beschränkt werden. Der Antrag ist beim Europäischen Patentamt nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu stellen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr entrichtet worden ist.

(2) Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange ein Einspruchsverfahren in Bezug auf das europäische Patent anhängig ist.

Revidierte Fassung**Artikel 105a
Antrag auf Beschränkung oder
Widerruf**

(1) Auf Antrag des Patentinhabers kann das europäische Patent widerrufen oder durch Änderung der Patentansprüche beschränkt werden. Der Antrag ist beim **Amt** nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu stellen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr entrichtet worden ist.

Unverändert

ARTIKEL 105b EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 105b
Beschränkung oder Widerruf des
europäischen Patents**

(1) Das Europäische Patentamt prüft, ob die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse für eine Beschränkung oder den Widerruf des europäischen Patents erfüllt sind.

(2) Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, dass der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents diesen Erfordernissen genügt, so beschließt es nach Maßgabe der Ausführungsordnung die Beschränkung oder den Widerruf des europäischen Patents. Andernfalls weist es den Antrag zurück.

(3) Die Entscheidung über die Beschränkung oder den Widerruf erfasst das europäische Patent mit Wirkung für alle Vertragsstaaten, für die es erteilt worden ist. Sie wird an dem Tag wirksam, an dem der Hinweis auf die Entscheidung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird.

Revidierte Fassung**Artikel 105b
Beschränkung oder Widerruf des
europäischen Patents**

(1) Das **Amt** prüft, ob die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse für eine Beschränkung oder den Widerruf des europäischen Patents erfüllt sind.

(2) Ist das **Amt** der Auffassung, dass der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents diesen Erfordernissen genügt, so beschließt es nach Maßgabe der Ausführungsordnung die Beschränkung oder den Widerruf des europäischen Patents. Andernfalls weist es den Antrag zurück.

Unverändert

ARTIKEL 105c EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung

Artikel 105c
Veröffentlichung der geänderten
europäischen Patentschrift

Ist das europäische Patent nach Artikel 105b Absatz 2 beschränkt worden, so veröffentlicht das Europäische Patentamt die geänderte europäische Patentschrift so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Beschränkung im Europäischen Patentblatt.

Revidierte Fassung

Artikel 105c
Veröffentlichung der geänderten
europäischen Patentschrift

Ist das europäische Patent nach Artikel 105b Absatz 2 beschränkt worden, so veröffentlicht das **Amt** die geänderte europäische Patentschrift so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Beschränkung im Europäischen Patentblatt.

Artikel 106

ARTIKEL 106 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****SECHSTER TEIL****SECHSTER TEIL****BESCHWERDEVERFAHREN****BESCHWERDEVERFAHREN****Artikel 106****Beschwerdefähige Entscheidungen***Unverändert*

(1) Die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

(3) Das Recht, Beschwerde gegen Entscheidungen über die Kostenverteilung oder Kostenfestsetzung im Einspruchsverfahren einzulegen, kann in der Ausführungsordnung eingeschränkt werden.

Artikel 106

ARTIKEL 107 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Artikel 107
Beschwerdeberechtigte und
Verfahrensbeteiligte

Jeder Verfahrensbeteiligte, der durch eine Entscheidung beschwert ist, kann Beschwerde einlegen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Revidierte Fassung

Unverändert

ARTIKEL 108 EPÜ

Erläuterungen

1. Artikel 108 (1) EPÜ 2000 bedarf keiner Änderung. Die Einreichung der Beschwerde und der Beschwerdebegründung bei der Instanz, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, ist auch nach Ausgliederung der Beschwerdekammern aus dem Amt mit allgemeinen Verfahrensgrundsätzen vereinbar ("iudex a quo") und, abgesehen von den Kosten und Risiken eines eigenen Einreichungssystems, auch deshalb vorzuziehen, weil Beschwerden gegen im Ex-parte-Verfahren ergangene Entscheidungen ohnehin vorab dem Organ des Amts, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, zur Prüfung und Entscheidung über eine mögliche Abhilfe (Art. 109 EPÜ) zugeleitet werden müssen.
2. Im vorgeschlagenen Artikel 108 (2) EPÜ wird ergänzend zu und über Artikel 109 (2) EPÜ hinaus eine generelle Verpflichtung des Amts zur Weiterleitung bei ihm gemäß Artikel 108 (1) EPÜ eingereichter Beschwerden vorgesehen, da es sich dabei nicht mehr um einen bloß amtsinternen Vorgang handelt.

Geltende Fassung**Artikel 108**
Frist und Form

Die Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim Europäischen Patentamt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu begründen.

Revidierte Fassung**Artikel 108**
Frist und Form

Die Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim **Amt** einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu begründen.

(2) Unbeschadet des Artikels 109 legt das Amt die Beschwerde dem Beschwerdegericht unverzüglich vor.

Artikel 109

ARTIKEL 109 EPÜ

Erläuterungen

Die vorgeschlagene Änderung von **Artikel 109 (2) EPÜ 2000** ist sprachlicher Art.

Geltende Fassung**Artikel 109****Abhilfe**

(1) Erachtet das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat es ihr abzuhelpfen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

(2) Wird der Beschwerde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

Revidierte Fassung**Artikel 109****Abhilfe**

(1) Erachtet das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat es ihr abzuhelpfen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

(2) Wird der Beschwerde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme **dem Beschwerdegericht** vorzulegen.

ARTIKEL 110 EPÜ

Erläuterungen

Die vorgeschlagene Änderung von **Artikel 110 EPÜ 2000** betrifft nur die englische Fassung und ist sprachlicher Art.

Geltende Fassung

Artikel 110

Prüfung der Beschwerde

Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist. Die Prüfung der Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen.

Revidierte Fassung

Artikel 110

Prüfung der Beschwerde

Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist. Die Prüfung der Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen.

ARTIKEL 111 EPÜ

Erläuterungen

Die vorgeschlagene Änderung von **Artikel 111 (1) und (2) EPÜ 2000** betrifft nur die englische Fassung und ist sprachlicher Art.

Geltende Fassung**Artikel 111****Entscheidung über die Beschwerde**

(1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, entscheidet die Beschwerdekammer über die Beschwerde. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit des Organs tätig, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an dieses Organ zurück.

(2) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an das Organ zurück, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist dieses Organ durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist. Ist die angefochtene Entscheidung von der Eingangsstelle erlassen worden, so ist die Prüfungsabteilung ebenfalls an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer gebunden.

Revidierte Fassung**Artikel 111****Entscheidung über die Beschwerde**

(1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, entscheidet die Beschwerdekammer über die Beschwerde. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit des Organs tätig, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an dieses Organ zurück.

(2) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an das Organ zurück, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist dieses Organ durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist. Ist die angefochtene Entscheidung von der Eingangsstelle erlassen worden, so ist die Prüfungsabteilung ebenfalls an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer gebunden.

ARTIKEL 111a EPÜ

Erläuterungen

1. Der **neue Artikel 111a EPÜ** überträgt die Kostenverteilungsbefugnis des Artikels 104 EPÜ auf die Beschwerdekammern. Entsprechend der bisherigen Rechtslage kann die Beschwerdekammer einer Partei einen festen Kostenbetrag zusprechen oder aber einer Partei die Übernahme eines nach Erlaß der Entscheidung noch genau zu errechnenden Anteils an den Kosten auferlegen. Letzteres erfolgt durch ein gesondertes Festsetzungsverfahren.
2. Der vorgeschlagene **Artikel 111a (1) EPÜ** ist nur in Inter-partes-Verfahren anwendbar, weil eine anteilige Kostentragung nur zwischen Parteien erfolgen kann und das EPA keine Partei im Sinn dieser Vorschrift ist.
3. Regel 64a (1) EPÜ 2000 (entspricht der geltenden R. 66 (1) EPÜ) macht die Vorschrift nicht überflüssig, weil eine entsprechende Anwendung von Artikel 104 EPÜ 2000 im Verfahren vor den Beschwerdekammern zur Folge hätte, daß die jeweils entscheidende Beschwerdekammer auch für das Kostenfestsetzungsverfahren zuständig wäre.
4. Der vorgeschlagene **Artikel 111a (2) EPÜ** regelt in eindeutiger Weise die Zuständigkeit des Europäischen Patentamts für die Kostenfestsetzung in erster Instanz und ermöglicht bei Vorliegen der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eine Beschwerde gegen diese Entscheidung (Art. 106 (3) in Verbindung mit R. 63i EPÜ 2000).

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 111a

Kosten

(1) Im Beschwerdeverfahren trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Beschwerdekammer, wenn dies der Billigkeit entspricht, nach Maßgabe der Ausführungsordnung eine andere Verteilung der Kosten anordnet.

(2) Das Verfahren zur Kostenfestsetzung wird vom Amt nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchgeführt.

(3) Artikel 104 Absatz 3 ist auf jede unanfechtbare Entscheidung des Beschwerdegerichts anwendbar.

ARTIKEL 112 EPÜ

Erläuterungen

Die vorgeschlagenen Änderungen von **Artikel 112 EPÜ 2000** sind sprachlicher Art.

Geltende Fassung**Artikel 112****Entscheidung oder Stellungnahme der
Großen Beschwerdekammer**

(1) Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt,

a) befasst die Beschwerdekammer, bei der ein Verfahren anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Große Beschwerdekammer, wenn sie hierzu eine Entscheidung für erforderlich hält. Weist die Beschwerdekammer den Antrag zurück, so hat sie die Zurückweisung in der Endentscheidung zu begründen;

b) kann der Präsident des Europäischen Patentamts der Großen Beschwerdekammer eine Rechtsfrage vorlegen, wenn zwei Beschwerdekammern über diese Frage voneinander abweichende Entscheidungen getroffen haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 a) sind die am Beschwerdeverfahren Beteiligten am Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer beteiligt.

(3) Die in Absatz 1 a) vorgesehene Entscheidung der Großen Beschwerdekammer ist für die Entscheidung der Beschwerdekammer über die anhängige Beschwerde bindend.

Revidierte Fassung**Artikel 112****Entscheidung oder Stellungnahme der
Großen Kammer**

(1) Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt,

a) befasst die Beschwerdekammer, bei der ein Verfahren anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die **Große Kammer**, wenn sie hierzu eine Entscheidung für erforderlich hält. Weist die Beschwerdekammer den Antrag zurück, so hat sie die Zurückweisung in der Endentscheidung zu begründen;

b) kann der Präsident des **Amts** der **Großen Kammer** eine Rechtsfrage vorlegen, wenn zwei Beschwerdekammern über diese Frage voneinander abweichende Entscheidungen getroffen haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 a) sind die am Beschwerdeverfahren Beteiligten am Verfahren vor der **Großen Kammer** beteiligt.

(3) Die in Absatz 1 a) vorgesehene Entscheidung der **Großen Kammer** ist für die Entscheidung der Beschwerdekammer über die anhängige Beschwerde bindend.

ARTIKEL 112a EPÜ

Erläuterungen

Die vorgeschlagenen Änderungen von **Artikel 112a EPÜ 2000** (s. Titel, Absätze 1, 2 a), b), 4, 5 und 6) sind sprachlicher Art. Sie betreffen teilweise nur die englische Fassung.

Geltende Fassung**Artikel 112a****Antrag auf Überprüfung durch die
Große Beschwerdekammer**

(1) Jeder Beteiligte an einem Beschwerdeverfahren, der durch die Entscheidung einer Beschwerdekammer beschwert ist, kann einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung durch die Große Beschwerdekammer stellen.

(2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass

a) ein Mitglied der Beschwerdekammer unter Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 1 oder trotz einer Ausschlussentscheidung nach Artikel 24 Absatz 4 an der Entscheidung mitgewirkt hat;

b) der Beschwerdekammer eine Person angehörte, die nicht zum Beschwerdekammermitglied ernannt war;

c) ein schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 113 vorliegt;

d) das Beschwerdeverfahren mit einem sonstigen, in der Ausführungsordnung genannten schwerwiegenden Verfahrensmangel behaftet war oder

e) eine nach Maßgabe der Ausführungsordnung festgestellte Straftat die Entscheidung beeinflussen haben könnte.

(3) Der Antrag auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung.

Revidierte Fassung**Artikel 112a****Antrag auf Überprüfung durch die
Große Kammer**

(1) Jeder Beteiligte an einem Beschwerdeverfahren, der durch die Entscheidung einer Beschwerdekammer beschwert ist, kann einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung durch die **Große Kammer** stellen.

(2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass

a) ein **Richter am Beschwerdegericht** unter Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 1 oder trotz einer Ausschlussentscheidung nach Artikel 24 Absatz 4 an der Entscheidung mitgewirkt hat;

b) der Beschwerdekammer eine Person angehörte, die nicht zum **Richter am Beschwerdegericht** ernannt war;

c) ein schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 113 vorliegt;

d) das Beschwerdeverfahren mit einem sonstigen, in der Ausführungsordnung genannten schwerwiegenden Verfahrensmangel behaftet war oder

e) eine nach Maßgabe der Ausführungsordnung festgestellte Straftat die Entscheidung beeinflussen haben könnte.

(3) Der Antrag auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung.

Geltende Fassung

(4) Der Antrag ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung einzureichen und zu begründen. Wird der Antrag auf Absatz 2 a) bis d) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdekammerentscheidung zu stellen. Wird er auf Absatz 2 e) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Straftat, spätestens aber fünf Jahre nach Zustellung der Beschwerdekammerentscheidung zu stellen. Der Überprüfungsantrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(5) Die Große Beschwerdekammer prüft den Antrag nach Maßgabe der Ausführungsordnung. Ist der Antrag begründet, so hebt die Große Beschwerdekammer die Entscheidung auf und ordnet nach Maßgabe der Ausführungsordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern an.

(6) Wer in einem benannten Vertragsstaat in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents ist, in der Zeit zwischen dem Erlass der Beschwerdekammerentscheidung und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über den Überprüfungsantrag im Europäischen Patentblatt in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

Revidierte Fassung

(4) Der Antrag ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung einzureichen und zu begründen. Wird der Antrag auf Absatz 2 a) bis d) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdekammerentscheidung zu stellen. Wird er auf Absatz 2 e) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Straftat, spätestens aber fünf Jahre nach Zustellung der Beschwerdekammerentscheidung zu stellen. Der Überprüfungsantrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(5) Die **Große Kammer** prüft den Antrag nach Maßgabe der Ausführungsordnung. Ist der Antrag begründet, so hebt die **Große Kammer** die Entscheidung auf und ordnet nach Maßgabe der Ausführungsordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern an.

(6) Wer in einem benannten Vertragsstaat in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents ist, in der Zeit zwischen dem Erlass der Beschwerdekammerentscheidung und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung der **Großen Kammer** über den Überprüfungsantrag im Europäischen Patentblatt in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

SIEBENTER TEIL - GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERFAHREN VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENTAMT UND DEM BESCHWERDEGERICHT

Kapitel I - Allgemeine Vorschriften

Erläuterungen

Die in diesem Teil enthaltenen Vorschriften, insbesondere auch Kapitel III - Vertretung, betreffen die patentrechtlichen Verfahren sowohl vor dem Amt als auch vor dem Beschwerdegericht. Der Titel wurde zur Klarstellung geändert.

ARTIKEL 113 EPÜ

1. Zu **Artikel 113 (1) EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.
2. Zu **Artikel 113 (2) EPÜ** : sprachliche Anpassung.

Geltende Fassung

**SIEBENTER TEIL
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**

**Kapitel I
Allgemeine Vorschriften für das
Verfahren**

**Artikel 113
Rechtliches Gehör und Grundlage der
Entscheidungen**

(1) Entscheidungen des Europäischen Patentamts dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(2) Bei der Prüfung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber hat sich das Europäische Patentamt an die vom Anmelder oder Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

Revidierte Fassung

**SIEBENTER TEIL
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR
DIE VERFAHREN VOR DEM AMT UND
DEM BESCHWERDEGERICHT**

**Kapitel I
Allgemeine Vorschriften [...]**

**Artikel 113
Rechtliches Gehör und Grundlage der
Entscheidungen**

(1) Entscheidungen **in den Verfahren nach diesem Übereinkommen** dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(2) Bei der Prüfung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber **haben** sich das **Amt und die Beschwerdekammern** an die vom Anmelder oder Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

ARTIKEL 114 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderungen des Titels von **Artikel 114 EPÜ 2000** in der englischen Fassung und des Wortlauts von Artikel 114 (1) und (2) EPÜ 2000 sind sprachlicher Art. Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 114****Ermittlung von Amts wegen**

(1) In Verfahren vor dem Europäischen Patentamt ermittelt das Europäische Patentamt den Sachverhalt von Amts wegen; es ist dabei weder auf das Vorbringen noch auf die Anträge der Beteiligten beschränkt.

(2) Das Europäische Patentamt braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

Revidierte Fassung**Artikel 114****Ermittlung von Amts wegen**

(1) **In den Verfahren nach diesem Übereinkommen wird der Sachverhalt von Amts wegen ermittelt; diese Ermittlung ist** weder auf das Vorbringen noch auf die Anträge der Beteiligten beschränkt.

(2) [...] Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, **brauchen nicht berücksichtigt zu werden.**

Artikel 115

ARTIKEL 115 EPÜ

Erläuterungen

Zu **Artikel 115 EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 115****Einwendungen Dritter**

In Verfahren vor dem Europäischen Patentamt kann nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung jeder Dritte nach Maßgabe der Ausführungsordnung Einwendungen gegen die Patentierbarkeit der Erfindung erheben, die Gegenstand der Anmeldung oder des Patents ist. Der Dritte ist am Verfahren nicht beteiligt.

Revidierte Fassung**Artikel 115****Einwendungen Dritter**

In den Verfahren nach diesem Übereinkommen kann nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung jeder Dritte nach Maßgabe der Ausführungsordnung Einwendungen gegen die Patentierbarkeit der Erfindung erheben, die Gegenstand der Anmeldung oder des Patents ist. Der Dritte ist am Verfahren nicht beteiligt.

ARTIKEL 116 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderungen von **Artikel 116 (1) and (4) EPÜ 2000** sind durch die neue Struktur der Europäischen Patentorganisation bedingt; in Artikel 116 (1) EPÜ 2000 ist außerdem eine sprachliche Anpassung erforderlich.

Geltende Fassung**Artikel 116****Mündliche Verhandlung**

(1) Eine mündliche Verhandlung findet entweder auf Antrag eines Beteiligten oder, sofern das Europäische Patentamt dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen statt. Das Europäische Patentamt kann jedoch einen Antrag auf erneute mündliche Verhandlung vor demselben Organ ablehnen, wenn die Parteien und der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt unverändert geblieben sind.

(2) Vor der Eingangsstelle findet eine mündliche Verhandlung auf Antrag des Anmelders nur statt, wenn die Eingangsstelle dies für sachdienlich erachtet oder beabsichtigt, die europäische Patentanmeldung zurückzuweisen.

(3) Die mündliche Verhandlung vor der Eingangsstelle, den Prüfungsabteilungen und der Rechtsabteilung ist nicht öffentlich.

(4) Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, ist vor den Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung sowie vor der Einspruchsabteilung öffentlich, sofern das angerufene Organ nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte.

Revidierte Fassung**Artikel 116****Mündliche Verhandlung**

(1) Eine mündliche Verhandlung findet entweder auf Antrag eines Beteiligten oder **auf Veranlassung des Amts, der Beschwerdekammern oder der Großen Kammer statt, sofern sie dies für sachdienlich erachtet. Ein Antrag auf erneute mündliche Verhandlung vor demselben Organ, derselben Beschwerdekammer oder der Großen Kammer kann jedoch abgelehnt werden**, wenn die Parteien und der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt unverändert geblieben sind.

(2) Vor der Eingangsstelle findet eine mündliche Verhandlung auf Antrag des Anmelders nur statt, wenn die Eingangsstelle dies für sachdienlich erachtet oder beabsichtigt, die europäische Patentanmeldung zurückzuweisen.

(3) Die mündliche Verhandlung vor der Eingangsstelle, den Prüfungsabteilungen und der Rechtsabteilung ist nicht öffentlich.

(4) Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, ist vor den Beschwerdekammern und der **Großen Kammer** nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung sowie vor der Einspruchsabteilung öffentlich, sofern das angerufene Organ nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte.

Artikel 117

ARTIKEL 117 EPÜ

Erläuterungen

Zu **Artikel 117 EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 117****Beweismittel und Beweisaufnahme**

(1) In Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Vernehmung der Beteiligten;
- b) Einholung von Auskünften;
- c) Vorlegung von Urkunden;
- d) Vernehmung von Zeugen;
- e) Begutachtung durch Sachverständige;
- f) Einnahme des Augenscheins;
- g) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid.

(2) Das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme regelt die Ausführungsordnung.

Revidierte Fassung**Artikel 117****Beweismittel und Beweisaufnahme**

(1) **In den Verfahren nach diesem Übereinkommen** sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Vernehmung der Beteiligten;
- b) Einholung von Auskünften;
- c) Vorlegung von Urkunden;
- d) Vernehmung von Zeugen;
- e) Begutachtung durch Sachverständige;
- f) Einnahme des Augenscheins;
- g) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid.

(2) Das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme regelt die Ausführungsordnung.

Artikel 118

ARTIKEL 118 EPÜ

Erläuterungen

Zu **Artikel 118 EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 118****Einheit der europäischen
Patentanmeldung oder des
europäischen Patents**

Verschiedene Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents für verschiedene benannte Vertragsstaaten gelten im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt als gemeinsame Anmelder oder gemeinsame Patentinhaber. Die Einheit der Anmeldung oder des Patents im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird nicht beeinträchtigt; insbesondere ist die Fassung der Anmeldung oder des Patents für alle benannten Vertragsstaaten einheitlich, sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht.

Revidierte Fassung**Artikel 118****Einheit der europäischen
Patentanmeldung oder des
europäischen Patents**

Verschiedene Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents für verschiedene benannte Vertragsstaaten gelten **in Verfahren nach diesem Übereinkommen** als gemeinsame Anmelder oder gemeinsame Patentinhaber. Die Einheit der Anmeldung oder des Patents **in den Verfahren nach diesem Übereinkommen** wird nicht beeinträchtigt; insbesondere ist die Fassung der Anmeldung oder des Patents für alle benannten Vertragsstaaten einheitlich, sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht.

ARTIKEL 119 EPÜ

Erläuterungen

Zu **Artikel 119 EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ. In der englischen Fassung wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Geltende Fassung**Artikel 119****Zustellung**

Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen werden vom Europäischen Patentamt von Amts wegen nach Maßgabe der Ausführungsordnung zugestellt. Die Zustellungen können, soweit dies außergewöhnliche Umstände erfordern, durch Vermittlung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten bewirkt werden.

Revidierte Fassung**Artikel 119****Zustellung**

Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen **in den Verfahren nach diesem Übereinkommen** werden [...] von Amts wegen nach Maßgabe der Ausführungsordnung zugestellt. Die Zustellungen können, soweit dies außergewöhnliche Umstände erfordern, durch Vermittlung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten bewirkt werden.

Artikel 120

ARTIKEL 120 EPÜ

Erläuterungen

Die vorgeschlagenen Änderungen von **Artikel 120 EPÜ 2000** sind sprachlicher Art.

Geltende Fassung**Artikel 120**
Fristen

In der Ausführungsordnung werden bestimmt:

- a) die Fristen, die in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt einzuhalten und nicht bereits im Übereinkommen festgelegt sind;
- b) die Art der Berechnung der Fristen sowie die Voraussetzungen, unter denen Fristen verlängert werden können;
- c) die Mindest- und die Höchstdauer der vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Fristen.

Revidierte Fassung**Artikel 120**
Fristen

In der Ausführungsordnung werden bestimmt:

- a) die Fristen, die [...] nicht bereits im Übereinkommen festgelegt sind;
- b) die Art der Berechnung der Fristen sowie die Voraussetzungen, unter denen Fristen verlängert werden können;
- c) die Mindest- und die Höchstdauer der vom **Amt, den Beschwerdekammern oder der Großen Kammer** zu bestimmenden Fristen.

ARTIKEL 121 EPÜ

Erläuterungen

1. Zu **Artikel 121 (1) EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.
2. Die Änderung von **Artikel 121 (2) EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Organisation bedingt. Außerdem ist eine sprachliche Anpassung erforderlich.

Geltende Fassung**Artikel 121****Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung**

(1) Hat der Anmelder eine gegenüber dem Europäischen Patentamt einzuhaltende Frist versäumt, so kann er die Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung beantragen.

(2) Das Europäische Patentamt gibt dem Antrag statt, wenn die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind. Andernfalls weist es den Antrag zurück.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten.

(4) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die Fristen des Artikels 87 Absatz 1, des Artikels 108 und des Artikels 112a Absatz 4 sowie die Fristen für den Antrag auf Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Ausführungsordnung kann weitere Fristen von der Weiterbehandlung ausnehmen.

Revidierte Fassung**Artikel 121****Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung**

(1) Hat der Anmelder **in den Verfahren nach diesem Übereinkommen** eine [...] Frist versäumt, so kann er die Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung beantragen.

(2) **Dem Antrag wird stattgegeben**, wenn die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind. Andernfalls **wird der Antrag zurückgewiesen**.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten.

(4) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die Fristen des Artikels 87 Absatz 1, des Artikels 108 und des Artikels 112a Absatz 4 sowie die Fristen für den Antrag auf Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Ausführungsordnung kann weitere Fristen von der Weiterbehandlung ausnehmen.

ARTIKEL 122 EPÜ

Erläuterungen

1. Zu **Artikel 122 (1) EPÜ 2000** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ. Einige Änderungen sprachlicher Art betreffen nur die englische Fassung.
2. Die Änderung von **Artikel 122 (2) EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Organisation bedingt.

Geltende Fassung**Artikel 122****Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) Der Anmelder oder Patentinhaber, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem Europäischen Patentamt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Versäumung dieser Frist zur unmittelbaren Folge hat, dass die europäische Patentanmeldung oder ein Antrag zurückgewiesen wird, die Anmeldung als zurückgenommen gilt, das europäische Patent widerrufen wird oder der Verlust eines sonstigen Rechts oder eines Rechtsmittels eintritt.

(2) Das Europäische Patentamt gibt dem Antrag statt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die weiteren, in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind. Andernfalls weist es den Antrag zurück.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten.

(4) Von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen ist die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung. Die Ausführungsordnung kann weitere Fristen von der Wiedereinsetzung ausnehmen.

Revidierte Fassung**Artikel 122****Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) Der Anmelder oder Patentinhaber, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, **in den Verfahren nach diesem Übereinkommen** eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Versäumung dieser Frist zur unmittelbaren Folge hat, dass die europäische Patentanmeldung oder ein Antrag zurückgewiesen wird, die Anmeldung als zurückgenommen gilt, das europäische Patent widerrufen wird oder der Verlust eines sonstigen Rechts oder eines Rechtsmittels eintritt.

(2) **Dem Antrag wird stattgegeben**, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die weiteren, in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind. Andernfalls **wird der Antrag zurückgewiesen**.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten.

(4) Von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen ist die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung. Die Ausführungsordnung kann weitere Fristen von der Wiedereinsetzung ausnehmen.

Geltende Fassung

(5) Wer in einem benannten Vertragsstaat in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents ist, in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlusts nach Absatz 1 und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung im Europäischen Patentblatt in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

(6) Dieser Artikel lässt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, Wiedereinsetzung in Fristen zu gewähren, die in diesem Übereinkommen vorgesehen und den Behörden dieses Staats gegenüber einzuhalten sind.

Revidierte Fassung

(5) Wer in einem benannten Vertragsstaat in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents ist, in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlusts nach Absatz 1 und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung im Europäischen Patentblatt in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

(6) Dieser Artikel lässt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, Wiedereinsetzung in Fristen zu gewähren, die in diesem Übereinkommen vorgesehen und den Behörden dieses Staats gegenüber einzuhalten sind.

Artikel 123

ARTIKEL 123 EPÜ

Erläuterungen

Zu **Artikel 123 (1) EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 123
Änderungen**

(1) Die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent kann im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt nach Maßgabe der Ausführungsordnung geändert werden. In jedem Fall ist dem Anmelder zumindest einmal Gelegenheit zu geben, von sich aus die Anmeldung zu ändern.

(2) Die europäische Patentanmeldung und das europäische Patent dürfen nicht in der Weise geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

(3) Das europäische Patent darf nicht in der Weise geändert werden, dass sein Schutzbereich erweitert wird.

Revidierte Fassung**Artikel 123
Änderungen**

(1) Die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent kann **in den Verfahren nach diesem Übereinkommen** nach Maßgabe der Ausführungsordnung geändert werden. In jedem Fall ist dem Anmelder zumindest einmal Gelegenheit zu geben, von sich aus die Anmeldung zu ändern.

(2) Die europäische Patentanmeldung und das europäische Patent dürfen nicht in der Weise geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

(3) Das europäische Patent darf nicht in der Weise geändert werden, dass sein Schutzbereich erweitert wird.

ARTIKEL 124 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderung von **Artikel 124 (1) EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Organisation bedingt und übernimmt die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 124****Auskünfte über den Stand der Technik**

(1) Das Europäische Patentamt kann nach Maßgabe der Ausführungsordnung den Anmelder auffordern, Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in nationalen oder regionalen Patentverfahren in Betracht gezogen wurde und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist.

(2) Unterlässt es der Anmelder, auf eine Aufforderung nach Absatz 1 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

Revidierte Fassung**Artikel 124****Auskünfte über den Stand der Technik**

(1) Das **Amt oder die Beschwerdekammer** kann nach Maßgabe der Ausführungsordnung den Anmelder auffordern, Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in nationalen oder regionalen Patentverfahren in Betracht gezogen wurde und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist.

(2) Unterlässt es der Anmelder, auf eine Aufforderung nach Absatz 1 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

Artikel 125

ARTIKEL 125 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderung von **Artikel 125 EPÜ 2000** ist sprachlicher Art.

Geltende Fassung**Artikel 125****Heranziehung allgemeiner Grundsätze**

Soweit dieses Übereinkommen Vorschriften über das Verfahren nicht enthält, berücksichtigt das Europäische Patentamt die in den Vertragsstaaten im Allgemeinen anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.

Revidierte Fassung**Artikel 125****Heranziehung allgemeiner Grundsätze**

Soweit dieses Übereinkommen Vorschriften über das Verfahren nicht enthält, **werden** die in den Vertragsstaaten im Allgemeinen anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts **berücksichtigt**.

Artikel 126

ARTIKEL 126 EPÜ

Erläuterungen

Siehe Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

Geltende Fassung

Artikel 126
Beendigung von
Zahlungsverpflichtungen
(gestrichen)

Revidierte Fassung

ARTIKEL 127 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Kapitel II****Unterrichtung der Öffentlichkeit und
Behörden****Artikel 127
Europäisches Patentregister**

Das Europäische Patentamt führt ein Europäisches Patentregister, in das die in der Ausführungsordnung genannten Angaben eingetragen werden. Vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt keine Eintragung in das Europäische Patentregister. Jedermann kann in das Europäische Patentregister Einsicht nehmen.

Revidierte Fassung**Kapitel II****Unterrichtung der Öffentlichkeit und
Behörden****Artikel 127
Europäisches Patentregister**

Das **Amt** führt ein Europäisches Patentregister, in das die in der Ausführungsordnung genannten Angaben eingetragen werden. Vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt keine Eintragung in das Europäische Patentregister. Jedermann kann in das Europäische Patentregister Einsicht nehmen.

ARTIKEL 128 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 128**
Akteneinsicht

(1) Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen, die noch nicht veröffentlicht worden sind, wird nur mit Zustimmung des Anmelders gewährt.

(2) Wer nachweist, dass der Anmelder sich ihm gegenüber auf seine europäische Patentanmeldung berufen hat, kann vor Veröffentlichung dieser Anmeldung und ohne Zustimmung des Anmelders Akteneinsicht verlangen.

(3) Nach Veröffentlichung einer europäischen Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 Absatz 1 eingereichten neuen europäischen Patentanmeldung kann jedermann Einsicht in die Akten der früheren Anmeldung auch vor deren Veröffentlichung und ohne Zustimmung des Anmelders verlangen.

(4) Nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung wird vorbehaltlich der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Beschränkungen auf Antrag Einsicht in die Akten der Anmeldung und des darauf erteilten europäischen Patents gewährt.

(5) Das Europäische Patentamt kann die in der Ausführungsordnung genannten Angaben bereits vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung Dritten mitteilen oder veröffentlichen.

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

(4) *Unverändert*

(5) Das **Amt** kann die in der Ausführungsordnung genannten Angaben bereits vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung Dritten mitteilen oder veröffentlichen.

ARTIKEL 129 EPÜ

Erläuterungen

Die Änderung von **Artikel 129 b) EPÜ 2000** ist durch die neue Struktur der Organisation bedingt. Für den Präsidenten des Beschwerdegerichts besteht möglicherweise gelegentlich die Notwendigkeit, auf eigene Initiative wichtige Informationen über das Beschwerdeverfahren in den amtlichen Veröffentlichungen bekanntzugeben.

Geltende Fassung**Artikel 129****Regelmäßige Veröffentlichungen**

Das Europäische Patentamt gibt regelmäßig folgende Veröffentlichungen heraus:

- a) ein Europäisches Patentblatt, das die Angaben enthält, deren Veröffentlichung dieses Übereinkommen, die Ausführungsordnung oder der Präsident des Europäischen Patentamts vorschreibt;
- b) ein Amtsblatt, das allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidenten des Europäischen Patentamts sowie sonstige dieses Übereinkommen und seine Anwendung betreffende Veröffentlichungen enthält.

Revidierte Fassung**Artikel 129****Regelmäßige Veröffentlichungen**

Das **Amt** gibt regelmäßig folgende Veröffentlichungen heraus:

- a) ein Europäisches Patentblatt, das die Angaben enthält, deren Veröffentlichung dieses Übereinkommen, die Ausführungsordnung oder der Präsident des **Amts** vorschreibt;
- b) ein Amtsblatt, das allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des **Präsidenten des Amts oder des Präsidenten des Beschwerdegerichts** sowie sonstige dieses Übereinkommen und seine Anwendung betreffende Veröffentlichungen enthält.

ARTIKEL 130 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 130
Gegenseitige Unterrichtung**

(1) Das Europäische Patentamt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten übermitteln einander auf Ersuchen sachdienliche Angaben über europäische oder nationale Patentanmeldungen und Patente und die sie betreffenden Verfahren, soweit dieses Übereinkommen oder das nationale Recht nichts anderes vorsieht.

(2) Absatz 1 gilt nach Maßgabe von Arbeitsabkommen auch für die Übermittlung von Angaben zwischen dem Europäischen Patentamt und

a) den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz anderer Staaten;

b) den zwischenstaatlichen Organisationen, die mit der Erteilung von Patenten beauftragt sind;

c) jeder anderen Organisation.

(3) Die Übermittlung von Angaben nach Absatz 1 und Absatz 2 a) und b) unterliegt nicht den Beschränkungen des Artikels 128. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Übermittlung von Angaben nach Absatz 2 c) den genannten Beschränkungen nicht unterliegt, sofern die betreffende Organisation die übermittelten Angaben bis zur Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung vertraulich behandelt.

Revidierte Fassung**Artikel 130
Gegenseitige Unterrichtung**

(1) Das **Amt** und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten übermitteln einander auf Ersuchen sachdienliche Angaben über europäische oder nationale Patentanmeldungen und Patente und die sie betreffenden Verfahren, soweit dieses Übereinkommen oder das nationale Recht nichts anderes vorsieht.

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

ARTIKEL 131 EPÜ

Erläuterungen

Durch die vorgeschlagenen Änderungen ist neben dem Amt auch das Beschwerdegericht in der Lage, die Amtshilfe nationaler Stellen in Anspruch zu nehmen, insbesondere für Beweisaufnahmen und andere gerichtliche Handlungen nach Absatz 2, bzw. den Amtshilfeersuchen nationaler Stellen nachzukommen. Außerdem wird die Definition des vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 131
Amts- und Rechtshilfe**

(1) Das Europäische Patentamt und die Gerichte oder Behörden der Vertragsstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit dieses Übereinkommen oder das nationale Recht nichts anderes vorsieht. Gewährt das Europäische Patentamt Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 128.

(2) Die Gerichte oder andere zuständige Behörden der Vertragsstaaten nehmen für das Europäische Patentamt auf dessen Ersuchen um Rechtshilfe Beweisaufnahmen oder andere gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

Revidierte Fassung**Artikel 131
Amts- und Rechtshilfe**

(1) Das **Amt oder das Beschwerdegericht** und die Gerichte oder Behörden der Vertragsstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit dieses Übereinkommen oder das nationale Recht nichts anderes vorsieht. Gewährt das **Amt oder das Beschwerdegericht** Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 128.

(2) Die Gerichte oder andere zuständige Behörden der Vertragsstaaten nehmen für das **Amt oder das Beschwerdegericht** auf **deren** Ersuchen um Rechtshilfe Beweisaufnahmen oder andere gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

ARTIKEL 132 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 132**
Austausch von Veröffentlichungen

(1) Das Europäische Patentamt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten übermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veröffentlichungen.

(2) Das Europäische Patentamt kann Vereinbarungen über den Austausch oder die Übermittlung von Veröffentlichungen treffen.

Revidierte Fassung**Artikel 132**
Austausch von Veröffentlichungen

(1) Das **Amt** und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten übermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veröffentlichungen.

(2) Das **Amt** kann Vereinbarungen über den Austausch oder die Übermittlung von Veröffentlichungen treffen.

Artikel 133

ARTIKEL 133 EPÜ

Erläuterungen

Zu **Artikel 133 EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Geltende Fassung**Kapitel III
Vertretung****Artikel 133****Allgemeine Grundsätze der Vertretung**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist niemand verpflichtet, sich in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, müssen in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung durch ihn vornehmen; in der Ausführungsordnung können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht, aber einer Vollmacht nach Maßgabe der Ausführungsordnung bedarf. In der Ausführungsordnung kann vorgeschrieben werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Angestellte einer juristischen Person für andere juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die mit ihr wirtschaftlich verbunden sind, handeln können.

Revidierte Fassung**Kapitel III
Vertretung****Artikel 133****Allgemeine Grundsätze der Vertretung**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist niemand verpflichtet, sich in den **Verfahren nach diesem Übereinkommen** durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, müssen in **den Verfahren nach diesem Übereinkommen** durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung durch ihn vornehmen; in der Ausführungsordnung können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können in **den Verfahren nach diesem Übereinkommen** durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht, aber einer Vollmacht nach Maßgabe der Ausführungsordnung bedarf. In der Ausführungsordnung kann vorgeschrieben werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Angestellte einer juristischen Person für andere juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die mit ihr wirtschaftlich verbunden sind, handeln können.

Geltende Fassung

(4) In der Ausführungsordnung können Vorschriften über die gemeinsame Vertretung mehrerer Beteiligter, die gemeinsam handeln, vorgesehen werden.

Revidierte Fassung

(4) In der Ausführungsordnung können Vorschriften über die gemeinsame Vertretung mehrerer Beteiligter, die gemeinsam handeln, vorgesehen werden.

ARTIKEL 134 EPÜ

Erläuterungen

1. Zu **Artikel 134 EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.
2. **Artikel 134 (1) (6) und (7):** Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 134****Vertretung vor dem Europäischen Patentamt**

(1) Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann nur durch zugelassene Vertreter wahrgenommen werden, die in einer beim Europäischen Patentamt zu diesem Zweck geführten Liste eingetragen sind.

(2) Jede natürliche Person, die

- a) die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt,
- b) ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in einem Vertragsstaat hat und
- c) die europäische Eignungsprüfung bestanden hat,

kann in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden.

(3) Während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt eines Staats zu diesem Übereinkommen wirksam wird, kann die Eintragung in diese Liste auch von jeder natürlichen Person beantragt werden, die

- a) die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt,
- b) ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in dem Staat hat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, und

Revidierte Fassung**Artikel 134****Vertretung in den Verfahren nach diesem Übereinkommen**

(1) Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen in **den Verfahren nach diesem Übereinkommen** kann nur durch zugelassene Vertreter wahrgenommen werden, die in einer beim **Amt** zu diesem Zweck geführten Liste eingetragen sind.

(2) Jede natürliche Person, die

- a) die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt,
- b) ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in einem Vertragsstaat hat und
- c) die europäische Eignungsprüfung bestanden hat,

kann in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden.

(3) Während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt eines Staats zu diesem Übereinkommen wirksam wird, kann die Eintragung in diese Liste auch von jeder natürlichen Person beantragt werden, die

- a) die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt,
- b) ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in dem Staat hat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, und

Geltende Fassung

c) befugt ist, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Patentwesens vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staats zu vertreten. Unterliegt diese Befugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muss die Person diese Vertretung in diesem Staat mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

(4) Die Eintragung erfolgt aufgrund eines Antrags, dem die Bescheinigungen beizufügen sind, aus denen sich ergibt, dass die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Personen, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, sind berechtigt, in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren aufzutreten.

(6) Jede Person, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, ist berechtigt, zur Ausübung ihrer Tätigkeit als zugelassener Vertreter einen Geschäftssitz in jedem Vertragsstaat zu begründen, in dem die Verfahren durchgeführt werden, die durch dieses Übereinkommen unter Berücksichtigung des dem Übereinkommen beigefügten Zentralisierungsprotokolls geschaffen worden sind. Die Behörden dieses Staats können diese Berechtigung nur im Einzelfall in Anwendung der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften entziehen. Vor einer solchen Maßnahme ist der Präsident des Europäischen Patentamts zu hören.

Revidierte Fassung

c) befugt ist, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Patentwesens vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staats zu vertreten. Unterliegt diese Befugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muss die Person diese Vertretung in diesem Staat mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

(4) Die Eintragung erfolgt aufgrund eines Antrags, dem die Bescheinigungen beizufügen sind, aus denen sich ergibt, dass die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Personen, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, sind berechtigt, in **den Verfahren nach diesem Übereinkommen** aufzutreten.

(6) Jede Person, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, ist berechtigt, zur Ausübung ihrer Tätigkeit als zugelassener Vertreter einen Geschäftssitz in jedem Vertragsstaat zu begründen, in dem die Verfahren **nach diesem Übereinkommen** unter Berücksichtigung des dem Übereinkommen beigefügten Zentralisierungsprotokolls **durchgeführt werden**. Die Behörden dieses Staats können diese Berechtigung nur im Einzelfall in Anwendung der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften entziehen. Vor einer solchen Maßnahme ist der Präsident des **Amts** zu hören.

Geltende Fassung

(7) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann Befreiung erteilen:

a) in besonders gelagerten Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 a) oder Absatz 3 a);

b) von der Voraussetzung nach Absatz 3 c) Satz 2, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat.

(8) Die Vertretung in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann wie von einem zugelassenen Vertreter auch von jedem Rechtsanwalt, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann. Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

Revidierte Fassung

(7) Der Präsident des **Amts** kann Befreiung erteilen:

a) in besonders gelagerten Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 a) oder Absatz 3 a);

b) von der Voraussetzung nach Absatz 3 c) Satz 2, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat.

(8) Die Vertretung in den **Verfahren nach diesem Übereinkommen** kann wie von einem zugelassenen Vertreter auch von jedem Rechtsanwalt, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann. Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

ARTIKEL 134a EPÜ

Erläuterungen

1. Zu **Artikel 134a (1) d) EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.
2. Aufgrund der neuen Struktur der Organisation ändert sich möglicherweise der Name des Instituts.

Geltende Fassung**Artikel 134a****Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter**

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorschriften zu erlassen und zu ändern über:

- a) das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter, im folgenden Institut genannt;
- b) die Vor- und Ausbildung, die eine Person besitzen muss, um zur europäischen Eignungsprüfung zugelassen zu werden, und die Durchführung dieser Eignungsprüfung;
- c) die Disziplinargewalt, die das Institut oder das Europäische Patentamt über die zugelassenen Vertreter ausübt;
- d) die Verschwiegenheitspflicht und das Recht des zugelassenen Vertreters, die Offenlegung von Mitteilungen zwischen ihm und seinem Mandanten oder Dritten in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt zu verweigern.

(2) Jede Person, die in der in Artikel 134 Absatz 1 genannten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, ist Mitglied des Instituts.

Revidierte Fassung**Artikel 134a****Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter**

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorschriften zu erlassen und zu ändern über:

- a) das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter, im folgenden Institut genannt;
- b) die Vor- und Ausbildung, die eine Person besitzen muss, um zur europäischen Eignungsprüfung zugelassen zu werden, und die Durchführung dieser Eignungsprüfung;
- c) die Disziplinargewalt, die das Institut oder das **Amt** über die zugelassenen Vertreter ausübt;
- d) die Verschwiegenheitspflicht und das Recht des zugelassenen Vertreters, die Offenlegung von Mitteilungen zwischen ihm und seinem Mandanten oder Dritten in **den Verfahren nach diesem Übereinkommen** zu verweigern.

(2) Jede Person, die in der in Artikel 134 Absatz 1 genannten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, ist Mitglied des Instituts.

ARTIKEL 135 EPÜ

Erläuterungen

1. **Artikel 135 (3) EPÜ:** Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.
2. Die Änderung in **Artikel 135 (4) EPÜ** ("transmitted" statt "submitted") betrifft nur die englische Fassung und gleicht deren Wortlaut an die deutsche und französische Fassung an.

Geltende Fassung**ACHTER TEIL****AUSWIRKUNGEN AUF DAS NATIONALE
RECHT****Kapitel I****Umwandlung in eine nationale
Patentanmeldung****Artikel 135
Umwandlungsantrag**

(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines benannten Vertragsstaats leitet auf Antrag des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents in den folgenden Fällen ein:

a) wenn die europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 Absatz 3 als zurückgenommen gilt;

b) in den sonstigen vom nationalen Recht vorgesehenen Fällen, in denen nach diesem Übereinkommen die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen worden ist.

(2) Im Fall des Absatzes 1 a) ist der Umwandlungsantrag bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu stellen, bei der die europäische Patentanmeldung eingereicht worden ist. Diese Behörde leitet den Antrag vorbehaltlich der Vorschriften über die nationale Sicherheit unmittelbar an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten weiter.

Revidierte Fassung**ACHTER TEIL****AUSWIRKUNGEN AUF DAS NATIONALE
RECHT****Kapitel I****Umwandlung in eine nationale
Patentanmeldung****Artikel 135
Umwandlungsantrag**

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

Geltende Fassung

(3) In den Fällen des Absatzes 1 b) ist der Umwandlungsantrag nach Maßgabe der Ausführungsordnung beim Europäischen Patentamt zu stellen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Umwandlungsgebühr entrichtet worden ist. Das Europäische Patentamt übermittelt den Umwandlungsantrag den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten.

(4) Die in Artikel 66 genannte Wirkung der europäischen Patentanmeldung erlischt, wenn der Umwandlungsantrag nicht rechtzeitig übermittelt wird.

Revidierte Fassung

(3) In den Fällen des Absatzes 1 b) ist der Umwandlungsantrag nach Maßgabe der Ausführungsordnung beim **Amt** zu stellen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Umwandlungsgebühr entrichtet worden ist. Das **Amt** übermittelt den Umwandlungsantrag den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten.

(4) *Unverändert*

Artikel 136

ARTIKEL 136 EPÜ

Erläuterungen

Siehe die Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

Geltende Fassung

Artikel 136
Einreichung und Übermittlung des
Antrags
(gestrichen)

Revidierte Fassung

Artikel 137

ARTIKEL 137 EPÜ

Erläuterungen

Zu **Artikel 137 (2) b) EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 137****Formvorschriften für die Umwandlung**

(1) Eine europäische Patentanmeldung, die nach Artikel 135 Absatz 2 oder 3 übermittelt worden ist, darf nicht Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden, die von den im Übereinkommen vorgesehenen abweichen oder über sie hinausgehen.

(2) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, der die europäische Patentanmeldung übermittelt worden ist, kann verlangen, dass der Anmelder innerhalb einer Frist, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf,

a) die nationale Anmeldegebühr entrichtet und

b) eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in einer der Amtssprachen des betreffenden Staats einreicht, und zwar der ursprünglichen Fassung der Anmeldung und gegebenenfalls der im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt geänderten Fassung, die der Anmelder dem nationalen Verfahren zugrunde zu legen wünscht.

Revidierte Fassung**Artikel 137****Formvorschriften für die Umwandlung**

(1) Eine europäische Patentanmeldung, die nach Artikel 135 Absatz 2 oder 3 übermittelt worden ist, darf nicht Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden, die von den im Übereinkommen vorgesehenen abweichen oder über sie hinausgehen.

(2) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, der die europäische Patentanmeldung übermittelt worden ist, kann verlangen, dass der Anmelder innerhalb einer Frist, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf,

a) die nationale Anmeldegebühr entrichtet und

b) eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in einer der Amtssprachen des betreffenden Staats einreicht, und zwar der ursprünglichen Fassung der Anmeldung und gegebenenfalls der **in den Verfahren nach diesem Übereinkommen** geänderten Fassung, die der Anmelder dem nationalen Verfahren zugrunde zu legen wünscht.

Artikel 138

ARTIKEL 138 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Kapitel II****Kapitel II****Nichtigkeit und ältere Rechte****Nichtigkeit und ältere Rechte****Artikel 138****Nichtigkeit europäischer Patente***Unverändert*

(1) Vorbehaltlich des Artikels 139 kann das europäische Patent mit Wirkung für einen Vertragsstaat nur für nichtig erklärt werden, wenn

- a) der Gegenstand des europäischen Patents nach den Artikeln 52 bis 57 nicht patentierbar ist;
- b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann;
- c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 eingereichten neuen Anmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht;
- d) der Schutzbereich des europäischen Patents erweitert worden ist; oder
- e) der Inhaber des europäischen Patents nicht nach Artikel 60 Absatz 1 berechtigt ist.

(2) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des europäischen Patents, so wird das Patent durch entsprechende Änderung der Patentansprüche beschränkt und für teilweise nichtig erklärt.

Geltende Fassung

(3) In Verfahren vor dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde, die die Gültigkeit des europäischen Patents betreffen, ist der Patentinhaber befugt, das Patent durch Änderung der Patentansprüche zu beschränken. Die so beschränkte Fassung des Patents ist dem Verfahren zugrunde zu legen.

Revidierte Fassung

Artikel 139

ARTIKEL 139 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 139****Ältere Rechte und Rechte mit gleichem
Anmelde- oder Prioritätstag***Unverändert*

(1) In jedem benannten Vertragsstaat haben eine europäische Patentanmeldung und ein europäisches Patent gegenüber einer nationalen Patentanmeldung und einem nationalen Patent die gleiche Wirkung als älteres Recht wie eine nationale Patentanmeldung und ein nationales Patent.

(2) Eine nationale Patentanmeldung und ein nationales Patent in einem Vertragsstaat haben gegenüber einem europäischen Patent, soweit dieser Vertragsstaat benannt ist, die gleiche Wirkung als älteres Recht wie gegenüber einem nationalen Patent.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung, die sowohl in einer europäischen Patentanmeldung oder einem europäischen Patent als auch in einer nationalen Patentanmeldung oder einem nationalen Patent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist, gleichzeitig durch europäische und nationale Anmeldungen oder Patente geschützt werden kann.

Artikel 140

ARTIKEL 140 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Kapitel III

Sonstige Auswirkungen

Artikel 140

**Nationale Gebrauchsmuster und
Gebrauchszertifikate**

Die Artikel 66, 124, 135, 137 und 139 sind in den Vertragsstaaten, deren Recht Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate vorsieht, auf diese Schutzrechte und deren Anmeldungen entsprechend anzuwenden.

Revidierte Fassung

Kapitel III

Sonstige Auswirkungen

Unverändert

Artikel 141

ARTIKEL 141 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Artikel 141
Jahresgebühren für das
europäische Patent**

(1) Jahresgebühren für das europäische Patent können nur für die Jahre erhoben werden, die sich an das in Artikel 86 Absatz 2 genannte Jahr anschließen.

(2) Werden Jahresgebühren für das europäische Patent innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt fällig, so gelten diese Jahresgebühren als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb der genannten Frist gezahlt werden. Eine nach nationalem Recht vorgesehene Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Revidierte Fassung

Unverändert

Artikel 142

ARTIKEL 142 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

NEUNTER TEIL

NEUNTER TEIL

BESONDERE ÜBEREINKOMMEN

BESONDERE ÜBEREINKOMMEN

**Artikel 142
Einheitliche Patente**

Unverändert

(1) Eine Gruppe von Vertragsstaaten, die in einem besonderen Übereinkommen bestimmt hat, dass die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, kann vorsehen, dass europäische Patente nur für alle diese Staaten gemeinsam erteilt werden können.

(2) Hat eine Gruppe von Vertragsstaaten von der Ermächtigung in Absatz 1 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften dieses Teils anzuwenden.

ARTIKEL 143 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 143
Besondere Organe des Europäischen
Patentamts**

(1) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann dem Europäischen Patentamt zusätzliche Aufgaben übertragen.

(2) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten zusätzlichen Aufgaben können im Europäischen Patentamt besondere, den Vertragsstaaten der Gruppe gemeinsame Organe gebildet werden. Die Leitung dieser besonderen Organe obliegt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts; Artikel 10 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

Revidierte Fassung**Artikel 143
Besondere Organe des Amts**

(1) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann dem **Amt** zusätzliche Aufgaben übertragen.

(2) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten zusätzlichen Aufgaben können im **Amt** besondere, den Vertragsstaaten der Gruppe gemeinsame Organe gebildet werden. Die Leitung dieser besonderen Organe obliegt dem Präsidenten des **Amts**; Artikel 10 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

ARTIKEL 144 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 144

Vertretung vor den besonderen Organen

Unverändert

Die Gruppe von Vertragsstaaten kann die Vertretung vor den in Artikel 143 Absatz 2 genannten Organen besonders regeln.

ARTIKEL 145 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 145****Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats**

(1) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann zur Überwachung der Tätigkeit der nach Artikel 143 Absatz 2 gebildeten besonderen Organe einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats einsetzen, dem das Europäische Patentamt das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung stellt, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Der Präsident des Europäischen Patentamts ist dem engeren Ausschuss des Verwaltungsrats gegenüber für die Tätigkeit der besonderen Organe verantwortlich.

(2) Die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Tätigkeit des engeren Ausschusses bestimmt die Gruppe von Vertragsstaaten.

Revidierte Fassung**Artikel 145****Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats**

(1) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann zur Überwachung der Tätigkeit der nach Artikel 143 Absatz 2 gebildeten besonderen Organe einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats einsetzen, dem das **Amt** das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung stellt, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Der Präsident des **Amts** ist dem engeren Ausschuss des Verwaltungsrats gegenüber für die Tätigkeit der besonderen Organe verantwortlich.

(2) *Unverändert*

ARTIKEL 146 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 146**
Deckung der Kosten für die
Durchführung besonderer Aufgaben

Sind dem Europäischen Patentamt nach Artikel 143 zusätzliche Aufgaben übertragen worden, so trägt die Gruppe von Vertragsstaaten die der Organisation bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden Kosten. Sind für die Durchführung dieser Aufgaben im Europäischen Patentamt besondere Organe gebildet worden, so trägt die Gruppe die diesen Organen zurechenbaren Kosten für das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung. Artikel 39 Absätze 3 und 4, Artikel 41 und Artikel 47 sind entsprechend anzuwenden.

Revidierte Fassung**Artikel 146**
Deckung der Kosten für die
Durchführung besonderer Aufgaben

Sind dem **Amt** nach Artikel 143 zusätzliche Aufgaben übertragen worden, so trägt die Gruppe von Vertragsstaaten die der Organisation bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden Kosten. Sind für die Durchführung dieser Aufgaben im **Amt** besondere Organe gebildet worden, so trägt die Gruppe die diesen Organen zurechenbaren Kosten für das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung. Artikel 39 Absätze 3 und 4, Artikel 41 und Artikel 47 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 147

ARTIKEL 147 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 147****Zahlungen aufgrund der für die
Aufrechterhaltung des einheitlichen
Patents erhobenen Gebühren***Unverändert*

Hat die Gruppe von Vertragsstaaten für das europäische Patent einheitliche Jahresgebühren festgesetzt, so bezieht sich der Anteil nach Artikel 39 Absatz 1 auf diese einheitlichen Gebühren; der Mindestbetrag nach Artikel 39 Absatz 1 bezieht sich auf das einheitliche Patent. Artikel 39 Absätze 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 148

ARTIKEL 148 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 148****Die europäische Patentanmeldung als
Gegenstand des Vermögens***Unverändert*

(1) Artikel 74 ist anzuwenden, wenn die Gruppe von Vertragsstaaten nichts anderes bestimmt hat.

(2) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann vorschreiben, dass die europäische Patentanmeldung, soweit für sie diese Vertragsstaaten benannt sind, nur für alle diese Vertragsstaaten und nur nach den Vorschriften des besonderen Übereinkommens Gegenstand eines Rechtsübergangs sein sowie belastet oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unterworfen werden kann.

ARTIKEL 149 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 149
Gemeinsame Benennung**

(1) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann vorschreiben, dass ihre Benennung nur gemeinsam erfolgen kann und dass die Benennung eines oder mehrerer der Vertragsstaaten der Gruppe als Benennung aller dieser Vertragsstaaten gilt.

(2) Ist das Europäische Patentamt nach Artikel 153 Absatz 1 Bestimmungsamt, so ist Absatz 1 anzuwenden, wenn der Anmelder in der internationalen Anmeldung mitgeteilt hat, dass er für einen oder mehrere der benannten Staaten der Gruppe ein europäisches Patent begehrt. Das Gleiche gilt, wenn der Anmelder in der internationalen Anmeldung einen dieser Gruppe angehörenden Vertragsstaat benannt hat, dessen Recht vorschreibt, dass eine Bestimmung dieses Staats die Wirkung einer Anmeldung für ein europäisches Patent hat.

Revidierte Fassung**Artikel 149
Gemeinsame Benennung**

(1) *Unverändert*

(2) Ist das **Amt** nach Artikel 153 Absatz 1 Bestimmungsamt, so ist Absatz 1 anzuwenden, wenn der Anmelder in der internationalen Anmeldung mitgeteilt hat, dass er für einen oder mehrere der benannten Staaten der Gruppe ein europäisches Patent begehrt. Das Gleiche gilt, wenn der Anmelder in der internationalen Anmeldung einen dieser Gruppe angehörenden Vertragsstaat benannt hat, dessen Recht vorschreibt, dass eine Bestimmung dieses Staats die Wirkung einer Anmeldung für ein europäisches Patent hat.

ARTIKEL 149a EPÜ

Erläuterungen

1. Die Änderung von **Artikel 149a (2) a) EPÜ 2000** ist sprachlicher Art.
2. **Artikel 149a (1) d) und (2) b):** Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 149a****Andere Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten**

(1) Dieses Übereinkommen lässt das Recht aller oder einiger Vertragsstaaten unberührt, besondere Übereinkommen über alle europäische Patentanmeldungen oder Patente betreffenden Fragen zu schließen, die nach diesem Übereinkommen nationalem Recht unterliegen und dort geregelt sind, wie insbesondere

- a) ein Übereinkommen über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Patentgerichts für die ihm angehörenden Vertragsstaaten;
- b) ein Übereinkommen über die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung für die ihm angehörenden Vertragsstaaten, die auf Ersuchen nationaler Gerichte oder gerichtsähnlicher Behörden Gutachten über Fragen des europäischen oder damit harmonisierten nationalen Patentrechts erstattet;
- c) ein Übereinkommen, dem zufolge die ihm angehörenden Vertragsstaaten auf Übersetzungen europäischer Patente nach Artikel 65 ganz oder teilweise verzichten;
- d) ein Übereinkommen, dem zufolge die ihm angehörenden Vertragsstaaten vorsehen, dass nach Artikel 65 vorgeschriebene Übersetzungen europäischer Patente beim Europäischen Patentamt eingereicht und von ihm veröffentlicht werden können.

Revidierte Fassung**Artikel 149a****Andere Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten**

(1) Dieses Übereinkommen lässt das Recht aller oder einiger Vertragsstaaten unberührt, besondere Übereinkommen über alle europäische Patentanmeldungen oder Patente betreffenden Fragen zu schließen, die nach diesem Übereinkommen nationalem Recht unterliegen und dort geregelt sind, wie insbesondere

- a) ein Übereinkommen über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Patentgerichts für die ihm angehörenden Vertragsstaaten;
- b) ein Übereinkommen über die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung für die ihm angehörenden Vertragsstaaten, die auf Ersuchen nationaler Gerichte oder gerichtsähnlicher Behörden Gutachten über Fragen des europäischen oder damit harmonisierten nationalen Patentrechts erstattet;
- c) ein Übereinkommen, dem zufolge die ihm angehörenden Vertragsstaaten auf Übersetzungen europäischer Patente nach Artikel 65 ganz oder teilweise verzichten;
- d) ein Übereinkommen, dem zufolge die ihm angehörenden Vertragsstaaten vorsehen, dass nach Artikel 65 vorgeschriebene Übersetzungen europäischer Patente beim **Amt** eingereicht und von ihm veröffentlicht werden können.

Geltende Fassung

(2) Der Verwaltungsrat ist befugt zu beschließen, dass

a) die Mitglieder der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer in einem europäischen Patentgericht oder einer gemeinsamen Einrichtung tätig werden und in Verfahren vor diesem Gericht oder dieser Einrichtung nach Maßgabe eines solchen Übereinkommens mitwirken dürfen;

b) das Europäische Patentamt einer gemeinsamen Einrichtung das Unterstützungspersonal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung stellt, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, und die Kosten dieser Einrichtung ganz oder teilweise von der Organisation getragen werden.

Revidierte Fassung

(2) Der Verwaltungsrat ist befugt zu beschließen, dass

a) die **Richter am Beschwerdegericht** oder die Mitglieder der **Großen Kammer** in einem europäischen Patentgericht oder einer gemeinsamen Einrichtung tätig werden und in Verfahren vor diesem Gericht oder dieser Einrichtung nach Maßgabe eines solchen Übereinkommens mitwirken dürfen;

b) das **Amt** einer gemeinsamen Einrichtung das Unterstützungspersonal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung stellt, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, und die Kosten dieser Einrichtung ganz oder teilweise von der Organisation getragen werden.

ARTIKEL 150 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**ZEHNTER TEIL****INTERNATIONALE ANMELDUNGEN
NACH DEM VERTRAG ÜBER DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS
- EURO-PCT-ANMELDUNGEN****Artikel 150****Anwendung des Vertrags über die
internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens**

(1) Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970, im folgenden PCT genannt, ist nach Maßgabe dieses Teils anzuwenden.

(2) Internationale Anmeldungen nach dem PCT können Gegenstand von Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sein. In diesen Verfahren sind der PCT, seine Ausführungsordnung und ergänzend dieses Übereinkommen anzuwenden. Bei mangelnder Übereinstimmung gehen die Vorschriften des PCT oder seiner Ausführungsordnung vor.

Revidierte Fassung**ZEHNTER TEIL****INTERNATIONALE ANMELDUNGEN
NACH DEM VERTRAG ÜBER DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS
- EURO-PCT-ANMELDUNGEN****Artikel 150****Anwendung des Vertrags über die
internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens**

(1) *Unverändert*

(2) Internationale Anmeldungen nach dem PCT können Gegenstand von Verfahren vor dem **Amt** sein. In diesen Verfahren sind der PCT, seine Ausführungsordnung und ergänzend dieses Übereinkommen anzuwenden. Bei mangelnder Übereinstimmung gehen die Vorschriften des PCT oder seiner Ausführungsordnung vor.

ARTIKEL 151 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung

Artikel 151
Das Europäische Patentamt als
Anmeldeamt

Das Europäische Patentamt wird nach Maßgabe der Ausführungsordnung als Anmeldeamt im Sinne des PCT tätig. Artikel 75 Absatz 2 ist anzuwenden.

Revidierte Fassung

Artikel 151
Das Amt als Anmeldeamt

Das **Amt** wird nach Maßgabe der Ausführungsordnung als Anmeldeamt im Sinne des PCT tätig. Artikel 75 Absatz 2 ist anzuwenden.

ARTIKEL 152 EPÜ

Erläuterungen

Mit der Änderung wird die Definition im vorgeschlagenen Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen.

Geltende Fassung**Artikel 152****Das Europäische Patentamt als
Internationale Recherchenbehörde
oder als mit der internationalen
vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde**

Das Europäische Patentamt wird nach Maßgabe einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen Vereinbarung als Internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde im Sinne des PCT für Anmelder tätig, die entweder Staatsangehörige eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens sind oder dort ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Diese Vereinbarung kann vorsehen, dass das Europäische Patentamt auch für andere Anmelder tätig wird.

Revidierte Fassung**Artikel 152****Das Amt als Internationale
Recherchenbehörde
oder als mit der internationalen
vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde**

Das **Amt** wird nach Maßgabe einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen Vereinbarung als Internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde im Sinne des PCT für Anmelder tätig, die entweder Staatsangehörige eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens sind oder dort ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Diese Vereinbarung kann vorsehen, dass das **Amt** auch für andere Anmelder tätig wird.

ARTIKEL 153 EPÜ

Erläuterungen

Mit den Änderungen wird die Definition in Artikel 4 (2) a) EPÜ übernommen und die Vorschrift an den neuen Artikel 7a EPÜ angepaßt.

Geltende Fassung

Artikel 153
Das Europäische Patentamt als
Bestimmungsamt
oder ausgewähltes Amt

(1) Das Europäische Patentamt ist

a) Bestimmungsamt für jeden in der internationalen Anmeldung bestimmten Vertragsstaat dieses Übereinkommens, für den der PCT in Kraft ist und für den der Anmelder ein europäisches Patent begehrt, und

b) ausgewähltes Amt, wenn der Anmelder einen nach Buchstabe a bestimmten Staat ausgewählt hat.

(2) Eine internationale Anmeldung, für die das Europäische Patentamt Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist und der ein internationaler Anmeldetag zuerkannt worden ist, hat die Wirkung einer vorschriftsmäßigen europäischen Anmeldung (Euro-PCT-Anmeldung).

(3) Die internationale Veröffentlichung einer Euro-PCT-Anmeldung in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts tritt an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und wird im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht.

(4) Ist die Euro-PCT-Anmeldung in einer anderen Sprache veröffentlicht, so ist beim Europäischen Patentamt eine Übersetzung in einer seiner Amtssprachen einzureichen, die von ihm veröffentlicht wird. Vorbehaltlich des Artikels 67 Absatz 3 tritt der einstweilige Schutz nach Artikel 67 Absätze 1 und 2 erst vom Tag dieser Veröffentlichung an ein.

Revidierte Fassung

Artikel 153
Das Amt als Bestimmungsamt
oder ausgewähltes Amt

(1) Das **Amt** ist

a) Bestimmungsamt für jeden in der internationalen Anmeldung bestimmten Vertragsstaat dieses Übereinkommens, für den der PCT in Kraft ist und für den der Anmelder ein europäisches Patent begehrt, und

b) ausgewähltes Amt, wenn der Anmelder einen nach Buchstabe a bestimmten Staat ausgewählt hat.

(2) Eine internationale Anmeldung, für die das **Amt** Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist und der ein internationaler Anmeldetag zuerkannt worden ist, hat die Wirkung einer vorschriftsmäßigen europäischen Anmeldung (Euro-PCT-Anmeldung).

(3) Die internationale Veröffentlichung einer Euro-PCT-Anmeldung in einer Amtssprache **der Organisation** tritt an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und wird im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht.

(4) Ist die Euro-PCT-Anmeldung in einer anderen Sprache veröffentlicht, so ist beim **Amt** eine Übersetzung in einer [...] Amtssprache **der Organisation** einzureichen, die von ihm veröffentlicht wird. Vorbehaltlich des Artikels 67 Absatz 3 tritt der einstweilige Schutz nach Artikel 67 Absätze 1 und 2 erst vom Tag dieser Veröffentlichung an ein.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung**

(5) Die Euro-PCT-Anmeldung wird als europäische Patentanmeldung behandelt und gilt als Stand der Technik nach Artikel 54 Absatz 3, wenn die in Absatz 3 oder 4 und in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind.

(5) *Unverändert*

(6) Der zu einer Euro-PCT-Anmeldung erstellte internationale Recherchenbericht oder die ihn ersetzende Erklärung und deren internationale Veröffentlichung treten an die Stelle des europäischen Recherchenberichts und des Hinweises auf dessen Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt.

(6) *Unverändert*

(7) Zu jeder Euro-PCT-Anmeldung nach Absatz 5 wird ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass auf einen ergänzenden Recherchenbericht verzichtet oder die Recherchegebühr herabgesetzt wird.

(7) *Unverändert*

Artikel 154 - 163

ARTIKEL 154 - 163 EPÜ

Erläuterungen

Siehe Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 154 - 163
(gestrichen)

Artikel 164

ARTIKEL 164 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

ZWÖLFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 164

Ausführungsordnung und Protokolle

(1) Die Ausführungsordnung, das Anerkennungsprotokoll, das Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, das Zentralisierungsprotokoll, das Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 sowie das Personalstandsprotokoll sind Bestandteile des Übereinkommens.

(2) Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen Vorschriften des Übereinkommens und Vorschriften der Ausführungsordnung gehen die Vorschriften des Übereinkommens vor.

Revidierte Fassung

ZWÖLFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unverändert

Artikel 165

ARTIKEL 165 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 165**
Unterzeichnung - Ratifikation*Unverändert*

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die an der Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens teilgenommen haben oder die über die Abhaltung dieser Konferenz unterrichtet worden sind und denen die Möglichkeit der Teilnahme geboten worden ist, bis zum 5. April 1974 zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Artikel 166

ARTIKEL 166 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 166
Beitritt***Unverändert*

(1) Dieses Übereinkommen steht zum Beitritt offen:

- a) den in Artikel 165 Absatz 1 genannten Staaten;
- b) auf Einladung des Verwaltungsrats jedem anderen europäischen Staat.

(2) Jeder ehemalige Vertragsstaat, der dem Übereinkommen nach Artikel 172 Absatz 4 nicht mehr angehört, kann durch Beitritt erneut Vertragspartei des Übereinkommens werden.

(3) Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Artikel 167

ARTIKEL 167 EPÜ

Erläuterungen

Siehe die Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

Geltende Fassung

Artikel 167
Vorbehalte
(gestrichen)

Revidierte Fassung

Artikel 168

ARTIKEL 168 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 168****Räumlicher Anwendungsbereich***Unverändert*

(1) Jeder Vertragsstaat kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären, dass das Übereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete anzuwenden ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist. Die für den betreffenden Vertragsstaat erteilten europäischen Patente haben auch in den Hoheitsgebieten Wirkung, für die eine solche Erklärung wirksam ist.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Erklärung in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde enthalten, so wird sie gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt wirksam; wird die Erklärung nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in einer Notifikation abgegeben, so wird diese Notifikation sechs Monate nach dem Tag ihres Eingangs bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wirksam.

(3) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen für alle oder einzelne Hoheitsgebiete, für die er nach Absatz 1 eine Notifikation vorgenommen hat, nicht mehr anzuwenden ist. Diese Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert worden ist.

Artikel 169

ARTIKEL 169 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 169
In-Kraft-Treten***Unverändert*

(1) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft drei Monate nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde von sechs Staaten, in deren Hoheitsgebiet im Jahre 1970 insgesamt mindestens 180 000 Patentanmeldungen für die Gesamtheit dieser Staaten eingereicht wurden.

(2) Jede Ratifikation oder jeder Beitritt nach In-Kraft-Treten dieses Übereinkommens wird am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

Artikel 170

ARTIKEL 170 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 170
Aufnahmebeitrag***Unverändert*

(1) Jeder Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, hat der Organisation einen Aufnahmebeitrag zu zahlen, der nicht zurückgezahlt wird.

(2) Der Aufnahmebeitrag beträgt 5 % des Betrags, der sich ergibt, wenn der für den betreffenden Staat nach dem in Artikel 40 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungsschlüssel ermittelte Prozentsatz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Ratifikation oder der Beitritt wirksam wird, auf die Summe der von den übrigen Vertragsstaaten bis zum Abschluss des diesem Zeitpunkt vorangehenden Haushaltsjahrs geschuldeten besonderen Finanzbeiträge angewendet wird.

(3) Werden besondere Finanzbeiträge für das Haushaltsjahr, das dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt vorausgeht, nicht mehr gefordert, so ist der in Absatz 2 genannte Aufbringungsschlüssel derjenige, der auf den betreffenden Staat auf der Grundlage des letzten Jahrs, für das besondere Finanzbeiträge zu zahlen waren, anzuwenden gewesen wäre.

Artikel 171

ARTIKEL 171 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 171
Geltungsdauer des Übereinkommens

Unverändert

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 172

ARTIKEL 172 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 172
Revision***Unverändert*

(1) Dieses Übereinkommen kann durch Konferenzen der Vertragsstaaten revidiert werden.

(2) Die Konferenz wird vom Verwaltungsrat vorbereitet und einberufen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vertragsstaaten auf ihr vertreten sind. Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(3) Die revidierte Fassung des Übereinkommens tritt nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch die von der Konferenz festgesetzte Anzahl von Vertragsstaaten und zu dem von der Konferenz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die Staaten, die die revidierte Fassung des Übereinkommens im Zeitpunkt ihres Inkraft-Tretens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind, gehören von diesem Zeitpunkt dem Übereinkommen nicht mehr an.

Artikel 173

ARTIKEL 173 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 173****Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten***Unverändert*

(1) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Ersuchen eines beteiligten Staats dem Verwaltungsrat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag erzielt, an dem der Verwaltungsrat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so kann jeder beteiligte Staat die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zum Erlass einer bindenden Entscheidung unterbreiten.

Artikel 174

ARTIKEL 174 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Artikel 174
Kündigung**

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit kündigen. Die Kündigung wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert. Sie wird ein Jahr nach dem Tag dieser Notifikation wirksam.

Revidierte Fassung

Unverändert

Artikel 175

ARTIKEL 175 EPÜ

Erläuterungen

Zu **Artikel 175 (2) EPÜ** siehe die Erläuterungen zu Artikel 60 (3) EPÜ.

Geltende Fassung**Artikel 175****Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte**

(1) Hört ein Staat nach Artikel 172 Absatz 4 oder Artikel 174 auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, so berührt dies nicht die nach diesem Übereinkommen bereits erworbenen Rechte.

(2) Die europäischen Patentanmeldungen, die zu dem Zeitpunkt anhängig sind, zu dem ein benannter Staat aufhört, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, werden in Bezug auf diesen Staat vom Europäischen Patentamt so weiterbehandelt, als ob das Übereinkommen in der nach diesem Zeitpunkt geltenden Fassung auf diesen Staat anzuwenden wäre.

(3) Absatz 2 ist auf europäische Patente anzuwenden, für die zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ein Einspruchsverfahren anhängig oder die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(4) Das Recht eines ehemaligen Vertragsstaats, ein europäisches Patent nach der Fassung des Übereinkommens zu behandeln, die auf ihn anzuwenden war, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Revidierte Fassung**Artikel 175****Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte**

(1) Hört ein Staat nach Artikel 172 Absatz 4 oder Artikel 174 auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, so berührt dies nicht die nach diesem Übereinkommen bereits erworbenen Rechte.

(2) Die europäischen Patentanmeldungen, die zu dem Zeitpunkt anhängig sind, zu dem ein benannter Staat aufhört, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, werden in Bezug auf diesen Staat **in den Verfahren nach diesem Übereinkommen** so weiterbehandelt, als ob das Übereinkommen in der nach diesem Zeitpunkt geltenden Fassung auf diesen Staat anzuwenden wäre.

(3) Absatz 2 ist auf europäische Patente anzuwenden, für die zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ein Einspruchsverfahren anhängig oder die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(4) Das Recht eines ehemaligen Vertragsstaats, ein europäisches Patent nach der Fassung des Übereinkommens zu behandeln, die auf ihn anzuwenden war, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 176

ARTIKEL 176 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 176***Unverändert***Finanzielle Rechte und Pflichten eines
ausgeschiedenen Vertragsstaats**

(1) Jeder Staat, der nach Artikel 172 Absatz 4 oder Artikel 174 nicht mehr dem Übereinkommen angehört, erhält die von ihm nach Artikel 40 Absatz 2 geleisteten besonderen Finanzbeiträge von der Organisation erst zu dem Zeitpunkt und den Bedingungen zurück, zu denen die Organisation besondere Finanzbeiträge, die im gleichen Haushaltsjahr von anderen Staaten gezahlt worden sind, zurückzahlt.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Staat hat den in Artikel 39 genannten Anteil an den Jahresgebühren für die in diesem Staat aufrechterhaltenen europäischen Patente auch in der Höhe weiterzuzahlen, die zu dem Zeitpunkt maßgebend war, zu dem er aufgehört hat, Vertragspartei zu sein.

Artikel 177

ARTIKEL 177 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 177***Unverändert***Sprachen des Übereinkommens**

(1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

(2) Fassungen des Übereinkommens in anderen als den in Absatz 1 genannten Amtssprachen von Vertragsstaaten, die der Verwaltungsrat genehmigt hat, gelten als amtliche Fassungen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der verschiedenen Fassungen sind die in Absatz 1 genannten Fassungen maßgebend.

Artikel 178

ARTIKEL 178 EPÜ

Erläuterungen

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Geltende Fassung**Revidierte Fassung****Artikel 178***Unverändert***Übermittlungen und Notifikationen**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt beglaubigte Abschriften des Übereinkommens her und übermittelt sie den Regierungen aller Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert den in Absatz 1 genannten Regierungen:

a) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;

b) Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 168;

c) Kündigungen nach Artikel 174 und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Kündigungen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland läßt dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

